Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0059(COD)

1.12.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 200 - 480

Entwurf eines Berichts
Malik Azmani
(PE779.352v01-00)

Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal in der Europäischen Union aufhalten, und Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäisches Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0101 – 2025/0059(COD))

Änderungsantrag 200
Estrella Galán, Ilaria Salis, Damien Carême, Pernando Barrena Arza, Isabel Serra Sánchez, Özlem Demirel, João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Änderungsantrag 201
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Entwurf einer legislativen Entschließung
Bezugsvermerk 2

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 ***und*** Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0047/2025),	– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2***,*** Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c***,*** ***Artikel 207 und Artikel 209*** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0047/2025),

Or. en

Änderungsantrag 202
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine	Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	***RICHTLINIE*** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung ***eines gemeinsamen Systems*** für die Rückkehr von ***illegal*** in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates	zur Einrichtung ***gemeinsamer Normen und Verfahren der Mitgliedstaaten*** für die Rückkehr von ***irregulär*** in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates

Or. en

Änderungsantrag 203
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine	Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von ***illegal*** in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates	zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von ***irregulär*** in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates

Or. en

Änderungsantrag 204
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine	Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN	***RICHTLINIE*** DES EUROPÄISCHEN

PARLAMENTS UND DES RATES	PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates	zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates

Or. en

Begründung

Bei Annahme sollte diese Änderung in der gesamten Rechtsvorschrift vorgenommen werden.

Änderungsantrag 205
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine	Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	***RICHTLINIE*** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates	zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates

Or. en

Begründung

Bei Annahme gilt diese Änderung im gesamten Text.

Änderungsantrag 206

Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union sollte bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eine gemeinsame Politik für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen verfolgen, die kein Aufenthaltsrecht in der Union haben. Eine wirksame Rückkehrpolitik ***ist*** zentrales Element für ein glaubwürdiges Migrationsmanagement-System.	(1) Die Union sollte bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eine gemeinsame Politik für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen verfolgen, die kein Aufenthaltsrecht in der Union haben. ***Vor einem Hintergrund, der seit zu vielen Jahren von einer strukturell niedrigen Rückkehrquote von abgelehnten Asylbewerbern aus Drittstaaten gekennzeichnet ist, ist*** eine wirksame Rückkehrpolitik zentrales Element für ein glaubwürdiges Migrationsmanagement-System ***und für die Bekämpfung des Menschenhandels***.

Or. fr

Änderungsantrag 207
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Ana Miguel Pedro, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union sollte bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eine gemeinsame Politik für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen verfolgen, die kein Aufenthaltsrecht in der Union haben. Eine wirksame Rückkehrpolitik ist zentrales Element für ein glaubwürdiges Migrationsmanagement-System.	(1) Die Union sollte bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eine ***wirksame*** gemeinsame Politik für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen verfolgen, die kein ***Einreise- und*** Aufenthaltsrecht in der Union haben. Eine wirksame Rückkehrpolitik ist zentrales Element für ein glaubwürdiges Migrationsmanagement-System ***und trägt zur Verringerung der Anreize für die illegale Migration bei***.

Or. en

Änderungsantrag 208
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union ***sollte*** bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ***eine gemeinsame*** Politik für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ***verfolgen***, die kein Aufenthaltsrecht in der Union haben. Eine wirksame Rückkehrpolitik ist ***zentrales*** Element für ***ein glaubwürdiges Migrationsmanagement-System***.	(1) Die Union ***ist*** bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ***verpflichtet, die Mitgliedstaaten bei der Verfolgung einer gemeinsamen*** Politik für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die kein Aufenthaltsrecht in der Union haben***, zu unterstützen***. Eine wirksame Rückkehrpolitik ist ***ein wesentliches*** Element für ***die Bekämpfung der illegalen Migration***.

Or. en

Änderungsantrag 209
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union ***sollte*** bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ***eine gemeinsame*** Politik für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ***verfolgen***, die kein Aufenthaltsrecht in der Union haben. Eine wirksame Rückkehrpolitik ist ***zentrales*** Element für ***ein glaubwürdiges Migrationsmanagement-System***.	(1) Die Union ***ist*** bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ***verpflichtet, die Mitgliedstaaten bei der Verfolgung einer gemeinsamen*** Politik für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die kein Aufenthaltsrecht in der Union haben***, zu unterstützen***. Eine wirksame Rückkehrpolitik ist ***ein wesentliches*** Element für ***die Bekämpfung der illegalen Migration***.

Or. en

Änderungsantrag 210
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union sollte bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eine gemeinsame Politik für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen verfolgen, die kein Aufenthaltsrecht in der Union haben. ***Eine wirksame*** Rückkehrpolitik ***ist zentrales Element für ein glaubwürdiges Migrationsmanagement-System***.	(1) Die Union sollte bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eine gemeinsame Politik für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen verfolgen, die kein Aufenthaltsrecht in der Union haben. ***Damit die*** Rückkehrpolitik ***wirksam ist, sollte mit ihr sichergestellt werden, dass Rückkehrmaßnahmen sicher, menschenwürdig und nachhaltig sind***.

Or. en

Änderungsantrag 211
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union sollte bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eine gemeinsame Politik für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ***haben***, die kein Aufenthaltsrecht in der Union haben. ***Eine wirksame Rückkehrpolitik ist zentrales Element für ein glaubwürdiges Migrationsmanagement-System***.	(1) Die Union sollte bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eine gemeinsame Politik für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ***anstreben***, die kein Aufenthaltsrecht in der Union haben. ***Das Migrationssystem der Union sollte auf einer menschenwürdigen, humanen und auf Rechten basierenden Politik beruhen***.

Or. en

Änderungsantrag 212
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Union ***sollte*** bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eine ***gemeinsame*** Politik für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen verfolgen, die kein Aufenthaltsrecht in der Union haben. Eine wirksame Rückkehrpolitik ist zentrales Element für ein glaubwürdiges Migrationsmanagement-System.	(1) Die Union ***muss*** bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eine ***wirksame*** Politik für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen verfolgen, die kein Aufenthaltsrecht in der Union haben. Eine wirksame Rückkehrpolitik ist zentrales Element für ein glaubwürdiges Migrationsmanagement-System.

Or. en

Änderungsantrag 213
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Mehrere Mitgliedstaaten haben gezeigt, dass illegale Migranten durch bilaterale Abkommen mit Drittstaaten wirksam zurückgeführt werden können. Diese Abkommen stellen ein bewährtes Modell zur Bekämpfung des Migrationsdrucks dar, das von den Mitgliedstaaten umfassend eingeführt werden sollte.

Or. en

Änderungsantrag 214
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dieser Verordnung ***wird ein gemeinsames System*** für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ***ohne Aufenthaltsrecht in der Union*** auf der Grundlage eines gemeinsamen Verfahrens für die Rückkehr ***und Rückübernahme*** geschaffen ***– ein System zur Verhütung und Bewältigung von Fluchtgefahr und zur Kooperation auf Basis des Vertrauens*** der Mitgliedstaaten ***ineinander***.	(2) Mit dieser Verordnung ***werden gemeinsame Normen und Verfahren*** für die Rückkehr von ***illegal in den Mitgliedstaaten aufhältigen*** Drittstaatsangehörigen auf der Grundlage eines gemeinsamen Verfahrens für die Rückkehr***, Verpflichtungen für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige, eine Reihe von Instrumenten für das Management wirksamer Rückkehrmaßnahmen, einschließlich Anreizen für eine Rückkehr, und zur Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten*** geschaffen***. Diese Verordnung ersetzt nicht die nationalen Rückkehr- und Rückübernahmesysteme*** der Mitgliedstaaten***, berührt nicht die nationalen Zuständigkeiten und gilt parallel und ergänzend zu den nationalen Verfahren***.

Or. en

Änderungsantrag 215
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dieser Verordnung ***wird ein gemeinsames System*** für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ***ohne Aufenthaltsrecht in der Union*** auf der Grundlage eines gemeinsamen Verfahrens für die Rückkehr ***und Rückübernahme*** geschaffen ***– ein System zur Verhütung und Bewältigung von Fluchtgefahr und zur Kooperation auf Basis des Vertrauens der*** Mitgliedstaaten ***ineinander***.	(2) Mit dieser Verordnung ***werden gemeinsame Normen und Verfahren*** für die Rückkehr von ***illegal in den Mitgliedstaaten aufhältigen*** Drittstaatsangehörigen auf der Grundlage eines gemeinsamen Verfahrens für die Rückkehr***, Verpflichtungen für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige, eine Reihe von Instrumenten für die Durchführung wirksamer Rückkehrmaßnahmen, einschließlich Anreizen für eine Rückkehr, und zur Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten*** geschaffen***. Diese Verordnung ersetzt***

nicht die nationalen Rückkehr- und Rückübernahmesysteme der Mitgliedstaaten***, berührt nicht die nationalen Zuständigkeiten und gilt parallel und ergänzend zu den nationalen Verfahren***.

Or. en

Änderungsantrag 216
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames System für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht in der Union ***auf der Grundlage eines gemeinsamen Verfahrens für die Rückkehr und Rückübernahme*** geschaffen **–** ***ein*** System zur Verhütung und Bewältigung von Fluchtgefahr ***und zur*** Kooperation ***auf Basis des Vertrauens der Mitgliedstaaten ineinander***.	(2) Mit dieser Verordnung wird ein ***umfassendes*** gemeinsames System für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht in der Union geschaffen***. Dieses*** System ***basiert auf mehreren wesentlichen Komponenten, einschließlich: eines gemeinsamen Verfahrens für die Rückkehr und Rückübernahme, eines Systems für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen, eines Systems*** zur Verhütung und Bewältigung von Fluchtgefahr ***und eines Mechanismus für die*** Kooperation ***bei der Rückkehr, mit dem sichergestellt werden soll, dass Drittstaaten ihren internationalen Verpflichtungen zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger nachkommen***.

Or. en

Änderungsantrag 217
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dieser ***Verordnung wird ein gemeinsames System*** für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht in der Union ***auf der Grundlage eines gemeinsamen Verfahrens für die Rückkehr und Rückübernahme*** geschaffen ***– ein System zur Verhütung und Bewältigung von Fluchtgefahr und zur Kooperation auf Basis des Vertrauens der Mitgliedstaaten ineinander***.	(2) Mit dieser ***Richtlinie werden gemeinsame Normen und Verfahren der Mitgliedstaaten*** für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht in der Union geschaffen.

Or. en

Änderungsantrag 218
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Ana Miguel Pedro, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames System für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht in der Union auf der Grundlage eines gemeinsamen Verfahrens für die Rückkehr und Rückübernahme geschaffen – ein System zur Verhütung und Bewältigung von Fluchtgefahr und zur Kooperation auf Basis des Vertrauens der Mitgliedstaaten ineinander.	(2) Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames System für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ohne ***Einreise- oder*** Aufenthaltsrecht in der Union auf der Grundlage eines gemeinsamen Verfahrens für die Rückkehr und Rückübernahme ***sowie einer wirksamen Zusammenarbeit mit Drittstaaten*** geschaffen – ein System zur Verhütung und Bewältigung von Fluchtgefahr und ***der Wahrscheinlichkeit unerlaubter Migrationsbewegungen sowie*** zur Kooperation auf Basis des Vertrauens der Mitgliedstaaten ineinander.

Or. en

Änderungsantrag 219
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames System für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht in der Union auf der Grundlage eines gemeinsamen Verfahrens für die Rückkehr und Rückübernahme geschaffen ***– ein System zur Verhütung und Bewältigung von Fluchtgefahr und zur Kooperation auf Basis des Vertrauens der Mitgliedstaaten ineinander***.	(2) Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames System für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht in der Union auf der Grundlage eines gemeinsamen Verfahrens für die Rückkehr und Rückübernahme geschaffen.

Or. en

Änderungsantrag 220
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames System für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht in der Union auf der Grundlage eines gemeinsamen Verfahrens für die Rückkehr und Rückübernahme geschaffen – ein System zur ***Verhütung und*** Bewältigung von Fluchtgefahr und zur Kooperation ***auf Basis des Vertrauens*** der Mitgliedstaaten ***ineinander***.	(2) Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames System für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht in der Union auf der Grundlage eines gemeinsamen Verfahrens für die Rückkehr und Rückübernahme geschaffen – ein System zur ***Überwachung dieses Verfahrens sowie zur*** Bewältigung von Fluchtgefahr und zur Kooperation der Mitgliedstaaten.

Or. en

Begründung

Die Verordnung sieht auch ein Überwachungssystem vor. Es ist nicht möglich, eine Gefahr zu verhüten.

Änderungsantrag 221
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um zur Umsetzung des Gesamtkonzepts gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] beizutragen, sollte ein gemeinsames System für das wirksame Management der Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger geschaffen werden. Dieses System sollte auf einer integrierten Politikgestaltung beruhen, um die Kohärenz und Wirksamkeit der Aktionen und Maßnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu gewährleisten.	***entfällt***

[3] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 222
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Um zur Umsetzung des Gesamtkonzepts gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des***	(3) ***Es*** sollte ein gemeinsames System für das wirksame Management der Rückkehr ***irregulär*** aufhältiger

Europäischen Parlaments und des Rates[3] beizutragen, sollte ein gemeinsames System für das wirksame Management der Rückkehr ***illegal*** aufhältiger Drittstaatsangehöriger geschaffen werden. Dieses System sollte ***auf einer integrierten Politikgestaltung*** beruhen***, um die Kohärenz und Wirksamkeit der Aktionen und Maßnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu gewährleisten***.

Drittstaatsangehöriger geschaffen werden. Dieses System sollte ***auf der Achtung des Völkerrechts und des Unionsrechts in den Bereichen Menschenrechte und internationaler Schutz*** beruhen.

[3] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 223
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um zur Umsetzung des Gesamtkonzepts gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] beizutragen, ***sollte ein gemeinsames System*** für das wirksame Management der Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger geschaffen werden. ***Dieses System sollte*** auf einer integrierten Politikgestaltung beruhen, um die Kohärenz und Wirksamkeit der Aktionen und Maßnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu	(3) Um zur Umsetzung des Gesamtkonzepts gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] beizutragen, ***sollten gemeinsame Normen und Verfahren*** für das wirksame Management der Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger geschaffen werden. ***Diese gemeinsamen Normen und Verfahren sollten*** auf einer integrierten Politikgestaltung beruhen, um die Kohärenz und Wirksamkeit der Aktionen und Maßnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer

gewährleisten.

[3] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).

jeweiligen Zuständigkeiten zu gewährleisten.

[3] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 224
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um zur Umsetzung des Gesamtkonzepts gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] beizutragen, sollte ein gemeinsames System für das wirksame Management der Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger geschaffen werden. Dieses System sollte auf einer integrierten Politikgestaltung beruhen, um die Kohärenz und Wirksamkeit der Aktionen und Maßnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu gewährleisten.	(3) Um zur Umsetzung des Gesamtkonzepts gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] beizutragen, sollte ein gemeinsames System für das wirksame Management der Rückkehr illegal ***im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates*** aufhältiger Drittstaatsangehöriger geschaffen werden. Dieses System sollte auf einer integrierten Politikgestaltung beruhen, um die Kohärenz und Wirksamkeit der Aktionen und Maßnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu gewährleisten.
[3] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und	[3] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und

(EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).	(EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).

Or. en

Begründung

Anpassung an die in Artikel 4 vorgenommene Begriffsbestimmung.

Änderungsantrag 225
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Europäische Rat hat stets betont, wie wichtig entschlossenes Handeln auf allen Ebenen ist, um die Rückkehr aus der Europäischen Union zu erleichtern, zu verstärken und zu beschleunigen. Der Europäische Rat hat die Kommission im Oktober 2024 ersucht, umgehend einen neuen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 226
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Ana Miguel Pedro, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Europäische Rat hat stets betont, wie wichtig entschlossenes Handeln auf allen Ebenen ist, um die Rückkehr aus der Europäischen Union zu erleichtern, zu verstärken und zu beschleunigen. Der	(4) Der Europäische Rat hat stets betont, wie wichtig entschlossenes Handeln auf allen Ebenen ist, um die Rückkehr aus der Europäischen Union zu erleichtern, zu verstärken und zu beschleunigen***, unter***

Europäische Rat hat die Kommission im Oktober 2024 ersucht, umgehend einen neuen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen.	***anderem durch die Stärkung des Zusammenhangs zwischen dem Erlass einer Rückkehrentscheidung und der tatsächlichen Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen***. Der Europäische Rat hat die Kommission im Oktober 2024 ersucht, umgehend einen neuen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen.
	Or. en

Änderungsantrag 227
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Europäische Rat hat stets betont, wie wichtig entschlossenes Handeln auf allen Ebenen ist, um die Rückkehr aus der Europäischen Union zu erleichtern, zu verstärken und zu beschleunigen. Der Europäische Rat hat die Kommission im Oktober 2024 ersucht, umgehend einen neuen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen.	(4) Der Europäische Rat hat stets betont, wie wichtig entschlossenes Handeln auf allen Ebenen ist, um die Rückkehr aus der Europäischen Union zu erleichtern, zu verstärken und zu beschleunigen. Der Europäische Rat hat die Kommission im Oktober 2024 ersucht, umgehend einen neuen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen***, um in der Europäischen Union die Quote der tatsächlichen Rückführungen deutlich zu erhöhen, da sie sich im Jahr 2024 auf gerade einmal 24 % belief***.
	Or. fr

Änderungsantrag 228
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Der Europäische Rat hat stets betont, wie wichtig entschlossenes***	(4) Der Europäische Rat hat die Kommission im Oktober 2024 ersucht,

Handeln auf allen Ebenen ist, um die Rückkehr aus der Europäischen Union zu erleichtern, zu verstärken und zu beschleunigen. Der Europäische Rat hat die Kommission im Oktober 2024 ersucht, umgehend einen neuen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen.

umgehend einen neuen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen***, was zur Folge hatte, dass dieser Vorschlag entgegen den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung ohne eine vorherige Folgenabschätzung vorgelegt wurde***.

Or. en

Änderungsantrag 229
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In den vom Rat (Justiz und Inneres) am 12. Dezember 2024 angenommenen strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird darauf hingewiesen, dass eine erfolgreiche Rückkehrpolitik ein Grundpfeiler eines umfassenden und glaubwürdigen Asyl- und Migrationssystems der Union ist. Zu diesem Zweck wird in den strategischen Leitlinien gefordert, ein entschlosseneres Gesamtkonzept für die Rückkehr zu entwickeln und umzusetzen, indem der Rechtsrahmen dringend verbessert wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 230
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5) In den vom Rat (Justiz und Inneres) am 12. Dezember 2024 angenommenen strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird darauf hingewiesen, dass eine erfolgreiche Rückkehrpolitik ein Grundpfeiler eines umfassenden und glaubwürdigen Asyl- und Migrationssystems der Union ist. Zu diesem Zweck wird in den strategischen Leitlinien gefordert, ein entschlosseneres Gesamtkonzept für die Rückkehr zu entwickeln und umzusetzen, indem der Rechtsrahmen dringend verbessert wird.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 231
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In den vom Rat (Justiz und Inneres) am 12. Dezember 2024 angenommenen strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird darauf hingewiesen, dass eine erfolgreiche Rückkehrpolitik ein Grundpfeiler eines umfassenden und glaubwürdigen Asyl- und Migrationssystems der Union ist. Zu diesem Zweck wird in den strategischen Leitlinien gefordert, ein entschlosseneres Gesamtkonzept für die Rückkehr zu entwickeln und umzusetzen, indem der Rechtsrahmen dringend verbessert wird.	(5) In den vom Rat (Justiz und Inneres) am 12. Dezember 2024 angenommenen strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird darauf hingewiesen, dass eine erfolgreiche Rückkehrpolitik ein Grundpfeiler eines umfassenden***, wirksamen*** und glaubwürdigen Asyl- und Migrationssystems der Union ist. Zu diesem Zweck wird in den strategischen Leitlinien gefordert, ein entschlosseneres Gesamtkonzept für die Rückkehr zu entwickeln und umzusetzen, indem der Rechtsrahmen dringend verbessert wird.

Or. en

Änderungsantrag 232
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Eine ***wirksame*** Rückkehrpolitik sollte die Kohärenz mit ***dem Migrations- und Asylpaket*** gewährleisten ***und zu dessen Integrität ebenso beitragen wie dazu, die illegale Einwanderung in die Union zu bewältigen und unerlaubte Migrationsbewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zwischen Mitgliedstaaten zu verhindern, um den Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen unter Wahrung der Grundrechte zu schützen***.	(6) Eine Rückkehrpolitik sollte die Kohärenz mit ***den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem am 19. Dezember 2018 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligten globalen Pakt für Migration*** gewährleisten. ***In diesem Text verpflichteten sich die Staaten dazu, sicherzustellen, dass jede Inhaftnahme im Zusammenhang mit illegaler Migration nach einem geordneten Verfahren erfolgt, nicht willkürlich ist, auf Recht, Notwendigkeiten, Verhältnismäßigkeit und Einzelfallprüfungen beruht und von befugten Bediensteten und für den kürzestmöglichen Zeitraum durchgeführt wird, und zwar unabhängig davon, ob die Inhaftnahme zum Zeitpunkt der Einreise, der Durchreise oder bei Rückkehrverfahren erfolgt und unabhängig von der Art des Ortes der Inhaftnahme. Die Staaten verpflichteten sich überdies, Alternativen ohne Freiheitsentzug Priorität gegenüber der Inhaftnahme einzuräumen, die mit dem Völkerrecht im Einklang stehen, und bei einer Inhaftnahme von Migranten einen menschenrechtsbasierten Ansatz zu verfolgen, wobei auf die Inhaftnahme nur im äußersten Fall zurückgegriffen werden darf.***

Or. en

Änderungsantrag 233

Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Eine wirksame Rückkehrpolitik sollte ***die Kohärenz mit dem Migrations- und Asylpaket gewährleisten und zu dessen Integrität ebenso beitragen wie dazu, die illegale*** Einwanderung in die Union ***zu bewältigen und unerlaubte Migrationsbewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zwischen Mitgliedstaaten zu verhindern, um den Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen*** unter Wahrung der Grundrechte ***zu schützen***.	(6) Eine wirksame Rückkehrpolitik sollte ***zur Bewältigung der irregulären*** Einwanderung in die Union unter Wahrung der Grundrechte ***beitragen***.

Or. en

Änderungsantrag 234
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Eine wirksame Rückkehrpolitik sollte die Kohärenz mit dem Migrations- und Asylpaket gewährleisten und zu dessen Integrität ebenso beitragen wie dazu, die illegale Einwanderung in die Union zu bewältigen und unerlaubte Migrationsbewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zwischen Mitgliedstaaten zu verhindern, um den Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen unter Wahrung der Grundrechte zu schützen.	(6) Eine wirksame Rückkehrpolitik sollte die Kohärenz mit dem Migrations- und Asylpaket gewährleisten und zu dessen Integrität ebenso beitragen wie dazu, die illegale Einwanderung in die Union zu bewältigen und unerlaubte Migrationsbewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zwischen Mitgliedstaaten zu verhindern, um den Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen unter Wahrung der Grundrechte zu schützen. ***Sie stärkt auch die Fähigkeit der Union, ihre Migrationsvorschriften als Teil eines glaubwürdigen und geordneten Einwanderungssystems durchzusetzen.***

Or. en

Änderungsantrag 235
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Eine wirksame Rückkehrpolitik sollte die Kohärenz mit dem Migrations- und Asylpaket gewährleisten und zu dessen Integrität ***ebenso*** beitragen ***wie dazu***, ***die illegale*** Einwanderung in die Union ***zu bewältigen*** und unerlaubte Migrationsbewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zwischen Mitgliedstaaten ***zu*** verhindern, um den Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen unter Wahrung der Grundrechte zu schützen.	(6) Eine wirksame Rückkehrpolitik sollte die Kohärenz mit dem Migrations- und Asylpaket gewährleisten und zu dessen Integrität beitragen, ***gleichzeitig aber auch maßgebliche Verbesserungen daran bewirken und so einen Beitrag zur wirksamen Steuerung der illegalen*** Einwanderung in die Union ***leisten, die illegalen Migrationsströme unterbinden*** und unerlaubte Migrationsbewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zwischen Mitgliedstaaten verhindern, um den Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen unter Wahrung der Grundrechte zu schützen.

Or. fr

Änderungsantrag 236
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Eine wirksame Rückkehrpolitik sollte die ***Kohärenz mit dem Migrations- und Asylpaket gewährleisten und zu dessen Integrität ebenso beitragen wie dazu, die illegale Einwanderung in die Union zu bewältigen*** und unerlaubte Migrationsbewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zwischen Mitgliedstaaten ***zu*** verhindern, um den	(6) Eine wirksame Rückkehrpolitik sollte die ***wirksame Ausweisung in Herkunfts- oder Transitländer sicherstellen*** und unerlaubte Migrationsbewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zwischen Mitgliedstaaten verhindern, um den Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen ***vor den mit der illegalen Migration***

Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen ***unter Wahrung der Grundrechte*** zu schützen.	***verbundenen Gefahren*** zu schützen.

Or. en

Änderungsantrag 237
Charlie Weimers, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Georgiana Teodorescu, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Eine wirksame Rückkehrpolitik sollte die ***Kohärenz mit dem Migrations- und Asylpaket gewährleisten und zu dessen Integrität ebenso beitragen wie dazu, die illegale Einwanderung in die Union zu bewältigen*** und unerlaubte Migrationsbewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zwischen Mitgliedstaaten ***zu*** verhindern, um den Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen ***unter Wahrung der Grundrechte*** zu schützen.	(6) Eine wirksame Rückkehrpolitik sollte die ***wirksame Ausweisung in Herkunfts- oder Transitländer sicherstellen*** und unerlaubte Migrationsbewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zwischen Mitgliedstaaten verhindern, um den Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen ***vor den mit der illegalen Migration verbundenen Gefahren*** zu schützen.

Or. en

Änderungsantrag 238
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Eine wirksame Rückkehrpolitik sollte die ***Kohärenz mit dem Migrations- und Asylpaket*** gewährleisten ***und zu dessen Integrität ebenso beitragen wie dazu***, die illegale Einwanderung in die Union ***zu bewältigen*** und unerlaubte Migrationsbewegungen illegal aufhältiger	(6) Eine wirksame Rückkehrpolitik sollte die ***Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedstaaten*** gewährleisten, die illegale Einwanderung in die Union ***beenden*** und unerlaubte Migrationsbewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zwischen

Drittstaatsangehöriger zwischen Mitgliedstaaten ***zu*** verhindern, um den Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen unter Wahrung der Grundrechte zu schützen.	Mitgliedstaaten verhindern, um den Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen unter Wahrung der Grundrechte zu schützen.

Or. en

Änderungsantrag 239
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Eine wirksame Rückkehrpolitik sollte die Kohärenz mit dem Migrations- und Asylpaket gewährleisten und zu dessen Integrität ebenso beitragen wie dazu, die ***illegale*** Einwanderung in die Union zu bewältigen und unerlaubte Migrationsbewegungen ***illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger*** zwischen Mitgliedstaaten zu verhindern, um den Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen unter Wahrung der Grundrechte zu schützen.	(6) Eine wirksame Rückkehrpolitik sollte die Kohärenz mit dem Migrations- und Asylpaket gewährleisten und zu dessen Integrität ebenso beitragen wie dazu, die ***irreguläre*** Einwanderung in die Union zu bewältigen und unerlaubte Migrationsbewegungen zwischen Mitgliedstaaten zu verhindern, um den Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen unter Wahrung der Grundrechte zu schützen.

Or. en

Begründung

Anpassung an die in Artikel 4 vorgenommene Begriffsbestimmung.

Änderungsantrag 240
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Ana Miguel Pedro, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Eine wirksame Rückkehrpolitik sollte die Kohärenz mit dem Migrations- und Asylpaket gewährleisten und zu dessen Integrität ebenso beitragen wie dazu, die illegale Einwanderung in die Union ***zu bewältigen*** und unerlaubte Migrationsbewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zwischen Mitgliedstaaten zu verhindern, um den Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen unter Wahrung der Grundrechte zu schützen.	(6) Eine wirksame Rückkehrpolitik sollte die Kohärenz mit dem Migrations- und Asylpaket gewährleisten und zu dessen Integrität ebenso beitragen wie dazu, die illegale Einwanderung in die Union und unerlaubte Migrationsbewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zwischen Mitgliedstaaten zu verhindern, um den Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen unter Wahrung der Grundrechte zu schützen.

Or. en

Änderungsantrag 241
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Union und ihre Mitgliedstaaten haben sich verstärkt um die Gestaltung einer wirksameren Rückkehrpolitik bemüht. Trotz dieser Bemühungen entspricht der derzeitige Rechtsrahmen, der aus der Richtlinie 2001/40/EG des Rates[4] und der Richtlinie 2008/115/EG[5] besteht, nicht mehr den migrationspolitischen Erfordernissen der Union. Seit der Annahme der Richtlinie 2008/115/EG im Jahr 2008 haben sich der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und die Migrationspolitik der Union erheblich weiterentwickelt. Das EU-Recht im Bereich der Migration hat sich von Rechtsvorschriften mit Mindeststandards dahin gehend verlagert, die Verfahren der Mitgliedstaaten einander anzunähern. Die Kommission strebte 2018 mit dem Vorschlag zur Neufassung der Rückführungsrichtlinie[6] eine Reform der	***entfällt***

Rückkehrvorschriften an. Auch bemühte sich die Kommission, die Mitgliedstaaten durch die Empfehlungen (EU) 2017/2338[7] und (EU) 2023/682[8] bei der Inanspruchnahme der im Rahmen der Richtlinie 2008/115/EG möglichen Flexibilität zu unterstützen. Der derzeitige Rechtsrahmen ist jedoch an seine Grenzen gekommen.

[4] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).

[5] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/115/oj).

[6] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Neufassung) (Brüssel, 12.9.2018, COM(2018) 634 final, 2018/0329 (COD)).

[7] Empfehlung (EU) 2017/2338 der Kommission vom 16. November 2017 für ein gemeinsames „Rückkehr-Handbuch“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung rückkehrbezogener Aufgaben heranzuziehen ist (ABl. L 339 vom 19.12.2017, S. 83, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2017/2338/oj).

[8] Empfehlung (EU) 2023/682 der Kommission vom 16. März 2023 über die gegenseitige Anerkennung von

Rückkehrentscheidungen und die Beschleunigung von Rückführungen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (C/2023/1763, ABl. L 86 vom 24.3.2023, S. 58, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2023/682/oj)
.

Or. en

Änderungsantrag 242
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Die Union und ihre Mitgliedstaaten haben sich verstärkt um die Gestaltung einer wirksameren Rückkehrpolitik bemüht. Trotz dieser Bemühungen entspricht*** der derzeitige Rechtsrahmen, der aus der Richtlinie 2001/40/EG des Rates[4] und der Richtlinie 2008/115/EG[5] besteht, ***nicht mehr den migrationspolitischen Erfordernissen der Union***. Seit der Annahme der Richtlinie 2008/115/EG im Jahr 2008 haben sich der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und die Migrationspolitik der Union erheblich weiterentwickelt. Das EU-Recht im Bereich der Migration hat sich von Rechtsvorschriften mit Mindeststandards dahin gehend verlagert, die Verfahren der Mitgliedstaaten einander anzunähern. ***Die Kommission strebte 2018 mit dem Vorschlag zur Neufassung der Rückführungsrichtlinie[6] eine Reform der Rückkehrvorschriften an. Auch bemühte sich die Kommission, die Mitgliedstaaten durch die Empfehlungen (EU) 2017/2338[7] und (EU) 2023/682[8] bei der Inanspruchnahme der im Rahmen der***	(7) Der derzeitige Rechtsrahmen ***für die Rückkehr***, der aus der Richtlinie 2001/40/EG des Rates[4] und der Richtlinie 2008/115/EG[5] besteht, ***muss aktualisiert werden***. Seit der Annahme der Richtlinie 2008/115/EG im Jahr 2008 haben sich der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und die Migrationspolitik der Union erheblich weiterentwickelt. Das EU-Recht im Bereich der Migration hat sich von Rechtsvorschriften mit Mindeststandards dahin gehend verlagert, die Verfahren der Mitgliedstaaten einander anzunähern. Der derzeitige Rechtsrahmen ***für die Rückkehr*** ist an seine Grenzen gekommen.

Richtlinie 2008/115/EG möglichen Flexibilität zu unterstützen. Der derzeitige Rechtsrahmen ist ***jedoch*** an seine Grenzen gekommen.

[4] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).

[5] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/115/oj).

[6] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Neufassung) (Brüssel, 12.9.2018, COM(2018) 634 final, 2018/0329 (COD)).

[7] Empfehlung (EU) 2017/2338 der Kommission vom 16. November 2017 für ein gemeinsames „Rückkehr-Handbuch“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung rückkehrbezogener Aufgaben heranzuziehen ist (ABl. L 339 vom 19.12.2017, S. 83, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2017/2338/oj).

[8] Empfehlung (EU) 2023/682 der Kommission vom 16. März 2023 über die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen und die Beschleunigung von Rückführungen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (C/2023/1763,

[4] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).

[5] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/115/oj).

ABl. L 86 vom 24.3.2023, S. 58, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2023/682/oj)
.

Or. en

Begründung

Die Erwägung ist unnötig negativ und rückwärtsgewandt.

Änderungsantrag 243
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Union und ihre Mitgliedstaaten haben sich verstärkt um die Gestaltung einer wirksameren Rückkehrpolitik bemüht. Trotz dieser Bemühungen entspricht der derzeitige Rechtsrahmen, der aus der Richtlinie 2001/40/EG des Rates***[4]*** und der Richtlinie 2008/115/EG***[5]*** besteht, nicht mehr den migrationspolitischen Erfordernissen der Union. Seit der Annahme der Richtlinie 2008/115/EG im Jahr 2008 haben ***sich der*** Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und die Migrationspolitik der Union erheblich ***weiterentwickelt***. ***Das EU-Recht im Bereich der Migration hat sich von Rechtsvorschriften mit Mindeststandards dahin gehend verlagert, die Verfahren der Mitgliedstaaten einander anzunähern. Die Kommission strebte 2018 mit dem Vorschlag zur Neufassung der Rückführungsrichtlinie[6] eine Reform der Rückkehrvorschriften an. Auch bemühte sich die Kommission, die Mitgliedstaaten durch die Empfehlungen (EU) 2017/23387 und (EU) 2023/6828 bei der Inanspruchnahme der im Rahmen der Richtlinie 2008/115/EG möglichen Flexibilität zu unterstützen. Der derzeitige***	(7) Die Union und ihre Mitgliedstaaten haben sich verstärkt um die Gestaltung einer wirksameren Rückkehrpolitik bemüht. Trotz dieser Bemühungen entspricht der derzeitige Rechtsrahmen, der aus der Richtlinie 2001/40/EG des Rates[4] und der Richtlinie 2008/115/EG[5] besteht, nicht mehr den migrationspolitischen Erfordernissen der Union ***und den legislativen und operativen Erfordernissen für die Sicherstellung wirksamer Rückkehrmaßnahmen***. Seit der Annahme der Richtlinie 2008/115/EG im Jahr 2008 haben ***die von der illegalen Migration ausgehenden Gefahren für den*** Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und die Migrationspolitik der Union erheblich ***zugenommen***.

Rechtsrahmen ist jedoch an seine Grenzen gekommen.

[4] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).

[5] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/115/oj).

[6] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Neufassung) (Brüssel, 12.9.2018, COM(2018) 634 final, 2018/0329 (COD)).

[7] Empfehlung (EU) 2017/2338 der Kommission vom 16. November 2017 für ein gemeinsames „Rückkehr-Handbuch“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung rückkehrbezogener Aufgaben heranzuziehen ist (ABl. L 339 vom 19.12.2017, S. 83, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2017/2338/oj).

[8] Empfehlung (EU) 2023/682 der Kommission vom 16. März 2023 über die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen und die Beschleunigung von Rückführungen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (C/2023/1763, ABl. L 86 vom 24.3.2023, S. 58, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2023/682/oj)

.

Or. en

Änderungsantrag 244
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Union und ihre Mitgliedstaaten haben sich verstärkt um die Gestaltung einer wirksameren Rückkehrpolitik bemüht. Trotz dieser Bemühungen entspricht der derzeitige Rechtsrahmen, der aus der Richtlinie 2001/40/EG des Rates[4] und der Richtlinie 2008/115/EG[5] besteht, nicht mehr den migrationspolitischen Erfordernissen der Union. Seit der Annahme der Richtlinie 2008/115/EG im Jahr 2008 haben ***sich der*** Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und die Migrationspolitik der Union erheblich ***weiterentwickelt***. ***Das EU-Recht im Bereich der Migration hat sich von Rechtsvorschriften mit Mindeststandards dahin gehend verlagert, die Verfahren der Mitgliedstaaten einander anzunähern. Die Kommission strebte 2018 mit dem Vorschlag zur Neufassung der Rückführungsrichtlinie[6] eine Reform der Rückkehrvorschriften an. Auch bemühte sich die Kommission, die Mitgliedstaaten durch die Empfehlungen (EU) 2017/23387 und (EU) 2023/6828 bei der Inanspruchnahme der im Rahmen der Richtlinie 2008/115/EG möglichen Flexibilität zu unterstützen. Der derzeitige Rechtsrahmen ist jedoch an seine Grenzen gekommen.***	(7) Die Union und ihre Mitgliedstaaten haben sich verstärkt um die Gestaltung einer wirksameren Rückkehrpolitik bemüht. Trotz dieser Bemühungen entspricht der derzeitige Rechtsrahmen, der aus der Richtlinie 2001/40/EG des Rates[4] und der Richtlinie 2008/115/EG[5] besteht, nicht mehr den migrationspolitischen Erfordernissen der Union ***und den legislativen und operativen Erfordernissen für die Sicherstellung wirksamer Rückkehrmaßnahmen***. Seit der Annahme der Richtlinie 2008/115/EG im Jahr 2008 haben ***die von der illegalen Migration ausgehenden Gefahren für den*** Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und die Migrationspolitik der Union erheblich ***zugenommen***.
[4] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und	[4] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und

Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).

[5] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/115/oj).

[6] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Neufassung) (Brüssel, 12.9.2018, COM(2018) 634 final, 2018/0329 (COD)).

[7] Empfehlung (EU) 2017/2338 der Kommission vom 16. November 2017 für ein gemeinsames „Rückkehr-Handbuch", das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung rückkehrbezogener Aufgaben heranzuziehen ist (ABl. L 339 vom 19.12.2017, S. 83, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2017/2338/oj).

[8] Empfehlung (EU) 2023/682 der Kommission vom 16. März 2023 über die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen und die Beschleunigung von Rückführungen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (C/2023/1763, ABl. L 86 vom 24.3.2023, S. 58, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2023/682/oj)
.

Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).

[5] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/115/oj).

Or. en

Änderungsantrag 245

Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Union und ihre Mitgliedstaaten haben sich verstärkt um die Gestaltung einer wirksameren Rückkehrpolitik bemüht. Trotz dieser Bemühungen ***entspricht*** der derzeitige Rechtsrahmen, der aus der Richtlinie 2001/40/EG des Rates[4] und der Richtlinie 2008/115/EG[5] besteht***, nicht mehr den migrationspolitischen Erfordernissen der Union***. Seit der Annahme der Richtlinie 2008/115/EG im Jahr 2008 haben sich der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und die Migrationspolitik der Union erheblich weiterentwickelt. Das EU-Recht im Bereich der Migration hat sich von Rechtsvorschriften mit Mindeststandards dahin gehend verlagert, die Verfahren der Mitgliedstaaten einander anzunähern. ***Die Kommission strebte 2018 mit dem Vorschlag zur Neufassung der Rückführungsrichtlinie[6] eine Reform der Rückkehrvorschriften an. Auch bemühte sich die Kommission, die Mitgliedstaaten*** durch ***die Empfehlungen (EU) 2017/2338[7] und (EU) 2023/682[8] bei der Inanspruchnahme der im Rahmen der Richtlinie 2008/115/EG möglichen Flexibilität zu unterstützen***. ***Der derzeitige Rechtsrahmen ist jedoch an seine Grenzen gekommen.***	(7) Die Union und ihre Mitgliedstaaten haben sich verstärkt um die Gestaltung einer wirksameren Rückkehrpolitik bemüht. Trotz dieser Bemühungen ***wird*** der derzeitige Rechtsrahmen, der aus der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Richtlinie 2008/115/EG besteht***, in den Mitgliedstaaten nicht einheitlich umgesetzt und eingehalten***. Seit der Annahme der Richtlinie 2008/115/EG im Jahr 2008 haben sich der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und die Migrationspolitik der Union erheblich weiterentwickelt. Das EU-Recht im Bereich der Migration hat sich von Rechtsvorschriften mit Mindeststandards dahin gehend verlagert, die Verfahren der Mitgliedstaaten einander anzunähern. ***Eine weitere Harmonisierung*** durch ***eine Verordnung ist daher angemessen***.

[4] Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).

[5] Richtlinie 2008/115/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/115/oj).

[6] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Neufassung) (Brüssel, 12.9.2018, COM(2018) 634 final, 2018/0329 (COD)).

[7] Empfehlung (EU) 2017/2338 der Kommission vom 16. November 2017 für ein gemeinsames „Rückkehr-Handbuch", das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung rückkehrbezogener Aufgaben heranzuziehen ist (ABl. L 339 vom 19.12.2017, S. 83, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2017/2338/oj).

[8] Empfehlung (EU) 2023/682 der Kommission vom 16. März 2023 über die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen und die Beschleunigung von Rückführungen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (C/2023/1763, ABl. L 86 vom 24.3.2023, S. 58, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2023/682/oj).

Or. en

Änderungsantrag 246
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(8) ***Um sicherzustellen, dass die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der*** Mitgliedstaaten ***oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen,*** auf humane Weise und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und des Völkerrechts erfolgt***, sollte ein stringentes und faires gemeinsames Verfahren für die Rückkehr eingeführt werden***. Klare ***und*** transparente Vorschriften***, die in allen Mitgliedstaaten gelten, sollten den betreffenden Drittstaatsangehörigen und den zuständigen Behörden Sicherheit geben. Es ist wichtig, die Rückkehrverfahren zu vereinfachen, zu erleichtern und zu beschleunigen und zu gewährleisten, dass die Rückkehr nicht durch unerlaubte Migrationsbewegungen in andere Mitgliedstaaten behindert wird***.	(8) ***Die*** Mitgliedstaaten ***sollten nicht verpflichtet werden, eine Rückkehrpolitik zu verabschieden und umzusetzen. Falls sich ein Mitgliedstaat dafür entscheidet, sollte seine Rückkehrpolitik lediglich auf freiwilliger Basis erfolgen und auf gemeinsamen Normen beruhen, durch die sichergestellt wird, dass die Rückkehr der betreffenden Personen*** auf humane Weise und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und des Völkerrechts***, einschließlich der Verpflichtung zum Schutz von Flüchtlingen, zum Schutz der Rechte des Kindes, zum Schutz staatenloser Personen und zur Achtung weiterer Menschenrechte*** erfolgt. ***Zu diesem Zweck müssen*** klare***,*** transparente ***und rechtebasierte*** Vorschriften ***erlassen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 247
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um sicherzustellen, dass die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, auf humane Weise und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und des Völkerrechts erfolgt, sollte ein ***stringentes*** und ***faires*** gemeinsames Verfahren für die Rückkehr eingeführt werden. Klare und transparente Vorschriften, die in allen Mitgliedstaaten gelten, sollten den betreffenden Drittstaatsangehörigen und den zuständigen Behörden Sicherheit geben. Es	(8) Um sicherzustellen, dass die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, auf humane Weise und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und des Völkerrechts erfolgt, sollte ein ***sicheres, menschenwürdiges*** und ***nachhaltiges*** gemeinsames Verfahren für die Rückkehr eingeführt werden. Klare und transparente Vorschriften, die in allen Mitgliedstaaten gelten, sollten den betreffenden Drittstaatsangehörigen und den zuständigen Behörden Sicherheit

ist wichtig, die Rückkehrverfahren zu vereinfachen***, zu erleichtern und zu beschleunigen und zu gewährleisten, dass die Rückkehr nicht durch unerlaubte Migrationsbewegungen in andere Mitgliedstaaten behindert wird***.	geben. Es ist wichtig, die Rückkehrverfahren zu vereinfachen.

Or. en

Änderungsantrag 248
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um sicherzustellen, dass die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, auf humane Weise ***und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und des Völkerrechts*** erfolgt, sollte ein stringentes und faires gemeinsames Verfahren für die Rückkehr eingeführt werden. Klare und transparente Vorschriften, die in allen Mitgliedstaaten gelten, sollten den betreffenden Drittstaatsangehörigen und den zuständigen Behörden Sicherheit geben. Es ist wichtig, die Rückkehrverfahren zu vereinfachen, zu erleichtern und zu beschleunigen und zu gewährleisten, dass die Rückkehr nicht durch unerlaubte Migrationsbewegungen in andere Mitgliedstaaten behindert wird.	(8) Um sicherzustellen, dass die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, auf humane Weise erfolgt, sollte ein stringentes und faires gemeinsames Verfahren für die Rückkehr eingeführt werden. Klare und transparente Vorschriften, die in allen Mitgliedstaaten gelten, sollten den betreffenden Drittstaatsangehörigen und den zuständigen Behörden Sicherheit geben. Es ist wichtig, die Rückkehrverfahren zu vereinfachen, zu erleichtern und zu beschleunigen und zu gewährleisten, dass die Rückkehr nicht durch unerlaubte Migrationsbewegungen in andere Mitgliedstaaten behindert wird.

Or. en

Änderungsantrag 249
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um sicherzustellen, dass die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, ***auf humane Weise und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und des Völkerrechts*** erfolgt, sollte ein stringentes und faires gemeinsames Verfahren für die Rückkehr eingeführt werden. Klare und transparente Vorschriften, die in allen Mitgliedstaaten gelten, sollten den betreffenden Drittstaatsangehörigen und den zuständigen Behörden Sicherheit geben. Es ist wichtig, die Rückkehrverfahren zu vereinfachen, zu erleichtern und zu beschleunigen und zu gewährleisten, dass die Rückkehr nicht durch unerlaubte Migrationsbewegungen in andere Mitgliedstaaten behindert wird.	(8) Um sicherzustellen, dass die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, ***unverzüglich*** erfolgt, sollte ein stringentes und faires gemeinsames Verfahren für die Rückkehr eingeführt werden. Klare und transparente Vorschriften, die in allen Mitgliedstaaten gelten, sollten den betreffenden Drittstaatsangehörigen und den zuständigen Behörden Sicherheit geben. Es ist wichtig, die Rückkehrverfahren zu vereinfachen, zu erleichtern und zu beschleunigen und zu gewährleisten, dass die Rückkehr nicht durch unerlaubte Migrationsbewegungen in andere Mitgliedstaaten behindert wird.

Or. en

Änderungsantrag 250
Charlie Weimers, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Georgiana Teodorescu, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um sicherzustellen, dass die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, auf humane Weise ***und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und des Völkerrechts*** erfolgt, sollte ein stringentes ***und faires***	(8) Um sicherzustellen, dass die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, auf humane Weise erfolgt, sollte ein stringentes gemeinsames Verfahren für die Rückkehr eingeführt werden. Klare und transparente Vorschriften, die in allen

gemeinsames Verfahren für die Rückkehr eingeführt werden. Klare und transparente Vorschriften, die in allen Mitgliedstaaten gelten, sollten den betreffenden Drittstaatsangehörigen und den zuständigen Behörden Sicherheit geben. Es ist wichtig, die Rückkehrverfahren zu vereinfachen, zu erleichtern und zu beschleunigen und zu gewährleisten, dass die Rückkehr nicht ***durch unerlaubte Migrationsbewegungen in andere Mitgliedstaaten*** behindert wird.

Mitgliedstaaten gelten, sollten den betreffenden Drittstaatsangehörigen und den zuständigen Behörden Sicherheit geben. Es ist wichtig, die Rückkehrverfahren zu vereinfachen, zu erleichtern und zu beschleunigen und zu gewährleisten, dass die Rückkehr nicht behindert wird***, etwa durch unerlaubte Migrationsbewegungen in andere Mitgliedstaaten***.

Or. en

Änderungsantrag 251
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um sicherzustellen, dass die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, auf humane Weise ***und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und des Völkerrechts*** erfolgt, sollte ein stringentes ***und faires*** gemeinsames Verfahren für die Rückkehr eingeführt werden. Klare und transparente Vorschriften, die in allen Mitgliedstaaten gelten, sollten den betreffenden Drittstaatsangehörigen und den zuständigen Behörden Sicherheit geben. Es ist wichtig, die Rückkehrverfahren zu vereinfachen, zu erleichtern und zu beschleunigen und zu gewährleisten, dass die Rückkehr nicht ***durch unerlaubte Migrationsbewegungen in andere Mitgliedstaaten*** behindert wird.	(8) Um sicherzustellen, dass die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, auf humane Weise erfolgt, sollte ein stringentes gemeinsames Verfahren für die Rückkehr eingeführt werden. Klare und transparente Vorschriften, die in allen Mitgliedstaaten gelten, sollten den betreffenden Drittstaatsangehörigen und den zuständigen Behörden Sicherheit geben. Es ist wichtig, die Rückkehrverfahren zu vereinfachen, zu erleichtern und zu beschleunigen und zu gewährleisten, dass die Rückkehr nicht behindert wird***, etwa durch unerlaubte Migrationsbewegungen in andere Mitgliedstaaten***.

Or. en

Änderungsantrag 252
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um sicherzustellen, dass die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, auf humane Weise und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und des Völkerrechts erfolgt, sollte ein ***stringentes und faires*** gemeinsames Verfahren für ***die*** Rückkehr eingeführt werden. Klare und transparente Vorschriften, die in allen Mitgliedstaaten gelten, sollten den betreffenden Drittstaatsangehörigen und den zuständigen Behörden Sicherheit geben. Es ist wichtig, die Rückkehrverfahren zu vereinfachen, zu erleichtern und zu beschleunigen und zu gewährleisten, dass die Rückkehr nicht durch unerlaubte Migrationsbewegungen in andere Mitgliedstaaten behindert wird.	(8) Um sicherzustellen, dass die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, auf ***nachhaltige, menschenwürdige und*** humane Weise und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und des Völkerrechts erfolgt, sollte ein gemeinsames Verfahren für ***eine wirksame*** Rückkehr eingeführt werden. Klare und transparente Vorschriften, die in allen Mitgliedstaaten gelten, sollten den betreffenden Drittstaatsangehörigen und den zuständigen Behörden Sicherheit geben. Es ist wichtig, die Rückkehrverfahren zu vereinfachen, zu erleichtern und zu beschleunigen und zu gewährleisten, dass die Rückkehr nicht durch unerlaubte Migrationsbewegungen in andere Mitgliedstaaten behindert wird.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit dem verfügenden Teil.

Änderungsantrag 253
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um sicherzustellen, dass die	(8) Um sicherzustellen, dass die

Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, auf humane Weise und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und des Völkerrechts erfolgt, sollte ein stringentes und faires gemeinsames Verfahren für die Rückkehr eingeführt werden. Klare und transparente Vorschriften, die in allen Mitgliedstaaten gelten, sollten ***den betreffenden Drittstaatsangehörigen und den zuständigen Behörden Sicherheit*** geben. Es ist wichtig, die Rückkehrverfahren zu vereinfachen, zu erleichtern und zu beschleunigen und zu gewährleisten, dass die Rückkehr nicht durch unerlaubte Migrationsbewegungen in andere Mitgliedstaaten behindert wird.

Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, auf humane Weise und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und des Völkerrechts erfolgt, sollte ein stringentes und faires gemeinsames Verfahren für die Rückkehr eingeführt werden. Klare und transparente Vorschriften, die in allen Mitgliedstaaten gelten, sollten ***Rechtssicherheit*** geben ***und eine wirksame Durchsetzung von Rückkehrentscheidungen sicherstellen***. Es ist wichtig, die Rückkehrverfahren zu vereinfachen, zu erleichtern und zu beschleunigen und zu gewährleisten, dass die Rückkehr nicht durch unerlaubte Migrationsbewegungen in andere Mitgliedstaaten behindert wird.

Or. fr

Änderungsantrag 254
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um sicherzustellen, dass die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, ***auf humane Weise*** und unter uneingeschränkter Achtung der ***Grundrechte und des Völkerrechts*** erfolgt, sollte ein stringentes und faires gemeinsames Verfahren für die Rückkehr eingeführt werden. Klare und transparente Vorschriften, die in allen Mitgliedstaaten gelten, sollten den betreffenden Drittstaatsangehörigen und den zuständigen Behörden Sicherheit geben. Es ist wichtig, die Rückkehrverfahren zu	(8) Um sicherzustellen, dass die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, ***schnellstmöglich*** und unter uneingeschränkter Achtung der ***nationalen Interessen der Mitgliedstaaten*** erfolgt, sollte ein stringentes und faires gemeinsames Verfahren für die Rückkehr eingeführt werden. Klare und transparente Vorschriften, die in allen Mitgliedstaaten gelten, sollten den betreffenden Drittstaatsangehörigen und den zuständigen Behörden Sicherheit geben. Es ist wichtig, die Rückkehrverfahren zu

vereinfachen, zu erleichtern und zu beschleunigen und zu gewährleisten, dass die Rückkehr nicht durch unerlaubte Migrationsbewegungen in andere Mitgliedstaaten behindert wird.	vereinfachen, zu erleichtern und zu beschleunigen und zu gewährleisten, dass die Rückkehr nicht durch unerlaubte Migrationsbewegungen in andere Mitgliedstaaten behindert wird.

Or. en

Änderungsantrag 255
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Zwar tragen gemeinsame Verfahren auf Unionsebene zu einem effizienteren Rückkehrverfahren bei, jedoch müssen auch die Unterschiede zwischen den nationalen Rechtssystemen und die unterschiedlichen Herausforderungen, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert sind, berücksichtigt werden. Es ist daher angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, zusätzliche nationale Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur weiteren Straffung der Rückkehrverfahren zu erlassen, sofern diese Maßnahmen in vollem Umfang mit den Bestimmungen dieser Verordnung und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 256
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jadwiga Wiśniewska, Jacek Ozdoba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung sollte die Vorschriften über den Zugang zu internationalem Schutz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] unberührt lassen. Die Vorschriften in der vorliegenden Verordnung werden gegebenenfalls durch spezifische Vorschriften ergänzt, die ablehnende Asylentscheidungen mit dem Erlass von Rückkehrentscheidungen und Rechtsbehelfen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 sowie mit dem Rückführungsverfahren an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] verknüpft.	***entfällt***
[9] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj).	
[10] Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung eines Rückkehrverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 (ABl. L, 2024/1349, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1349/oj).	

Or. en

Änderungsantrag 257

Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung sollte die Vorschriften über den Zugang zu internationalem Schutz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] unberührt lassen. Die Vorschriften in der vorliegenden Verordnung werden gegebenenfalls durch spezifische Vorschriften ergänzt, die ablehnende Asylentscheidungen mit dem Erlass von Rückkehrentscheidungen und Rechtsbehelfen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 sowie mit dem Rückführungsverfahren an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] verknüpft.	***entfällt***

[9] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj).

[10] Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung eines Rückkehrverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 (ABl. L, 2024/1349, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1349/oj).

Änderungsantrag 258
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung sollte die Vorschriften über den Zugang zu internationalem Schutz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] unberührt lassen. Die Vorschriften in der vorliegenden Verordnung werden gegebenenfalls durch spezifische Vorschriften ergänzt, die ablehnende Asylentscheidungen mit dem Erlass von Rückkehrentscheidungen ***und Rechtsbehelfen*** gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 sowie mit dem Rückführungsverfahren an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] ***verknüpft***.	(9) Die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung sollte die Vorschriften über den Zugang zu internationalem Schutz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] unberührt lassen. Die Vorschriften in der vorliegenden Verordnung werden gegebenenfalls durch spezifische Vorschriften ergänzt, die ablehnende Asylentscheidungen mit dem Erlass von Rückkehrentscheidungen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 sowie mit dem Rückführungsverfahren an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] ***verknüpfen. In diesem Zusammenhang müssen die Bestimmungen über Rechtsbehelfe angeglichen werden, um die praktische Ausübung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf für Personen zu gewährleisten, die dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2024/1348 oder der Verordnung 2024/1349 unterliegen***.
[9] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj).	[9] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj).
[10] Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates	[10] Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung eines Rückkehrverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 (ABl. L, 2024/1349, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1349/oj).

vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung eines Rückkehrverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 (ABl. L, 2024/1349, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1349/oj).

Or. en

Begründung

Die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen müssen in allen Verordnungen sinnvoll sein und es Rückkehrern ermöglichen, von ihrem Recht, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen, in vollem Umfang Gebrauch zu machen.

Änderungsantrag 259
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Anwendung der Vorschriften dieser ***Verordnung*** sollte die Vorschriften über den Zugang zu internationalem Schutz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] unberührt lassen. Die Vorschriften in der vorliegenden Verordnung werden gegebenenfalls durch spezifische Vorschriften ergänzt, die ablehnende Asylentscheidungen mit dem Erlass von Rückkehrentscheidungen und Rechtsbehelfen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 sowie mit dem Rückführungsverfahren an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] ***verknüpft***.	(9) Die Anwendung der Vorschriften dieser ***Richtlinie*** sollte die Vorschriften über den Zugang zu internationalem Schutz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] unberührt lassen. Die Vorschriften in der vorliegenden Verordnung werden gegebenenfalls durch spezifische Vorschriften ergänzt, die ablehnende Asylentscheidungen mit dem Erlass von Rückkehrentscheidungen und Rechtsbehelfen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 sowie mit dem Rückführungsverfahren an der Grenze gemäß der Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates ***verknüpfen und in jedem Fall das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf mit automatischer aufschiebender Wirkung der Rückkehr in allen Phasen des Verfahrens gewährleisten***.
[9] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates	[9] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj).

[10] Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung eines Rückkehrverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 (ABl. L, 2024/1349, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1349/oj).

vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj).

[10] Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung eines Rückkehrverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 (ABl. L, 2024/1349, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1349/oj).

Or. en

Änderungsantrag 260
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Diese Verordnung regelt Rückkehrverfahren unabhängig von den Vorschriften anderer Rechtsakte der Union. Ihre Anwendung ist weder von den mit der Verordnung (EU) 2024/1351 oder der Verordnung (EU) 2024/1348 eingerichteten Mechanismen abhängig noch diesen nachgeordnet.

Or. en

Änderungsantrag 261
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Diese ***Verordnung*** steht im Einklang mit den Grundrechten von	(10) Diese ***Richtlinie*** steht im Einklang mit den Grundrechten von

Drittstaatsangehörigen und den Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) ***und*** dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 ergänzten Fassung (im Folgenden „Genfer Abkommen“) anerkannt wurden. Sie sollte im Einklang mit der Charta, den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts und dem einschlägigen Völkerrecht angewandt werden.	Drittstaatsangehörigen und den Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“)***,*** dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 ergänzten Fassung (im Folgenden „Genfer Abkommen“) ***und dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954*** anerkannt wurden. Sie sollte im Einklang mit der Charta, den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts und dem einschlägigen Völkerrecht angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 262
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Der Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Verbot der Kollektivausweisung gemäß Artikel 19 der Charta sollten bei der Anwendung dieser Verordnung beachtet werden. Niemand darf in einen Drittstaat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Drittstaat ausgeliefert werden, in dem für ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 263
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Der Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Verbot der Kollektivausweisung gemäß Artikel 19 der Charta sollten ***bei der Anwendung dieser Verordnung*** beachtet werden. ***Niemand darf in einen Drittstaat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Drittstaat ausgeliefert werden, in dem für ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.***	(11) Der Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Verbot der Kollektivausweisung gemäß Artikel 19 der Charta sollten beachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 264
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Der Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Verbot der Kollektivausweisung gemäß Artikel 19 der Charta sollten ***bei der Anwendung dieser Verordnung*** beachtet werden. ***Niemand darf in einen Drittstaat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Drittstaat ausgeliefert werden, in dem für ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.***	(11) Der Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Verbot der Kollektivausweisung gemäß Artikel 19 der Charta sollten beachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 265

Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Der Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Verbot der Kollektivausweisung gemäß Artikel 19 der Charta sollten bei der Anwendung dieser ***Verordnung*** beachtet werden. Niemand ***darf*** in einen Drittstaat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Drittstaat ausgeliefert werden, in dem für ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter ***oder*** einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.	(11) Der Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Verbot der Kollektivausweisung gemäß Artikel 19 der Charta sollten bei der Anwendung dieser ***Richtlinie*** beachtet werden. Niemand ***sollte*** in einen Drittstaat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Drittstaat ausgeliefert werden, in dem für ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter***,*** einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung ***oder anderer Verletzungen der Menschenrechte*** besteht.

Or. en

Änderungsantrag 266
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Um die Schnelligkeit und Vollstreckbarkeit von Rückkehrmaßnahmen zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, weiterhin klar zwischen Asyl- und Rückkehrverfahren zu unterscheiden. Die Möglichkeit, eine Abschiebung aus Gründen des internationalen Schutzes aufzuschieben, birgt die Gefahr, dass innerhalb des Rückkehrrahmens ein paralleles Schutzsystem geschaffen wird, das missbraucht werden und einen paradoxen Rechtsstatus der betreffenden Person schaffen kann. Daher sollte die Bewertung des Schutzbedarfs,

einschließlich der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, erschöpfend und ausschließlich im Asylverfahren erfolgen.

Or. en

Begründung

Wir halten an der grundsätzlichen Position fest, dass die Prüfung der Nichtzurückweisung nicht Gegenstand der Rückkehrverordnung sein sollte. Diese Prüfung gehört ausschließlich in den Asylrahmen, wie dies bei der derzeitigen Richtlinie der Fall ist, wodurch eine verwirrende und ineffiziente Doppelung der Verfahren verhindert wird. Zwar wird mit den Änderungen in Artikel 12 eine solche Prüfung eingeführt, jedoch vertreten wir die Ausweichposition, dass ihre Anwendung streng begrenzt werden muss. Sie sollte nicht als Instrument für die Wiederaufnahme von Asylanträgen dienen, sondern als eine abschließende, begrenzte Überprüfung.

Änderungsantrag 267
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der ***illegal aufhältige Drittstaatsangehörige entdeckt wird, ist für die Gewährleistung seiner Rückkehr verantwortlich***. ***Bei der Aufdeckung eines illegalen Aufenthalts sollten die Mitgliedstaaten den Drittstaatsangehörigen rasch identifizieren und mögliche Sicherheitsrisiken durch Abfrage der einschlägigen Unions- und nationalen Datenbanken überprüfen***. Die Mitgliedstaaten sollten ***etwaige Vulnerabilitäten überprüfen*** und ***gegebenenfalls eine Gesundheitskontrolle durchführen***.	(12) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der ***irreguläre Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen festgestellt wird, sollte ein faires und transparentes Verfahren festlegen, um zu prüfen, ob sein Aufenthalt legalisiert werden könnte, indem ihm wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen ein eigener Aufenthaltstitel, ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung erteilt wird***. Die Mitgliedstaaten sollten ***eine Prüfung der Schutzbedürftigkeit vornehmen*** und ***dabei sicherstellen, dass ein mögliches Rückkehrverfahren durch die Feststellung einer Schutzbedürftigkeit ausgesetzt wird, bis der Schutzbedarf des Betroffenen ordnungsgemäß geprüft wurde und sichergestellt ist, dass eine Rückkehr nicht mit dem Risiko einer***

Verletzung seiner Grundrechte verbunden wäre.

Or. en

Änderungsantrag 268
Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige entdeckt wird, ist für die Gewährleistung seiner Rückkehr verantwortlich. Bei der Aufdeckung eines illegalen Aufenthalts sollten die Mitgliedstaaten den Drittstaatsangehörigen rasch identifizieren und mögliche Sicherheitsrisiken durch Abfrage der einschlägigen Unions- und nationalen Datenbanken überprüfen. Die Mitgliedstaaten sollten ***etwaige Vulnerabilitäten überprüfen*** und gegebenenfalls eine Gesundheitskontrolle durchführen.	(12) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige entdeckt wird, ist für die Gewährleistung seiner Rückkehr verantwortlich. Bei der Aufdeckung eines illegalen Aufenthalts sollten die Mitgliedstaaten den Drittstaatsangehörigen rasch identifizieren und mögliche Sicherheitsrisiken durch Abfrage der einschlägigen Unions- und nationalen Datenbanken überprüfen. Die Mitgliedstaaten sollten ***eine Prüfung der Schutzbedürftigkeit im Sinne dieser Verordnung vornehmen*** und gegebenenfalls eine Gesundheitskontrolle durchführen. ***Da eine frühzeitige Ermittlung der Schutzbedürftigkeit eine Voraussetzung für ein faires Verfahren ist, sollte vor Erlass einer Rückkehrentscheidung eine individuelle Bewertung durchgeführt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 269
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der ***illegal aufhältige*** Drittstaatsangehörige ***entdeckt wird***, ist für die Gewährleistung seiner Rückkehr verantwortlich. ***Bei der Aufdeckung eines illegalen Aufenthalts sollten die Mitgliedstaaten den*** Drittstaatsangehörigen rasch identifizieren und mögliche Sicherheitsrisiken durch Abfrage der einschlägigen Unions- und nationalen Datenbanken überprüfen. Die Mitgliedstaaten sollten ***etwaige Vulnerabilitäten überprüfen*** und gegebenenfalls eine Gesundheitskontrolle durchführen.	(12) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet ***sich*** der Drittstaatsangehörige ***irregulär aufhält***, ist für die Gewährleistung seiner Rückkehr verantwortlich. ***Stellt ein Mitgliedstaat den irregulären Aufenthalt eines*** Drittstaatsangehörigen ***fest, sollte er den Drittstaatsangehörigen*** rasch identifizieren und mögliche Sicherheitsrisiken durch Abfrage der einschlägigen Unions- und nationalen Datenbanken überprüfen. Die Mitgliedstaaten sollten ***eine Prüfung der Schutzbedürftigkeit vornehmen*** und gegebenenfalls eine Gesundheitskontrolle durchführen.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit dem verfügenden Teil.

Änderungsantrag 270
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige entdeckt wird, ist für die Gewährleistung seiner Rückkehr verantwortlich. Bei der Aufdeckung eines illegalen Aufenthalts sollten die Mitgliedstaaten den Drittstaatsangehörigen rasch identifizieren und mögliche Sicherheitsrisiken durch Abfrage der einschlägigen Unions- und nationalen Datenbanken überprüfen. ***Die Mitgliedstaaten sollten etwaige Vulnerabilitäten überprüfen und gegebenenfalls eine Gesundheitskontrolle durchführen.***	(12) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige entdeckt wird, ist für die Gewährleistung seiner Rückkehr verantwortlich. Bei der Aufdeckung eines illegalen Aufenthalts sollten die Mitgliedstaaten den Drittstaatsangehörigen rasch identifizieren und mögliche Sicherheitsrisiken durch Abfrage der einschlägigen Unions- und nationalen Datenbanken überprüfen***, ohne damit Prüfungen zu wiederholen, die bereits in vorangegangenen Verfahren oder Prozessen vorgenommen wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 271
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der ***illegal*** aufhältige Drittstaatsangehörige entdeckt wird, ist für die Gewährleistung seiner Rückkehr verantwortlich. Bei der Aufdeckung eines ***illegalen*** Aufenthalts sollten die Mitgliedstaaten den Drittstaatsangehörigen rasch identifizieren und mögliche ***Sicherheitsrisiken*** durch Abfrage der einschlägigen Unions- und nationalen Datenbanken überprüfen. Die Mitgliedstaaten sollten ***etwaige Vulnerabilitäten überprüfen*** und ***gegebenenfalls*** eine Gesundheitskontrolle durchführen.	(12) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der ***irregulär*** aufhältige Drittstaatsangehörige entdeckt wird, ist für die Gewährleistung seiner Rückkehr verantwortlich. Bei der Aufdeckung eines ***irregulären*** Aufenthalts sollten die Mitgliedstaaten den Drittstaatsangehörigen rasch identifizieren und mögliche ***Sicherheitsbedrohungen*** durch Abfrage der einschlägigen Unions- und nationalen Datenbanken überprüfen. Die Mitgliedstaaten sollten ***eine Prüfung der Schutzbedürftigkeit vornehmen*** und eine Gesundheitskontrolle durchführen.

Or. en

Änderungsantrag 272
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige entdeckt wird, ist für die Gewährleistung seiner Rückkehr verantwortlich. Bei der Aufdeckung eines illegalen Aufenthalts sollten die Mitgliedstaaten den Drittstaatsangehörigen rasch identifizieren und mögliche Sicherheitsrisiken durch Abfrage der	(12) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige entdeckt wird, ist für die Gewährleistung seiner Rückkehr verantwortlich. Bei der Aufdeckung eines illegalen Aufenthalts sollten die Mitgliedstaaten den Drittstaatsangehörigen rasch identifizieren und mögliche Sicherheitsrisiken durch Abfrage der

einschlägigen Unions- und nationalen Datenbanken überprüfen. ***Die Mitgliedstaaten sollten etwaige Vulnerabilitäten überprüfen und gegebenenfalls eine Gesundheitskontrolle durchführen.***

einschlägigen Unions- und nationalen Datenbanken überprüfen***, ohne damit Prüfungen zu wiederholen, die bereits in vorangegangenen Verfahren oder Prozessen vorgenommen wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 273
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass vor Erlass einer Rückkehrentscheidung für jeden Drittstaatsangehörigen mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben eine angemessene und objektive individuelle Bewertung der Grundrechte durchgeführt wird. Bei dieser Bewertung sollten der Grundsatz der Nichtzurückweisung, das Recht auf Familienleben, das Wohl des Kindes, eine etwaige Schutzbedürftigkeit sowie die Gefahr einer Verletzung seiner Menschenrechte berücksichtigt werden. Ergibt diese Bewertung, dass mit seiner Rückkehr eine Verletzung seiner Grundrechte nach dem Unionsrecht oder dem Völkerrecht verbunden wäre, sollte keine Rückkehrentscheidung erlassen werden.

Or. en

Änderungsantrag 274
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Die Mitgliedstaaten haben weiterhin das Recht, jederzeit illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen eigene Aufenthaltstitel, Visa für den längerfristigen Aufenthalt oder sonstige Aufenthaltsberechtigungen zu erteilen. In solchen Fällen sollten ergangene Rückkehrentscheidungen zurückgenommen oder für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, des Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder der sonstigen Aufenthaltsberechtigung ausgesetzt werden.

Or. en

Begründung

Anpassung an und Verstärkung von Artikel 7 Absatz 9.

Änderungsantrag 275
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Weibliche Opfer von Menschenhandel, geschlechtsspezifischer Gewalt oder geschlechtsspezifischer Apartheid sind besonders schutzbedürftig im Sinne der Artikel 1, 2 und 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Richtlinie (EU) 2024/1712. Aufgrund ihres besonderen Schutzbedarfs sollten Rückkehrverfahren ausgeschlossen sein, durch die sie weiteren Schaden erleiden könnten.

Or. en

Änderungsantrag 276
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei Personen, die ein Rückkehrverfahren durchlaufen, jederzeit eine Beurteilung der Schutzbedürftigkeit durchgeführt wird. Zu den Faktoren, die das Risiko einer Schutzbedürftigkeit erhöhen, können unter anderem gehören: individuelle Faktoren wie Alter, biologisches und soziales Geschlecht, Status in der Gesellschaft, Überzeugungen und Haltungen, emotionale, psychologische und kognitive Merkmale sowie die physische und psychische Gesundheit, haushalts- und familienbezogene Faktoren, gemeinschaftsbezogene Faktoren, strukturelle Faktoren, situationsbezogene Faktoren sowie andere Faktoren, die sich auf die Person auswirken können.

Or. en

Änderungsantrag 277
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die zuständigen Behörden sollten die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter	***entfällt***

Berücksichtigung aller relevanten Umstände überprüfen. Der betreffende Drittstaatsangehörige sollte so schnell wie möglich Beweismittel für seine persönlichen Umstände vorlegen. Es sollte möglich sein, sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände zu stützen, die in früheren Phasen des Verfahrens vorgenommen wurde. Jede Änderung der Umstände und jedes neue Element, das ein Risiko belegt, sollte geprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 278
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die zuständigen Behörden sollten die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände überprüfen. Der betreffende Drittstaatsangehörige sollte so schnell wie möglich Beweismittel für seine persönlichen Umstände vorlegen. Es sollte möglich sein, sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände zu stützen, die in früheren Phasen des Verfahrens vorgenommen wurde. Jede Änderung der Umstände und jedes neue Element, das ein Risiko belegt, sollte geprüft werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 279
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die zuständigen Behörden sollten die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände überprüfen. Der betreffende Drittstaatsangehörige sollte so schnell wie möglich Beweismittel für seine persönlichen Umstände vorlegen. Es sollte möglich sein, sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände zu stützen, die in früheren Phasen des Verfahrens vorgenommen wurde. Jede Änderung der Umstände und jedes neue Element, das ein Risiko belegt, sollte geprüft werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 280
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die zuständigen Behörden sollten die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände überprüfen. Der betreffende Drittstaatsangehörige sollte so schnell wie möglich Beweismittel für seine persönlichen Umstände vorlegen. Es sollte möglich sein, sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände zu stützen, die in früheren Phasen des Verfahrens vorgenommen wurde. Jede Änderung der	***entfällt***

Umstände und jedes neue Element, das ein Risiko belegt, sollte geprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 281
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die zuständigen Behörden sollten die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände überprüfen. Der betreffende Drittstaatsangehörige sollte so schnell wie möglich Beweismittel für seine persönlichen Umstände vorlegen. Es sollte möglich sein, sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände zu stützen, die in früheren Phasen des Verfahrens vorgenommen wurde. Jede Änderung der Umstände und jedes neue Element, das ein Risiko belegt, sollte geprüft werden.	(13) ***Im Falle einer Abschiebung*** sollten die zuständigen Behörden die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände überprüfen. Der betreffende Drittstaatsangehörige sollte so schnell wie möglich Beweismittel für seine persönlichen Umstände vorlegen. Es sollte möglich sein, sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände zu stützen, die in früheren Phasen des Verfahrens ***oder in vorangegangenen Verfahren*** vorgenommen wurde. Jede ***relevante*** Änderung der Umstände und jedes neue Element, das ein Risiko belegt, sollte geprüft werden***, sofern sie begründet sind und nicht davon auszugehen ist, dass der Drittstaatsangehörige sie nur vorgebracht hat, um eine Abschiebung zu verzögern oder zu vereiteln***. ***Die Mitgliedstaaten können einen Drittstaatsangehörigen, der angibt, dass seine Abschiebung gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde, an das geeignete Verfahren verweisen, einschließlich des Asylverfahrens gemäß der Verordnung 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie***

2013/32/EU.

Or. en

Änderungsantrag 282
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die zuständigen Behörden sollten die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände überprüfen. Der betreffende Drittstaatsangehörige sollte so schnell wie möglich Beweismittel für seine persönlichen Umstände vorlegen. Es sollte möglich sein, sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände zu stützen, die in früheren Phasen des Verfahrens vorgenommen wurde. Jede Änderung der Umstände und jedes neue Element, das ein Risiko belegt, sollte geprüft werden.	(13) Die zuständigen Behörden sollten die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände überprüfen. Der betreffende Drittstaatsangehörige sollte so schnell wie möglich Beweismittel für seine persönlichen Umstände vorlegen. Es sollte möglich sein, sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände zu stützen, die in früheren Phasen des Verfahrens vorgenommen wurde***, sofern in diesen früheren Phasen eine Prüfung der Begründetheit eines Antrags auf internationalen Schutz vorgenommen wurde***. Jede Änderung der Umstände und jedes neue Element, das ein Risiko belegt, sollte geprüft werden.

Or. en

Begründung

Im Sinne der Kohärenz mit Artikel 13.

Änderungsantrag 283
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die zuständigen Behörden sollten die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände überprüfen. Der betreffende Drittstaatsangehörige sollte ***so schnell wie möglich*** Beweismittel für seine persönlichen Umstände ***vorlegen***. ***Es sollte möglich sein, sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände zu stützen, die in früheren Phasen des Verfahrens vorgenommen wurde.*** Jede Änderung der Umstände und jedes neue Element, das ein Risiko belegt, sollte geprüft werden.	(13) Die zuständigen Behörden sollten die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände überprüfen. Der betreffende Drittstaatsangehörige ***oder Staatenlose*** sollte ***tatsächlich die Möglichkeit erhalten,*** Beweismittel für seine persönlichen Umstände ***vorzulegen***. Jede Änderung der Umstände und jedes neue Element, das ein Risiko belegt, sollte geprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 284
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die zuständigen Behörden sollten die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände überprüfen. Der betreffende Drittstaatsangehörige sollte so schnell wie möglich Beweismittel für seine persönlichen Umstände ***vorlegen***. ***Es sollte möglich sein, sich auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände zu stützen, die in früheren Phasen des Verfahrens vorgenommen wurde.*** Jede Änderung der Umstände und jedes neue Element, das ein Risiko belegt, sollte geprüft werden.	(13) Die zuständigen Behörden sollten die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände überprüfen. Der betreffende Drittstaatsangehörige sollte ***tatsächlich die Möglichkeit erhalten,*** so schnell wie möglich Beweismittel für seine persönlichen Umstände ***vorzulegen***. Jede Änderung der Umstände und jedes neue Element, das ein Risiko belegt, sollte geprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 285
Abir Al-Sahlani, Irena Joveva, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Bei der Bewertung sollten die zuständigen Behörden insbesondere Hinweise auf eine Schutzbedürftigkeit oder besondere Verfahrensbedürfnisse berücksichtigen, die sich bei der Rückkehr erheblich auf die Lage des Drittstaatsangehörigen auswirken können. Eine Schutzbedürftigkeit kann unter anderem auf ein höheres Alter, Behinderungen, schwere Krankheiten, frühere Erfahrungen mit Traumata, Folter oder Ausbeutung oder Risiken im Zusammenhang mit der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität zurückzuführen sein. Werden solche Umstände festgestellt, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass unverzüglich geeignete Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen getroffen werden, gegebenenfalls einschließlich der Zusammenarbeit mit spezialisierten Diensten und der Einbeziehung geschulten Personals, insbesondere in Fällen, die Minderjährige betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 286
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten auch durch neue	***entfällt***

bilaterale Abkommen oder Vereinbarungen flexibler und gezielter zusammenarbeiten können, um die Bewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger über gemeinsame Binnengrenzen hinweg zu verringern und gleichzeitig den Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu schützen.

Or. en

Änderungsantrag 287
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten auch durch neue bilaterale Abkommen oder Vereinbarungen flexibler und gezielter zusammenarbeiten können, um die Bewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger über gemeinsame Binnengrenzen hinweg zu verringern und gleichzeitig den Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu schützen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 288
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten auch durch neue bilaterale Abkommen oder Vereinbarungen flexibler	(14) Es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten auch durch neue bilaterale Abkommen oder Vereinbarungen flexibler

und gezielter zusammenarbeiten können, um die ***Bewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger über gemeinsame Binnengrenzen hinweg zu verringern und gleichzeitig den Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu schützen***.	und gezielter zusammenarbeiten können, um die ***wirksame Rückkehr in Drittstaaten zu fördern***.

Or. en

Änderungsantrag 289
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten ***auch durch neue bilaterale Abkommen oder Vereinbarungen flexibler und gezielter*** zusammenarbeiten können, um die Bewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger über gemeinsame Binnengrenzen hinweg zu verringern und gleichzeitig den Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu schützen.	(14) Es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten ***im Rahmen des neuen gemeinsamen Rückkehrsystems besser*** zusammenarbeiten können, um die Bewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger über gemeinsame Binnengrenzen hinweg zu verringern und gleichzeitig den Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu schützen.

Or. en

Änderungsantrag 290
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten auch durch neue bilaterale Abkommen oder Vereinbarungen flexibler und gezielter zusammenarbeiten können,	(14) Es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten auch durch neue bilaterale Abkommen oder Vereinbarungen flexibler und gezielter zusammenarbeiten können,

um die Bewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger über gemeinsame Binnengrenzen hinweg zu verringern und gleichzeitig den Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu schützen.	um die Bewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger über gemeinsame Binnengrenzen hinweg zu verringern ***und zu verhindern*** und gleichzeitig den Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu schützen.

Or. en

Änderungsantrag 291
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) ***Es ist notwendig, dass*** die Mitgliedstaaten ***auch durch neue bilaterale Abkommen oder Vereinbarungen flexibler und gezielter zusammenarbeiten können, um die Bewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger über gemeinsame Binnengrenzen hinweg zu verringern und gleichzeitig den*** Schengen-Raum ***ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu schützen***.	(14) Die Mitgliedstaaten ***sollten in der Lage sein, bei der Rückkehr flexibel zusammenzuarbeiten, ohne die Vorschriften über die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, sowie die Vorschriften über*** den Schengen-Raum ***der Freizügigkeit zu untergraben. Diese Zusammenarbeit sollte dazu beitragen, die Sekundärbewegungen von Personen, gegen die Rückkehrentscheidungen ergangen sind, über gemeinsame Binnengrenzen hinweg zu verringern***.

Or. en

Begründung

Die Förderung neuer bilateraler Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten steht im Widerspruch zur Harmonisierung eines europäischen Ansatzes. Die Unsicherheit in Bezug auf die Zuständigkeit für Rückkehrmaßnahmen wird zwangsläufig zunehmen, wenn die Zuständigkeiten innerhalb der Union durch ein verworrenes Netz bilateraler Abkommen verlagert werden.

Änderungsantrag 292
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Sobald festgestellt wird, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt, sollte rasch eine Rückkehrentscheidung auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller Tatsachen und Umstände erlassen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 293
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Sobald festgestellt wird, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt, sollte rasch eine Rückkehrentscheidung auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller Tatsachen und Umstände erlassen werden.	(15) Sobald festgestellt wird, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt ***und keine andere Möglichkeit besteht, einen Aufenthaltstitel zu erteilen***, sollte rasch eine Rückkehrentscheidung auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller Tatsachen und Umstände erlassen werden. ***Im Zuge dieser Bewertung sollten auch die individuellen Menschenrechtsgründe geprüft werden, die sich auf die Zulässigkeit einer Rückkehr auswirken können, einschließlich der Gefahr der Zurückweisung, des Rechts auf Familienleben, des Kindeswohls, der körperlichen und geistigen Gesundheit der betroffenen Person und ihrer etwaigen Schutzbedürftigkeit.***

Or. en

Änderungsantrag 294
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Sobald festgestellt wird, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt, sollte rasch eine Rückkehrentscheidung ***auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller Tatsachen und Umstände*** erlassen werden.	(15) Sobald festgestellt wird, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt, sollte rasch eine Rückkehrentscheidung erlassen werden. ***Mit der Rückkehrentscheidung sollte der Drittstaatsangehörige verpflichtet werden, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen. In der Rückkehrentscheidung sollte nicht der Rückkehrstaat festgelegt werden müssen. Der Rückkehrstaat sollte spätestens vor der Abschiebung festgelegt werden und kann entweder in der Rückkehrentscheidung oder in einer anderen Entscheidung, in der die Abschiebung unabhängig von der Rückkehrentscheidung angeordnet wird, bestimmt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 295
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Sobald festgestellt wird, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt, sollte rasch eine	(15) Sobald festgestellt wird, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt, sollte rasch eine

Rückkehrentscheidung ***auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller Tatsachen und Umstände*** erlassen werden.	Rückkehrentscheidung erlassen werden***.*** ***Mit der Rückkehrentscheidung sollte der Drittstaatsangehörige verpflichtet werden, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen. In der Rückkehrentscheidung sollte nicht der Rückkehrstaat festgelegt werden müssen. Der Rückkehrstaat sollte spätestens vor der Abschiebung festgelegt werden und kann entweder in der Rückkehrentscheidung oder in einer anderen Entscheidung, in der die Abschiebung unabhängig von der Rückkehrentscheidung angeordnet wird, bestimmt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 296
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Sobald festgestellt wird, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt, sollte rasch eine Rückkehrentscheidung ***auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller Tatsachen und Umstände*** erlassen werden.	(15) Sobald festgestellt wird, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt, sollte rasch eine Rückkehrentscheidung erlassen werden.

Or. en

Änderungsantrag 297
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Sobald festgestellt wird, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt, sollte ***rasch eine Rückkehrentscheidung*** auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung aller Tatsachen und Umstände erlassen werden.	(15) Sobald festgestellt wird, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt, sollte auf der Grundlage einer individuellen Bewertung ***und*** unter Berücksichtigung aller Tatsachen und Umstände ***in der Regel rasch eine Rückkehrentscheidung*** erlassen werden.

Or. en

Begründung

Das Verfahren wird umgekehrt beschrieben, um seinen Ablauf zu verdeutlichen.

Änderungsantrag 298
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Ein ausreisepflichtiger Drittstaatsangehöriger sollte primär dafür verantwortlich sein, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß der Rückkehrentscheidung zu verlassen.

Or. en

Änderungsantrag 299
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Es ist notwendig sicherzustellen, dass die wesentlichen Elemente einer von einem Mitgliedstaat erlassenen	***entfällt***

Rückkehrentscheidung in ein spezifisches Formular als Europäische Rückkehranordnung eingegeben und im Schengener Informationssystem zusammen mit der Ausschreibung zur Rückkehr oder im Wege eines bilateralen Informationsaustauschs mit einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden. Die Europäische Rückkehranordnung sollte wiederum die Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen unterstützen, die ein anderer Mitgliedstaat erlassen hat, wenn der Drittstaatsangehörige unerlaubt in einen anderen Mitgliedstaat weiterzieht.

Or. en

Änderungsantrag 300
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Es ist notwendig sicherzustellen, dass die wesentlichen Elemente einer von einem Mitgliedstaat erlassenen Rückkehrentscheidung in ein spezifisches Formular als Europäische Rückkehranordnung eingegeben und im Schengener Informationssystem zusammen mit der Ausschreibung zur Rückkehr oder im Wege eines bilateralen Informationsaustauschs mit einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden. Die Europäische Rückkehranordnung sollte wiederum die Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen unterstützen, die ein anderer Mitgliedstaat erlassen hat, wenn der Drittstaatsangehörige unerlaubt in einen anderen Mitgliedstaat weiterzieht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 301
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Es ist notwendig sicherzustellen, dass die wesentlichen Elemente einer von einem Mitgliedstaat erlassenen Rückkehrentscheidung in ***ein spezifisches Formular als Europäische Rückkehranordnung eingegeben und im*** Schengener Informationssystem ***zusammen*** mit der Ausschreibung zur Rückkehr ***oder*** im Wege eines bilateralen Informationsaustauschs mit einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden. ***Die Europäische*** Rückkehranordnung sollte wiederum ***die*** Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen ***unterstützen***, die ein anderer Mitgliedstaat erlassen hat, wenn der Drittstaatsangehörige unerlaubt in einen anderen Mitgliedstaat weiterzieht.	(16) Es ist notwendig sicherzustellen, dass die wesentlichen Elemente einer von einem Mitgliedstaat erlassenen Rückkehrentscheidung in ***das*** Schengener Informationssystem ***eingegeben und*** mit der Ausschreibung zur Rückkehr ***sowie gegebenenfalls*** im Wege eines bilateralen Informationsaustauschs mit einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden. ***Die Informationen können innerhalb des Schengener Informationssystems mittels einer Europäischen*** Rückkehranordnung ***weitergegeben werden. Der Informationsaustausch auf der Grundlage des Schengener Informationssystems*** sollte wiederum ***ein wirksames Rückkehrsystem unterstützen, einschließlich der*** Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen, die ein anderer Mitgliedstaat erlassen hat, wenn der Drittstaatsangehörige unerlaubt in einen anderen Mitgliedstaat weiterzieht.

Or. en

Änderungsantrag 302
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(16) Es ist notwendig sicherzustellen, dass die wesentlichen Elemente einer von einem Mitgliedstaat erlassenen Rückkehrentscheidung in ein spezifisches Formular als Europäische Rückkehranordnung eingegeben und im Schengener Informationssystem zusammen mit der Ausschreibung zur Rückkehr oder im Wege eines bilateralen Informationsaustauschs mit einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden. Die Europäische Rückkehranordnung sollte wiederum die Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen unterstützen, die ein anderer Mitgliedstaat erlassen hat, wenn der Drittstaatsangehörige unerlaubt in einen anderen Mitgliedstaat weiterzieht.

(16) Es ist notwendig sicherzustellen, dass die wesentlichen Elemente einer von einem Mitgliedstaat erlassenen Rückkehrentscheidung in ein spezifisches Formular als Europäische Rückkehranordnung***, die der nach nationalem Recht erlassenen Rückkehrentscheidung nachrangig ist,*** eingegeben und im Schengener Informationssystem zusammen mit der Ausschreibung zur Rückkehr oder im Wege eines bilateralen Informationsaustauschs mit einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden. Die Europäische Rückkehranordnung sollte wiederum die Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen unterstützen, die ein anderer Mitgliedstaat erlassen hat, wenn der Drittstaatsangehörige unerlaubt in einen anderen Mitgliedstaat weiterzieht.

Or. en

Änderungsantrag 303
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) ***Es ist notwendig sicherzustellen, dass*** die wesentlichen Elemente einer von einem Mitgliedstaat erlassenen Rückkehrentscheidung in ein spezifisches Formular ***als*** Europäische Rückkehranordnung eingegeben ***und*** im Schengener Informationssystem zusammen mit der Ausschreibung zur Rückkehr oder im Wege eines bilateralen Informationsaustauschs mit einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden. Die Europäische Rückkehranordnung ***sollte*** wiederum die Anerkennung und Vollstreckung von	(16) Die wesentlichen Elemente einer von einem Mitgliedstaat erlassenen Rückkehrentscheidung ***können*** in ein spezifisches Formular **–** ***eine*** Europäische Rückkehranordnung **–** eingegeben ***werden, das anschließend*** im Schengener Informationssystem zusammen mit der Ausschreibung zur Rückkehr oder im Wege eines bilateralen Informationsaustauschs mit einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden ***kann***. Die Europäische Rückkehranordnung ***kann*** wiederum die Anerkennung und Vollstreckung von

Rückkehrentscheidungen ***unterstützen***, die ein anderer Mitgliedstaat erlassen hat***, wenn der Drittstaatsangehörige unerlaubt in einen anderen Mitgliedstaat weiterzieht***.	Rückkehrentscheidungen ***erleichtern***, die ein anderer Mitgliedstaat erlassen hat.

Or. en

Begründung

Im Sinne der Kohärenz mit den Änderungsanträgen zu Artikel 9.

Änderungsantrag 304
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Häufig – und insbesondere in Fällen, in denen der Drittstaatsangehörige nicht kooperiert – ist es für die zuständigen Behörden schwierig, zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung den Rückkehrstaat zu ermitteln. In solchen Fällen sollten die zuständigen Behörden den Rückkehrstaat auf der Grundlage der verfügbaren Informationen bestimmen und in der Rückkehrentscheidung den wahrscheinlichsten Staat bzw. die wahrscheinlichsten Staaten angeben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 305
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(17) Häufig – und insbesondere in Fällen, in denen der Drittstaatsangehörige nicht kooperiert – ist es für die zuständigen Behörden schwierig, zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung den Rückkehrstaat zu ermitteln. In solchen Fällen sollten die zuständigen Behörden den Rückkehrstaat auf der Grundlage der verfügbaren Informationen bestimmen ***und*** in der Rückkehrentscheidung ***den wahrscheinlichsten Staat bzw. die wahrscheinlichsten Staaten angeben***.	(17) Häufig – und insbesondere in Fällen, in denen der Drittstaatsangehörige nicht kooperiert – ist es für die zuständigen Behörden schwierig, zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung den Rückkehrstaat zu ermitteln. In solchen Fällen sollten die zuständigen Behörden den Rückkehrstaat auf der Grundlage der verfügbaren Informationen bestimmen***. Es steht den Mitgliedstaaten frei, im Einklang mit ihrem nationalen Recht*** in der Rückkehrentscheidung ***keinen Rückkehrstaat, einen Rückkehrstaat oder mehrere mögliche Rückkehrstaaten anzugeben***. ***Der Rückkehrstaat kann entweder in der Rückkehrentscheidung oder gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in der Abschiebungsanordnung festgelegt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 306
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) ***Häufig – und insbesondere*** in Fällen, in denen der Drittstaatsangehörige nicht kooperiert ***– ist es für die zuständigen Behörden schwierig, zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung den Rückkehrstaat zu ermitteln. In solchen Fällen*** sollten die zuständigen Behörden den Rückkehrstaat auf der Grundlage der verfügbaren Informationen bestimmen und in der Rückkehrentscheidung den wahrscheinlichsten Staat bzw. die wahrscheinlichsten Staaten angeben.	(17) In Fällen, in denen der Drittstaatsangehörige nicht kooperiert**,** sollten die zuständigen Behörden den Rückkehrstaat ***oder die Rückkehrstaaten*** auf der Grundlage der verfügbaren Informationen bestimmen und in der Rückkehrentscheidung den wahrscheinlichsten Staat bzw. die wahrscheinlichsten Staaten angeben.

Or. en

Änderungsantrag 307
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) ***Häufig – und insbesondere*** in Fällen, in denen der Drittstaatsangehörige nicht kooperiert ***– ist es für die zuständigen Behörden schwierig, zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung den Rückkehrstaat zu ermitteln. In solchen Fällen*** sollten die zuständigen Behörden den Rückkehrstaat auf der Grundlage der verfügbaren Informationen bestimmen und in der Rückkehrentscheidung den wahrscheinlichsten Staat bzw. die wahrscheinlichsten Staaten angeben.	(17) In Fällen, in denen der Drittstaatsangehörige nicht kooperiert***,*** sollten die zuständigen Behörden den Rückkehrstaat ***oder die Rückkehrstaaten*** auf der Grundlage der verfügbaren Informationen bestimmen und in der Rückkehrentscheidung den wahrscheinlichsten Staat bzw. die wahrscheinlichsten Staaten angeben.

Or. en

Änderungsantrag 308
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Häufig – ***und insbesondere*** in Fällen, in denen der Drittstaatsangehörige nicht kooperiert – ist es für die zuständigen Behörden schwierig, zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung den Rückkehrstaat zu ermitteln. In solchen Fällen sollten die zuständigen Behörden ***den Rückkehrstaat auf der Grundlage der verfügbaren Informationen bestimmen und in der*** Rückkehrentscheidung ***den wahrscheinlichsten Staat bzw. die wahrscheinlichsten Staaten angeben***.	(17) Häufig – ***darunter auch*** in Fällen, in denen der Drittstaatsangehörige nicht kooperiert – ist es für die zuständigen Behörden schwierig, zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung den Rückkehrstaat zu ermitteln. In solchen Fällen sollten die zuständigen Behörden ***keine*** Rückkehrentscheidung ***erlassen***. ***Wird festgestellt, dass ein falscher Staat ermittelt wurde, sollte die*** Rückkehrentscheidung ***zurückgenommen werden, und der Entscheidungsmitgliedstaat sollte die entsprechenden Ausschreibungen im Schengener Informationssystem löschen***.

Or. en

Änderungsantrag 309
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Häufig – und insbesondere in Fällen, in denen der Drittstaatsangehörige ***nicht kooperiert*** – ist es für die zuständigen Behörden schwierig, ***zum Zeitpunkt*** des Erlasses der Rückkehrentscheidung den Rückkehrstaat zu ermitteln. In solchen Fällen sollten die zuständigen Behörden ***den*** Rückkehrstaat auf der Grundlage der verfügbaren Informationen bestimmen und in der Rückkehrentscheidung ***den wahrscheinlichsten Staat bzw. die wahrscheinlichsten Staaten angeben***.	(17) Häufig – und insbesondere in Fällen, in denen der Drittstaatsangehörige ***keine ausreichenden Informationen vorlegt oder vorlegen kann*** – ist es für die zuständigen Behörden schwierig, ***für die Zwecke*** des Erlasses der Rückkehrentscheidung den Rückkehrstaat zu ermitteln. In solchen Fällen sollten die zuständigen Behörden ***in der Lage sein, einen vorläufigen*** Rückkehrstaat auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ***zu*** bestimmen und in der Rückkehrentscheidung ***einen einzigen Rückkehrstaat anzugeben***.

Or. en

Begründung

Im Sinne der Kohärenz mit den Änderungsanträgen zu Artikel 7.

Änderungsantrag 310
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurde,	***entfällt***

sollte diese Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden. Die Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen sollte das Rückkehrverfahren auf der Basis einer verstärkten Zusammenarbeit und des Vertrauens der Mitgliedstaaten ineinander erleichtern und beschleunigen. Sie können auch dazu beitragen, vor irregulärer Migration abzuschrecken und unerlaubte Sekundärmigration innerhalb der Union zu verhindern sowie Verzögerungen im Rückkehrverfahren zu begrenzen. Der Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidungen sollte im Entscheidungsmitgliedstaat eingelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 311
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurde, sollte ***diese*** Entscheidung ***anerkannt und vollstreckt*** werden. ***Die Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen sollte das Rückkehrverfahren auf der Basis einer verstärkten Zusammenarbeit und des Vertrauens der Mitgliedstaaten ineinander erleichtern und beschleunigen. Sie können auch dazu beitragen, vor irregulärer Migration abzuschrecken und unerlaubte Sekundärmigration innerhalb der Union zu verhindern sowie Verzögerungen im***	(18) Wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurde, sollte ***keine weitere*** Entscheidung ***erlassen*** werden.

Rückkehrverfahren zu begrenzen. Der Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidungen sollte im Entscheidungsmitgliedstaat eingelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 312
Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurde, ***sollte*** diese Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden. Die Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen sollte das Rückkehrverfahren auf der Basis einer verstärkten Zusammenarbeit und des Vertrauens der Mitgliedstaaten ineinander erleichtern und beschleunigen. Sie können auch dazu beitragen, vor irregulärer Migration abzuschrecken und unerlaubte Sekundärmigration innerhalb der Union zu verhindern sowie Verzögerungen im Rückkehrverfahren zu begrenzen. Der Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidungen sollte im Entscheidungsmitgliedstaat eingelegt werden.	(18) Wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurde, ***kann*** diese Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden***. Die Anerkennung und anschließende mögliche Vollstreckung von Abschiebungen erfordert eine gründliche Prüfung aller relevanten Umstände, insbesondere um die Schutzbedürftigkeit eines Drittstaatsangehörigen zu beurteilen und den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu berücksichtigen, sodass die Mitgliedstaaten sich das Ermessen vorbehalten sollten, Einzelfälle vor der Vollstreckung zu überprüfen***. Die Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen sollte das Rückkehrverfahren auf der Basis einer verstärkten Zusammenarbeit und des Vertrauens der Mitgliedstaaten ineinander erleichtern und beschleunigen. Sie können auch dazu beitragen, vor irregulärer Migration abzuschrecken und unerlaubte Sekundärmigration innerhalb der Union zu verhindern sowie Verzögerungen im Rückkehrverfahren zu begrenzen. Der Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidungen sollte im

Entscheidungsmitgliedstaat eingelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 313
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, eine ***vollstreckbare*** Rückkehrentscheidung von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurde, ***sollte*** diese Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden. ***Die Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen sollte das Rückkehrverfahren auf der Basis einer verstärkten Zusammenarbeit und des Vertrauens der Mitgliedstaaten ineinander erleichtern und beschleunigen. Sie können auch dazu beitragen, vor irregulärer Migration abzuschrecken und unerlaubte Sekundärmigration innerhalb der Union zu verhindern sowie Verzögerungen im Rückkehrverfahren zu begrenzen***. Der Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidungen sollte im Entscheidungsmitgliedstaat eingelegt werden.	(18) Wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, eine Rückkehrentscheidung von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurde, ***kann*** diese Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden. Der Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidungen sollte ***ausschließlich*** im Entscheidungsmitgliedstaat eingelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 314
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, eine ***vollstreckbare*** Rückkehrentscheidung von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurde, ***sollte*** diese Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden. ***Die Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen sollte das Rückkehrverfahren auf der Basis einer verstärkten Zusammenarbeit und des Vertrauens der Mitgliedstaaten ineinander erleichtern und beschleunigen. Sie können auch dazu beitragen, vor irregulärer Migration abzuschrecken und unerlaubte Sekundärmigration innerhalb der Union zu verhindern sowie Verzögerungen im Rückkehrverfahren zu begrenzen***. Der Rechtsbehelf gegen die ***Rückkehrentscheidungen*** sollte im Entscheidungsmitgliedstaat eingelegt werden.	(18) Wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, eine Rückkehrentscheidung von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurde, ***kann*** diese Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden. Der Rechtsbehelf gegen die ***Rückkehrentscheidung*** sollte ***ausschließlich*** im Entscheidungsmitgliedstaat eingelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 315
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurde, sollte diese Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden. Die Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen sollte das Rückkehrverfahren auf der Basis einer verstärkten Zusammenarbeit und des	(18) Wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurde, sollte diese Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden. Die Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen sollte das Rückkehrverfahren auf der Basis einer verstärkten Zusammenarbeit und des

Vertrauens der Mitgliedstaaten ineinander erleichtern und beschleunigen. Sie können auch dazu beitragen, vor irregulärer Migration abzuschrecken und unerlaubte Sekundärmigration innerhalb der Union zu verhindern sowie Verzögerungen im Rückkehrverfahren zu begrenzen. Der Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidungen sollte im Entscheidungsmitgliedstaat eingelegt werden.

Vertrauens der Mitgliedstaaten ineinander erleichtern und beschleunigen. Sie können auch dazu beitragen, vor irregulärer Migration abzuschrecken und unerlaubte Sekundärmigration innerhalb der Union zu verhindern sowie Verzögerungen im Rückkehrverfahren zu begrenzen. Der Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidungen sollte im Entscheidungsmitgliedstaat eingelegt werden***, womit jedoch nicht die Durchsetzung verhindert werden darf, wenn die erforderlichen Kriterien erfüllt sind***.

Or. fr

Änderungsantrag 316
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurde, ***sollte*** diese Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden. Die Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen ***sollte das Rückkehrverfahren auf der Basis einer verstärkten*** Zusammenarbeit und ***des Vertrauens*** der Mitgliedstaaten ineinander ***erleichtern und beschleunigen***. ***Sie können*** auch dazu beitragen, vor irregulärer Migration abzuschrecken und unerlaubte Sekundärmigration innerhalb der Union zu verhindern ***sowie Verzögerungen im Rückkehrverfahren zu begrenzen***. ***Der Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidungen sollte im Entscheidungsmitgliedstaat eingelegt***	(18) Wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurde, ***kann*** diese Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden. Die Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen ***erfordert eine verstärkte*** Zusammenarbeit und ***Vertrauen*** der Mitgliedstaaten ineinander***, insbesondere um sicherzustellen, dass der Rückkehrer sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf uneingeschränkt ausüben kann***. ***Die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen kann*** auch dazu beitragen, vor irregulärer Migration abzuschrecken und unerlaubte Sekundärmigration innerhalb der Union zu

werden. verhindern.

Or. en

Begründung

Im Sinne der Kohärenz mit den Änderungsanträgen zu Artikel 9.

Änderungsantrag 317
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurde, sollte diese Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden. Die Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen sollte das Rückkehrverfahren auf der Basis einer verstärkten Zusammenarbeit und des Vertrauens der Mitgliedstaaten ineinander erleichtern und beschleunigen. Sie können auch dazu beitragen, vor ***irregulärer*** Migration abzuschrecken und unerlaubte Sekundärmigration innerhalb der Union zu verhindern sowie Verzögerungen im Rückkehrverfahren zu begrenzen. Der Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidungen sollte im Entscheidungsmitgliedstaat eingelegt werden.	(18) Wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurde, sollte diese Entscheidung ***in den Fällen und unter den Bedingungen, die in dieser Verordnung festgelegt sind,*** anerkannt und vollstreckt werden. Die Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen sollte das Rückkehrverfahren auf der Basis einer verstärkten Zusammenarbeit und des Vertrauens der Mitgliedstaaten ineinander erleichtern und beschleunigen. Sie können auch dazu beitragen, vor ***illegaler*** Migration abzuschrecken und unerlaubte Sekundärmigration innerhalb der Union zu verhindern sowie Verzögerungen im Rückkehrverfahren zu begrenzen. Der Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidungen sollte im Entscheidungsmitgliedstaat eingelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 318

Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Um die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen zu erleichtern, sollte eine Europäische Rückkehranordnung eingeführt werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ein solches Formular in das Schengener Informationssystem aufzunehmen. Zu diesem Zweck sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zur Festlegung des Formulars der Europäischen Rückkehranordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Or. en

Begründung

Anpassung an die Änderungsanträge zu den Artikeln 7 und 48a.

Änderungsantrag 319
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Um dem entgegenzuwirken und sicherzustellen, dass die Zuständigkeit für die Vollstreckung eindeutig zugewiesen wird, wird mit dieser Verordnung ein verbindlicher „Wiederaufnahmemechanismus“ eingeführt, der auf dem Grundsatz beruht, dass der Entscheidungsmitgliedstaat die letztendliche Verantwortung behält. Ein aufgreifender Mitgliedstaat kann daher eine Wiederaufnahme beantragen, insbesondere wenn er selbst mit Abschiebungshindernissen konfrontiert ist oder wenn der Entscheidungsmitgliedstaat bessere Erfolgsaussichten hat. Um die Schnelligkeit und Sicherheit dieses Verfahrens zu gewährleisten, ist ein Entscheidungsmitgliedstaat, der nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist auf die Mitteilung reagiert, automatisch verpflichtet, die Person wiederaufzunehmen und die Rückkehr zu vollstrecken.

Or. en

Änderungsantrag 320
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Wird die Abschiebung auf der Grundlage der in der Europäischen

Rückkehranordnung nach Artikel 7 Absatz 7 oder im Schengener Informationssystem verfügbaren Informationen oder auf der Grundlage der Rückkehrentscheidung des Entscheidungsmitgliedstaates und gegebenenfalls der Entscheidung, mit der die Abschiebung angeordnet wird, durchgeführt, so sollte die Anerkennung weder eine Entscheidung noch einen Akt darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 321
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die wirksame Umsetzung der Rückkehrpolitik der Union sicherzustellen, sollten die unmittelbar mit der Rückkehr, Abschiebung und Inhaftnahme verbundenen Kosten für eine finanzielle Unterstützung der Union in Betracht kommen.

Or. en

Änderungsantrag 322
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18b) Um sicherzustellen, dass das Wiederaufnahmeverfahren nicht durch eine erneute Flucht des

Drittstaatsangehörigen vereitelt wird, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Person für den spezifischen Zweck der Sicherstellung der Überstellung in den Entscheidungsmitgliedstaat in Haft zu nehmen. Eine solche Inhaftnahme sollte nur angeordnet werden, wenn dies erforderlich und verhältnismäßig ist, und nur für den kürzestmöglichen Zeitraum, der erforderlich ist, um die Verwaltungsverfahren für die Überstellung abzuschließen.

Or. en

Änderungsantrag 323
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18b) Der Vollstreckungsmitgliedstaat kann in mehreren Fällen beschließen, eine Rückkehrentscheidung oder die Entscheidung, mit welcher der Entscheidungsmitgliedstaat die Abschiebung anordnet, nicht anzuerkennen oder zu vollstrecken, beispielsweise wenn der Vollstreckungsmitgliedstaat das Verfahren mit dem Erlass einer eigenen Rückkehrentscheidung gemäß Artikel 7 Absatz 1 beschleunigen kann, oder wenn der Vollstreckungsmitgliedstaat über Kooperationsmodalitäten verfügt, die eine schnellere und wirksamere Rückkehr oder Abschiebung ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 324
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten rechtliche und technische Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die Europäische Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem bereitgestellt werden kann. Bis zum 1. Juli 2027, etwas mehr als ein Jahr nach dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2024/1351, sollte die Kommission überprüfen, ob die Mitgliedstaaten geeignete rechtliche und technische Vorkehrungen getroffen haben, um Europäische Rückkehranordnungen über das Schengener Informationssystem wirksam zu bearbeiten. Auf der Grundlage dieser Überprüfung sollte die Kommission einen Durchführungsbeschluss erlassen, mit dem die Anerkennung vollstreckbarer Rückkehrentscheidungen, unterstützt durch die Europäische Rückkehranordnung, verbindlich wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 325
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten rechtliche und technische Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die Europäische Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem bereitgestellt werden kann. Bis zum	***entfällt***

1. Juli 2027, etwas mehr als ein Jahr nach dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2024/1351, sollte die Kommission überprüfen, ob die Mitgliedstaaten geeignete rechtliche und technische Vorkehrungen getroffen haben, um Europäische Rückkehranordnungen über das Schengener Informationssystem wirksam zu bearbeiten. Auf der Grundlage dieser Überprüfung sollte die Kommission einen Durchführungsbeschluss erlassen, mit dem die Anerkennung vollstreckbarer Rückkehrentscheidungen, unterstützt durch die Europäische Rückkehranordnung, verbindlich wird.

Or. en

Änderungsantrag 326
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten rechtliche und technische Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass ***die*** Europäische Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem ***bereitgestellt werden kann***. Bis zum 1. Juli ***2027, etwas mehr als ein Jahr nach dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2024/1351,*** sollte die Kommission ***überprüfen,*** ob die Mitgliedstaaten ***geeignete rechtliche und technische*** Vorkehrungen ***getroffen haben, um Europäische Rückkehranordnungen über das Schengener Informationssystem*** wirksam ***zu bearbeiten. Auf der Grundlage dieser Überprüfung sollte die Kommission einen Durchführungsbeschluss erlassen, mit***	(19) Ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten rechtliche und technische Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass ***es möglich ist, eine*** Europäische Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem ***bereitzustellen***. Bis zum 1. Juli ***2028*** sollte die Kommission ***bewerten,*** ob die ***von den*** Mitgliedstaaten ***getroffenen*** Vorkehrungen wirksam ***sind und welche Auswirkungen die gegenseitige*** Anerkennung ***auf das Recht der Rückkehrer auf einen wirksamen Rechtsbehelf hat***.

dem die Anerkennung ***vollstreckbarer Rückkehrentscheidungen, unterstützt durch die Europäische Rückkehranordnung, verbindlich wird***.

Or. en

Begründung

Im Sinne der Kohärenz mit den Änderungsanträgen zu Artikel 9.

Änderungsantrag 327
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten rechtliche und technische Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die Europäische Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem bereitgestellt werden kann. ***Bis zum 1. Juli 2027, etwas mehr als ein Jahr*** nach dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2024/1351***,*** sollte die Kommission überprüfen, ob ***die Mitgliedstaaten geeignete rechtliche und technische*** Vorkehrungen getroffen haben, um Europäische ***Rückkehranordnungen*** über das Schengener Informationssystem ***wirksam zu bearbeiten***. Auf der Grundlage dieser Überprüfung sollte ***die Kommission*** einen Durchführungsbeschluss erlassen, mit dem die Anerkennung vollstreckbarer Rückkehrentscheidungen, unterstützt durch die Europäische Rückkehranordnung, verbindlich wird.	(19) Ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten rechtliche und technische Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die Europäische Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem bereitgestellt werden kann. ***[Drei Jahre*** nach dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2024/1351***]*** sollte die Kommission überprüfen, ob ***Rückkehrentscheidungen und Abschiebungsanordnungen wirksam vollstreckt werden, die im Schengener Informationssystem verfügbaren einschlägigen Informationen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1860 aktualisiert werden und die Mitgliedstaaten die rechtlichen und technischen*** Vorkehrungen getroffen haben, um ***die*** Europäische ***Rückkehranordnung*** über das Schengener Informationssystem ***bereitzustellen***. Auf der Grundlage dieser Überprüfung sollte ***der Rat*** einen Durchführungsbeschluss erlassen, mit dem die Anerkennung vollstreckbarer Rückkehrentscheidungen, unterstützt durch die Europäische Rückkehranordnung, verbindlich wird.

Or. en

Änderungsantrag 328
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Wirkung der nationalen Rückführungsmaßnahmen sollte durch die Einführung eines Einreiseverbots, das die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt verbietet, noch stärker europäisch ausgerichtet werden. Die Dauer eines Einreiseverbots sollte in Anbetracht aller jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt werden und grundsätzlich zehn Jahre nicht überschreiten. Wenn ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger bei der Ausreisekontrolle an den Außengrenzen entdeckt wird, könnte es zweckmäßig sein, ein Einreiseverbot zu verhängen, um eine Wiedereinreise zu verhindern und somit die Gefahr der illegalen Einwanderung zu verringern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 329
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) ***Die Wirkung der nationalen Rückführungsmaßnahmen sollte durch die Einführung eines Einreiseverbots***, das die Einreise in das Hoheitsgebiet	(20) ***Wird eine Rückkehrentscheidung erlassen, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, ein Einreiseverbot zu verhängen***, das die Einreise in das

sämtlicher Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt verbietet***, noch stärker europäisch ausgerichtet werden***. ***Die Dauer*** eines Einreiseverbots sollte in Anbetracht aller jeweiligen Umstände des Einzelfalls ***festgesetzt*** werden ***und*** grundsätzlich ***zehn*** Jahre nicht überschreiten. ***Wenn ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger bei der Ausreisekontrolle an den Außengrenzen entdeckt wird, könnte es zweckmäßig sein, ein Einreiseverbot zu verhängen, um eine Wiedereinreise zu verhindern und somit die Gefahr der illegalen Einwanderung zu verringern.***

Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt verbietet. ***Über den Erlass*** eines Einreiseverbots ***und dessen Dauer*** sollte in Anbetracht aller jeweiligen Umstände des Einzelfalls ***entschieden*** werden***, wobei die Dauer*** grundsätzlich ***fünf*** Jahre nicht überschreiten ***sollte***.

Or. en

Begründung

Im Sinne der Kohärenz mit den Änderungsanträgen zu Artikel 10.

Änderungsantrag 330
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Wirkung der nationalen Rückführungsmaßnahmen sollte durch die Einführung eines Einreiseverbots, das die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt verbietet, noch stärker europäisch ausgerichtet werden. Die Dauer eines Einreiseverbots sollte in Anbetracht aller jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt werden und ***grundsätzlich zehn*** Jahre ***nicht überschreiten***. Wenn ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger bei der Ausreisekontrolle an den Außengrenzen entdeckt wird, ***könnte*** es zweckmäßig ***sein***, ein Einreiseverbot zu verhängen, um eine Wiedereinreise zu verhindern und somit die Gefahr der	(20) Die Wirkung der nationalen Rückführungsmaßnahmen sollte durch die Einführung eines Einreiseverbots, das die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt verbietet, noch stärker europäisch ausgerichtet werden. Die Dauer eines Einreiseverbots sollte in Anbetracht aller jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt werden und ***beträgt mindestens sieben*** Jahre***. Die Mitgliedstaaten können auch ein lebenslanges Einreiseverbot verhängen***. Wenn ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger bei der Ausreisekontrolle an den Außengrenzen entdeckt wird, ***ist*** es zweckmäßig, ein Einreiseverbot zu verhängen, um eine

illegalen Einwanderung zu verringern.	Wiedereinreise zu verhindern und somit die Gefahr der illegalen Einwanderung zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 331
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) ***Die Wirkung der nationalen Rückführungsmaßnahmen sollte durch die Einführung eines Einreiseverbots, das die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt verbietet, noch stärker europäisch ausgerichtet werden. Die Dauer eines Einreiseverbots sollte in Anbetracht aller jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt werden und grundsätzlich zehn Jahre nicht überschreiten. Wenn ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger bei der Ausreisekontrolle an den Außengrenzen entdeckt wird, könnte es zweckmäßig sein, ein*** Einreiseverbot ***zu verhängen, um eine Wiedereinreise zu verhindern und somit die Gefahr der illegalen Einwanderung zu verringern***.	(20) ***Um die Glaubwürdigkeit der Rückkehrpolitik der Union sicherzustellen und für eine starke Abschreckung vor Verstößen und unerlaubter Wiedereinreise zu sorgen, sollte ein*** Einreiseverbot ***die systematische und ernsthafte Konsequenz eines illegalen Aufenthalts darstellen und unionsweit wirksam sein. Mit dieser Verordnung wird daher ein System verbindlicher Mindestdauern eingeführt, mit einem Einreiseverbot von zehn Jahren in den schwersten Fällen, beispielsweise wenn eine Person flieht oder nicht kooperiert, und einem Einreiseverbot von fünf Jahren in anderen Fällen. Um darüber hinaus einen langfristigen Schutz vor den schwerwiegendsten Gefahren sicherzustellen, kann gegen Drittstaatsangehörige, die eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen, ein lebenslanges Einreiseverbot verhängt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 332
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Wirkung der nationalen Rückführungsmaßnahmen sollte durch die Einführung eines Einreiseverbots, das die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt verbietet, noch stärker europäisch ausgerichtet werden. Die Dauer eines Einreiseverbots sollte ***in Anbetracht aller jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt werden und grundsätzlich*** zehn Jahre ***nicht überschreiten***. Wenn ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger bei der Ausreisekontrolle an den Außengrenzen entdeckt wird, ***könnte es zweckmäßig sein,*** ein Einreiseverbot ***zu verhängen***, um eine Wiedereinreise zu verhindern und somit die Gefahr der illegalen Einwanderung zu verringern.	(20) Die Wirkung der nationalen Rückführungsmaßnahmen sollte durch die Einführung eines Einreiseverbots, das die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt verbietet, noch stärker europäisch ausgerichtet werden. Die Dauer eines Einreiseverbots sollte zehn Jahre ***betragen***. Wenn ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger bei der Ausreisekontrolle an den Außengrenzen entdeckt wird, ***sollte*** ein Einreiseverbot ***verhängt werden***, um eine Wiedereinreise zu verhindern und somit die Gefahr der illegalen Einwanderung zu verringern***, ohne die zügige Ausreise des Drittstaatsangehörigen zu verhindern***.

Or. en

Änderungsantrag 333
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Wirkung der nationalen Rückführungsmaßnahmen sollte durch die Einführung eines Einreiseverbots, das die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt verbietet, noch stärker europäisch ausgerichtet werden. Die Dauer eines Einreiseverbots sollte in Anbetracht aller jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt werden ***und grundsätzlich zehn Jahre nicht überschreiten***. Wenn ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger bei der Ausreisekontrolle an den	(20) Die Wirkung der nationalen Rückführungsmaßnahmen sollte durch die Einführung eines Einreiseverbots, das die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt verbietet, noch stärker europäisch ausgerichtet werden. Die Dauer eines Einreiseverbots sollte in Anbetracht aller jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt werden. Wenn ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger bei der Ausreisekontrolle an den Außengrenzen entdeckt wird, könnte es zweckmäßig sein,

Außengrenzen entdeckt wird, könnte es zweckmäßig sein, ein Einreiseverbot zu verhängen, um eine Wiedereinreise zu verhindern und somit die Gefahr der illegalen Einwanderung zu verringern.

ein Einreiseverbot zu verhängen, um eine Wiedereinreise zu verhindern und somit die Gefahr der illegalen Einwanderung zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 334
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Wirkung der nationalen Rückführungsmaßnahmen sollte durch die Einführung eines Einreiseverbots, das die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt verbietet, noch stärker europäisch ausgerichtet werden. Die Dauer eines Einreiseverbots sollte in Anbetracht aller jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt werden und grundsätzlich ***zehn*** Jahre ***nicht*** überschreiten. Wenn ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger bei der Ausreisekontrolle an den Außengrenzen entdeckt wird, könnte es zweckmäßig sein, ein Einreiseverbot zu verhängen, um eine Wiedereinreise zu verhindern und somit die Gefahr der illegalen Einwanderung zu verringern.	(20) Die Wirkung der nationalen Rückführungsmaßnahmen sollte durch die Einführung eines Einreiseverbots, das die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt verbietet, noch stärker europäisch ausgerichtet werden. Die Dauer eines Einreiseverbots sollte in Anbetracht aller jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt werden und grundsätzlich ***zwanzig*** Jahre überschreiten. Wenn ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger bei der Ausreisekontrolle an den Außengrenzen entdeckt wird, könnte es zweckmäßig sein, ein Einreiseverbot zu verhängen, um eine Wiedereinreise zu verhindern und somit die Gefahr der illegalen Einwanderung zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 335
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(20) Die Wirkung der nationalen Rückführungsmaßnahmen sollte durch die Einführung eines Einreiseverbots, das die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt verbietet, noch stärker europäisch ausgerichtet werden. Die Dauer eines Einreiseverbots sollte in Anbetracht aller jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt werden ***und grundsätzlich zehn Jahre nicht überschreiten***. Wenn ein ***illegal*** aufhältiger Drittstaatsangehöriger bei der Ausreisekontrolle an den Außengrenzen entdeckt wird, könnte es ***zweckmäßig*** sein, ein Einreiseverbot zu verhängen, ***um eine Wiedereinreise zu verhindern und somit die Gefahr der illegalen Einwanderung zu verringern***.	(20) Die Wirkung der nationalen Rückführungsmaßnahmen sollte durch die Einführung eines Einreiseverbots, das die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt verbietet, noch stärker europäisch ausgerichtet werden. Die Dauer eines Einreiseverbots sollte in Anbetracht aller jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt werden***, wobei auch das Recht auf Familienleben berücksichtigt werden sollte***. Wenn ein ***irregulär*** aufhältiger Drittstaatsangehöriger bei der Ausreisekontrolle an den Außengrenzen entdeckt wird, könnte es ***kontraproduktiv*** sein, ein Einreiseverbot zu verhängen ***und damit einen Negativanreiz für eine freiwillige Rückkehr zu schaffen***.
	Or. en

Änderungsantrag 336
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Wirkung der nationalen Rückführungsmaßnahmen sollte durch die Einführung eines Einreiseverbots, das die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt verbietet, noch stärker europäisch ausgerichtet werden. Die Dauer eines Einreiseverbots sollte in Anbetracht aller jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt werden ***und grundsätzlich zehn Jahre nicht überschreiten***. Wenn ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger bei der Ausreisekontrolle an den Außengrenzen entdeckt wird, könnte es zweckmäßig sein, ein Einreiseverbot zu verhängen, um eine Wiedereinreise zu verhindern und somit die Gefahr der	(20) Die Wirkung der nationalen Rückführungsmaßnahmen sollte durch die Einführung eines Einreiseverbots, das die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt verbietet, noch stärker europäisch ausgerichtet werden. Die Dauer eines Einreiseverbots***, das lebenslang bestehen kann,*** sollte in Anbetracht aller jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt werden. Wenn ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger bei der Ausreisekontrolle an den Außengrenzen entdeckt wird, könnte es zweckmäßig sein, ein Einreiseverbot zu verhängen, um eine Wiedereinreise zu verhindern und somit die Gefahr der illegalen Einwanderung zu

illegalen Einwanderung zu verringern.	verringern.

Or. fr

Änderungsantrag 337
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Gemäß dem Genfer Abkommen von 1951 muss eine Person, die internationalen Schutz benötigt, weder Identitäts- oder Reisedokumente besitzen noch rechtmäßig in das Hoheitsgebiet einreisen. Einreiseverbote sollten niemals allein wegen des irregulären Aufenthalts einer Person verhängt werden. Solche Maßnahmen könnten den Zugang von Personen, die internationalen Schutz benötigen, zum Asylverfahren verhindern und der Ausübung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Wege stehen. Einreiseverbote sollten nur nach einer gründlichen, individuellen Bewertung und nur dann verhängt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände, humanitärer Erwägungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unbedingt erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 338
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) ***Die Rückkehr von***	(21) ***Um ein reibungsloses, glaubhaftes***

Drittstaatsangehörigen kann durch Zwangsmaßnahmen in Form der Abschiebung oder durch freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht ***erfolgen. Die beiden Arten der Rückkehr sollten miteinander verknüpft werden, um Lücken im System zu vermeiden. In der Erwägung, dass die Rückkehr von kooperierenden*** Drittstaatsangehörigen ***weiterhin in erster Linie freiwillig erfolgen sollte, zielen strengere Vorschriften über die Abschiebung darauf ab, eine direkte und unmittelbare Folge für den Fall sicherzustellen, dass der Drittstaatsangehörige die Frist, bis zu der er ausreisen muss, nicht einhält. Zwangsmaßnahmen sollten im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit unterliegen.***	***und wirksames Rückkehrsystem sicherzustellen, sollte mit einer Rückkehrentscheidung eine vollstreckbare*** Ausreisepflicht ***verhängt werden. Die Einhaltung dieser Pflicht sollte primär dadurch erleichtert werden, dass eine eindeutige Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt wird, die grundsätzlich 30 Tage nicht überschreiten sollte. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass bei*** Drittstaatsangehörigen ***aus als sicher geltenden Herkunftsländern eine erhöhte Fluchtgefahr und eine erhöhte Gefahr von Verstößen besteht, durch die das Rückkehrverfahren vereitelt und die nationalen Systeme über Gebühr belastet werden. Aus diesem Grund sollte diesen Personen grundsätzlich keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt werden, und in der gegen sie erlassenen Rückkehrentscheidung sollte ihre sofortige Ausreise angeordnet werden. Wenn eine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt, aber nicht eingehalten wird oder eine unverzügliche Ausreise angeordnet wird, wird der Drittstaatsangehörige unverzüglich abgeschoben. In dieser Phase können Maßnahmen zur Verhinderung einer Flucht ergriffen werden, wie beispielsweise Alternativen zur Inhaftnahme oder eine Inhaftnahme, um sicherzustellen, dass die Rückkehr tatsächlich erfolgt. Gleichwohl sollte die Möglichkeit für Drittstaatsangehörige, ihrer Rückkehrpflicht freiwillig nachzukommen, in allen Phasen des Verfahrens bestehen bleiben, auch wenn sie bereits Gegenstand einer Abschiebung sind.***

Or. en

Änderungsantrag 339
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ***kann*** durch Zwangsmaßnahmen ***in Form der Abschiebung oder durch freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht*** erfolgen. ***Die beiden Arten der Rückkehr sollten miteinander verknüpft werden, um Lücken im System zu vermeiden. In der Erwägung, dass die Rückkehr von kooperierenden Drittstaatsangehörigen weiterhin in erster Linie freiwillig erfolgen sollte, zielen strengere Vorschriften über die Abschiebung darauf ab, eine direkte und unmittelbare Folge für den Fall sicherzustellen, dass der Drittstaatsangehörige die Frist, bis zu der er ausreisen muss, nicht einhält. Zwangsmaßnahmen sollten im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit unterliegen.***	(21) Die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ***sollte niemals*** durch Zwangsmaßnahmen erfolgen***, da dies einen Verstoß gegen ihre Menschenwürde darstellt***.

Or. en

Änderungsantrag 340
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) ***Die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen kann durch Zwangsmaßnahmen in Form der Abschiebung oder durch freiwillige Erfüllung der*** Ausreisepflicht ***erfolgen***. ***Die beiden Arten der Rückkehr sollten miteinander verknüpft werden, um Lücken im System zu vermeiden. In der Erwägung, dass die Rückkehr von kooperierenden Drittstaatsangehörigen***	(21) ***Drittstaatsangehörige, die ihrer*** Ausreisepflicht ***nicht nachgekommen sind oder denen keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt wurde, können unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen abgeschoben werden***. Strengere Vorschriften über die Abschiebung ***zielen*** darauf ab, eine direkte und unmittelbare Folge für den Fall sicherzustellen, dass der Drittstaatsangehörige die Frist, bis zu der

weiterhin in erster Linie freiwillig erfolgen sollte, zielen strengere Vorschriften über die Abschiebung darauf ab, eine direkte und unmittelbare Folge für den Fall sicherzustellen, dass der Drittstaatsangehörige die Frist, bis zu der er ausreisen muss, nicht einhält***.*** ***Zwangsmaßnahmen sollten im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit unterliegen***.

er ***spätestens*** ausreisen muss, nicht einhält***, und Sekundärbewegungen sowie Sicherheitsrisiken vorzubeugen. Besteht keine Veranlassung zu der Annahme, dass das Rückkehrverfahren durch eine freiwillige Rückkehr gefährdet wird, kann die Rückkehr kooperierender Drittstaatsangehöriger weiterhin in erster Linie freiwillig erfolgen.***

Or. en

Änderungsantrag 341
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen kann ***durch Zwangsmaßnahmen in Form der Abschiebung oder*** durch freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht erfolgen. ***Die beiden Arten der Rückkehr sollten miteinander verknüpft werden, um Lücken im System zu vermeiden. In der Erwägung, dass*** die Rückkehr von ***kooperierenden*** Drittstaatsangehörigen weiterhin in erster Linie freiwillig erfolgen ***sollte, zielen strengere Vorschriften über die Abschiebung darauf ab, eine direkte und unmittelbare Folge für den Fall sicherzustellen, dass der Drittstaatsangehörige die Frist, bis zu der er ausreisen muss, nicht einhält***. Zwangsmaßnahmen sollten im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit unterliegen.	(21) Die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen kann durch freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht ***oder, in ganz bestimmten Fällen und nur als letztes Mittel, durch Abschiebung*** erfolgen. Die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ***sollte*** weiterhin in erster Linie freiwillig erfolgen. Zwangsmaßnahmen sollten ***nur als letztes Mittel eingesetzt werden und müssen*** im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 342
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen kann durch Zwangsmaßnahmen in Form der Abschiebung oder durch freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht erfolgen. Die beiden Arten der Rückkehr sollten miteinander verknüpft werden, um Lücken im System zu vermeiden. In der Erwägung, dass die Rückkehr von kooperierenden Drittstaatsangehörigen ***weiterhin in erster Linie*** freiwillig erfolgen ***sollte***, ***zielen strengere*** Vorschriften über die Abschiebung darauf ***ab***, eine direkte und unmittelbare Folge für den Fall sicherzustellen, dass der Drittstaatsangehörige die Frist, bis zu der er ausreisen muss, nicht einhält. ***Zwangsmaßnahmen sollten im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit unterliegen.***	(21) Die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen kann durch Zwangsmaßnahmen in Form der Abschiebung oder durch freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht erfolgen. Die beiden Arten der Rückkehr sollten miteinander verknüpft werden, um Lücken im System zu vermeiden. In der Erwägung, dass die Rückkehr von kooperierenden Drittstaatsangehörigen ***in Abhängigkeit der jeweiligen Umstände*** freiwillig ***oder zwangsweise*** erfolgen ***kann***, ***müssen die*** Vorschriften über die Abschiebung ***verschärft werden und*** darauf ***abzielen***, eine direkte und unmittelbare Folge für den Fall sicherzustellen, dass der Drittstaatsangehörige die Frist, bis zu der er ausreisen muss, nicht einhält.

Or. fr

Änderungsantrag 343
Murielle Laurent

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen kann durch ***Zwangsmaßnahmen in Form der*** Abschiebung oder durch ***freiwillige***	(21) Die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen kann durch ***eine*** Abschiebung oder durch ***die Anerkennung der Rückkehrentscheidung und die***

Erfüllung der Ausreisepflicht erfolgen. ***Die beiden Arten der Rückkehr*** sollten ***miteinander verknüpft werden, um Lücken im System zu vermeiden***. ***In der Erwägung, dass die Rückkehr von kooperierenden Drittstaatsangehörigen weiterhin in erster Linie freiwillig erfolgen sollte, zielen strengere*** Vorschriften über die Abschiebung ***darauf ab, eine direkte und unmittelbare Folge für den Fall sicherzustellen, dass*** der Drittstaatsangehörige die Frist, bis zu der er ausreisen muss, nicht einhält. Zwangsmaßnahmen sollten im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit ***und der Wirksamkeit*** unterliegen.

Erfüllung der Ausreisepflicht erfolgen. ***Drittstaatsangehörige*** sollten ***weiterhin vorrangig dazu angehalten werden, die Rückkehrentscheidung zu akzeptieren und der Ausreisepflicht nachzukommen.*** Die Vorschriften über die Abschiebung ***sollten eine Abschiebung erlauben, wenn*** der Drittstaatsangehörige die Frist, bis zu der er ausreisen muss, nicht einhält***, sofern diese Frist für die Ausreise nicht durch den Mitgliedstaat verlängert wurde.*** Zwangsmaßnahmen sollten ***das letzte Mittel darstellen und*** im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele ***stets*** den Grundsätzen der ***Notwendigkeit und*** Verhältnismäßigkeit unterliegen.

Or. en

Begründung

Anpassung an die Änderungsanträge zu den Artikeln 12 und 13.

Änderungsantrag 344
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) ***Die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen kann durch Zwangsmaßnahmen in Form der Abschiebung oder durch freiwillige Erfüllung der*** Ausreisepflicht ***erfolgen***. ***Die beiden Arten der Rückkehr sollten miteinander verknüpft werden, um Lücken im System zu vermeiden. In der Erwägung, dass die Rückkehr von kooperierenden Drittstaatsangehörigen weiterhin in erster Linie freiwillig erfolgen sollte, zielen*** strengere Vorschriften über die Abschiebung darauf ab, eine direkte und unmittelbare Folge für	(21) ***Drittstaatsangehörige, die ihrer*** Ausreisepflicht ***nicht nachgekommen sind oder denen keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt wurde, können unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen abgeschoben werden***. Strengere Vorschriften über die Abschiebung ***zielen*** darauf ab, eine direkte und unmittelbare Folge für den Fall sicherzustellen, dass der Drittstaatsangehörige die Frist, bis zu der er ***spätestens*** ausreisen muss, nicht einhält***, und Sekundärbewegungen sowie Sicherheitsrisiken vorzubeugen. Besteht keine Veranlassung zu der Annahme,***

den Fall sicherzustellen, dass der Drittstaatsangehörige die Frist, bis zu der er ausreisen muss, nicht einhält***.*** ***Zwangsmaßnahmen sollten im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit unterliegen***.**

dass das Rückkehrverfahren durch eine freiwillige Rückkehr gefährdet wird, kann die Rückkehr kooperierender Drittstaatsangehöriger weiterhin in erster Linie freiwillig erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 345
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Ana Miguel Pedro, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen kann durch Zwangsmaßnahmen in Form der Abschiebung oder durch freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht erfolgen. Die beiden Arten der Rückkehr sollten miteinander verknüpft werden, um Lücken im System zu vermeiden. In der Erwägung, dass die Rückkehr von kooperierenden Drittstaatsangehörigen ***weiterhin in erster Linie*** freiwillig erfolgen ***sollte***, zielen strengere Vorschriften über die Abschiebung darauf ab, eine direkte und unmittelbare Folge für den Fall sicherzustellen, dass der Drittstaatsangehörige die Frist, bis zu der er ausreisen muss, nicht einhält. Zwangsmaßnahmen sollten im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit unterliegen.	(21) Die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen kann durch Zwangsmaßnahmen in Form der Abschiebung oder durch freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht erfolgen. Die beiden Arten der Rückkehr sollten miteinander verknüpft werden, um Lücken im System zu vermeiden. In der Erwägung, dass die Rückkehr von kooperierenden Drittstaatsangehörigen freiwillig erfolgen ***kann***, zielen strengere Vorschriften über die Abschiebung darauf ab, eine direkte und unmittelbare Folge für den Fall sicherzustellen, dass der Drittstaatsangehörige die Frist, bis zu der er ausreisen muss, nicht einhält ***oder nicht länger kooperiert***. Zwangsmaßnahmen sollten im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 346
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Entscheidet sich ein Mitgliedstaat für die Umsetzung einer Rückkehrpolitik, was stets freiwillig erfolgen muss, sollte für die freiwillige Ausreise eine Frist von mindestens sechs Monaten eingeräumt werden. Eine Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise sollte auf der Grundlage der besonderen Umstände des Einzelfalls gewährt werden, darunter Minderjährigen, um eine Ausbildung abzuschließen, Schwangeren, um ihr Kind zur Welt zu bringen, Opfern von Menschenhandel, die auf eine Entscheidung in ihrem Fall warten, und Kranken, die eine medizinische Versorgung benötigen.

Or. en

Änderungsantrag 347
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21b) Um Drittstaatsangehörige, die freiwillig zurückkehren möchten, zu unterstützen, sollten die Mitgliedstaaten über Aktionsprogramme für das Fallmanagement sowie für eine verstärkte Rückkehrhilfe und -beratung verfügen, die auch Hilfe zur Wiedereingliederung in den Bestimmungsdrittstaaten umfassen sollten und die den gemeinsamen Normen für die Programme zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und der Wiedereingliederung Rechnung tragen,

die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten entwickelt und vom Rat gebilligt wurden. Programme für die freiwillige Rückkehr sowie zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und der Wiedereingliederung könnten Migranten eine humane, menschenwürdige und auf Rechten basierende Rückkehr ermöglichen. Eine freiwillige Rückkehr sollte in allen Phasen des Verfahrens gestattet werden.

Or. en

Änderungsantrag 348
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Es sind gemeinsame Vorschriften erforderlich, um zu gewährleisten, dass Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen und die kein Recht auf Aufenthalt in der Union haben, effizient identifiziert und rasch rückgeführt werden. Es muss sichergestellt werden, dass einschlägige Kontrollen durchgeführt werden, um Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, zu identifizieren und auf diese aufmerksam zu machen, unter anderem durch Rückgriff auf das Überprüfungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates[11]. Für Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, sollte die Abschiebung die Regel sein, und es sollte möglich sein, von den allgemeinen Vorschriften abzuweichen, um längere Einreiseverbote, eine längere Haftdauer und die Nutzung spezialisierter Hafteinrichtungen vorzusehen, damit diejenigen, die die Sicherheit der Union	***entfällt***

bedrohen, rasch abgeschoben werden.

*[11] **Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj).***

Or. en

Änderungsantrag 349
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) ***Es sind gemeinsame Vorschriften erforderlich, um zu gewährleisten, dass Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen und die kein Recht auf Aufenthalt in der Union haben, effizient identifiziert und rasch rückgeführt werden. Es muss sichergestellt werden, dass einschlägige Kontrollen durchgeführt werden, um Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, zu identifizieren und auf diese aufmerksam zu machen, unter anderem durch Rückgriff auf das Überprüfungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates[11]. Für*** Drittstaatsangehörige, von denen ***Sicherheitsrisiken ausgehen, sollte die Abschiebung die Regel sein***, und es sollte möglich sein, ***von den allgemeinen Vorschriften abzuweichen, um*** längere Einreiseverbote***,*** eine längere Haftdauer	(22) Drittstaatsangehörige, von denen ***eine Gefahr für die innere Sicherheit ausgeht, sollten ohne eine Frist für die freiwillige Ausreise abgeschoben werden können***, und es sollte möglich sein, längere Einreiseverbote ***sowie*** eine längere Haftdauer ***vorzusehen*** und ***auf*** die Nutzung spezialisierter Hafteinrichtungen ***zu verzichten***, damit diejenigen, die die Sicherheit ***eines Mitgliedstaates*** bedrohen, rasch abgeschoben werden.

und die Nutzung spezialisierter Hafteinrichtungen ***vorzusehen***, damit diejenigen, die die Sicherheit ***der Union*** bedrohen, rasch abgeschoben werden.

*[11] **Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj).***

Or. en

Änderungsantrag 350
Murielle Laurent

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) ***Es*** sind gemeinsame Vorschriften erforderlich, um zu gewährleisten, dass Drittstaatsangehörige, von denen ***Sicherheitsrisiken ausgehen*** und die kein Recht auf Aufenthalt in der Union haben, effizient identifiziert und rasch rückgeführt werden. Es muss sichergestellt werden, dass einschlägige Kontrollen durchgeführt werden, um Drittstaatsangehörige, ***von denen Sicherheitsrisiken ausgehen***, zu identifizieren ***und auf diese aufmerksam zu machen***, unter anderem durch Rückgriff auf das Überprüfungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates[11]. Für Drittstaatsangehörige, von denen ***Sicherheitsrisiken ausgehen***, sollte die Abschiebung die Regel sein, und es ***sollte möglich sein, von den allgemeinen***	(22) ***Unter Achtung der Strafjustizsysteme der Mitgliedstaaten*** sind gemeinsame Vorschriften erforderlich, um zu gewährleisten, dass Drittstaatsangehörige, von denen ***eine Gefahr für die innere Sicherheit ausgeht*** und die kein Recht auf Aufenthalt in der Union haben, effizient identifiziert und rasch rückgeführt werden. Es muss sichergestellt werden, dass einschlägige Kontrollen durchgeführt werden, um Drittstaatsangehörige, ***die eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen***, zu identifizieren, unter anderem durch Rückgriff auf das Überprüfungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates[11]. Für Drittstaatsangehörige, von denen ***eine Gefahr für die innere***

Vorschriften abzuweichen, um längere Einreiseverbote***,*** eine längere Haftdauer ***und die Nutzung spezialisierter Hafteinrichtungen vorzusehen, damit*** diejenigen***, die die*** Sicherheit der Union ***bedrohen***, rasch abgeschoben werden.	***Sicherheit ausgeht***, sollte die Abschiebung die Regel sein, und es ***können*** längere Einreiseverbote ***sowie*** eine längere Haftdauer ***vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass*** diejenigen, ***von denen eine Gefahr für die innere*** Sicherheit der Union ***ausgeht***, rasch abgeschoben werden.
[11] Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj).	[11] Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj).

Or. en

Begründung

Sprachliche Anpassung an die Änderungen am verfügenden Teil, insbesondere an Artikel 16.

Änderungsantrag 351
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Es sind gemeinsame Vorschriften erforderlich, um zu gewährleisten, dass Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen und die kein Recht auf Aufenthalt in der Union haben, effizient identifiziert und rasch rückgeführt werden. Es muss sichergestellt werden, dass einschlägige Kontrollen durchgeführt werden, um Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, zu identifizieren und auf diese aufmerksam zu machen, unter anderem durch Rückgriff	(22) Es sind gemeinsame ***unterstützende*** Vorschriften erforderlich, um zu gewährleisten, dass Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen und die kein Recht auf Aufenthalt in der Union haben, effizient identifiziert und rasch rückgeführt werden. Es muss sichergestellt werden, dass einschlägige Kontrollen durchgeführt werden, um Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, zu identifizieren und auf diese aufmerksam zu

auf das Überprüfungsverfahren gemäß ***der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates***[11]. Für Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, sollte die Abschiebung die Regel sein, und es sollte möglich sein, von den allgemeinen Vorschriften abzuweichen, um längere Einreiseverbote, eine längere Haftdauer und die Nutzung spezialisierter Hafteinrichtungen vorzusehen, damit diejenigen, die die Sicherheit der Union bedrohen, rasch abgeschoben werden.

machen, unter anderem durch Rückgriff auf das Überprüfungsverfahren gemäß ***dem nationalen Recht sowie der einschlägigen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten***. Für Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, sollte die Abschiebung die Regel sein, und es sollte möglich sein, von den allgemeinen Vorschriften abzuweichen, um längere Einreiseverbote, eine längere Haftdauer und die Nutzung spezialisierter Hafteinrichtungen vorzusehen, damit diejenigen, die die Sicherheit der Union bedrohen, rasch abgeschoben werden.

[11] Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj).

Or. en

Änderungsantrag 352
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Es sind gemeinsame Vorschriften erforderlich, um zu gewährleisten, dass Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen und die kein Recht auf Aufenthalt in der Union haben, effizient identifiziert und rasch rückgeführt werden. Es muss sichergestellt werden, dass einschlägige Kontrollen durchgeführt werden, um Drittstaatsangehörige, von	(22) Es sind gemeinsame ***unterstützende*** Vorschriften erforderlich, um zu gewährleisten, dass Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen und die kein Recht auf Aufenthalt in der Union haben, effizient identifiziert und rasch rückgeführt werden. Es muss sichergestellt werden, dass einschlägige Kontrollen durchgeführt werden, um

denen Sicherheitsrisiken ausgehen, zu identifizieren und auf diese aufmerksam zu machen, unter anderem durch Rückgriff auf das Überprüfungsverfahren gemäß ***der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates***[11]. Für Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, sollte die Abschiebung die Regel sein, und es sollte möglich sein, von den allgemeinen Vorschriften abzuweichen, um längere Einreiseverbote, eine längere Haftdauer und die Nutzung spezialisierter Hafteinrichtungen vorzusehen, damit diejenigen, die die Sicherheit der Union bedrohen, rasch abgeschoben werden.

Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, zu identifizieren und auf diese aufmerksam zu machen, unter anderem durch Rückgriff auf das Überprüfungsverfahren gemäß ***dem nationalen Recht sowie der einschlägigen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten***. Für Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, sollte die Abschiebung die Regel sein, und es sollte möglich sein, von den allgemeinen Vorschriften abzuweichen, um längere Einreiseverbote, eine längere Haftdauer und die Nutzung spezialisierter Hafteinrichtungen vorzusehen, damit diejenigen, die die Sicherheit der Union bedrohen, rasch abgeschoben werden.

[11] Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj).

Or. en

Änderungsantrag 353
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Es sind gemeinsame Vorschriften erforderlich, um zu gewährleisten, dass Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen und die kein Recht auf Aufenthalt in der Union haben, effizient identifiziert und rasch rückgeführt	(22) Es sind gemeinsame Vorschriften erforderlich, um zu gewährleisten, dass Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen und die kein Recht auf Aufenthalt in der Union haben, effizient identifiziert und rasch rückgeführt

werden. Es muss sichergestellt werden, dass einschlägige Kontrollen durchgeführt werden, um Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, zu identifizieren und auf diese aufmerksam zu machen, unter anderem durch Rückgriff auf das Überprüfungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates[11]. Für Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, sollte die Abschiebung die Regel sein, und es sollte möglich sein, von den allgemeinen Vorschriften abzuweichen, um ***längere*** Einreiseverbote, eine längere Haftdauer und die Nutzung spezialisierter Hafteinrichtungen vorzusehen, damit diejenigen, die die Sicherheit der Union bedrohen, rasch abgeschoben werden.

[11] Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj).

werden. Es muss sichergestellt werden, dass einschlägige Kontrollen durchgeführt werden, um Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, zu identifizieren und auf diese aufmerksam zu machen, unter anderem durch Rückgriff auf das Überprüfungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates[11]. Für Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, sollte die Abschiebung die Regel sein, und es sollte möglich sein, von den allgemeinen Vorschriften abzuweichen, um ***lebenslange*** Einreiseverbote, eine längere Haftdauer und die Nutzung spezialisierter Hafteinrichtungen vorzusehen, damit diejenigen, die die Sicherheit der Union bedrohen, rasch abgeschoben werden.

[11] Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj).

Or. en

Änderungsantrag 354
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Es sind gemeinsame Vorschriften erforderlich, um zu gewährleisten, dass Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen und die kein	(22) Es sind gemeinsame Vorschriften erforderlich, um zu gewährleisten, dass Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen und die kein

Recht auf Aufenthalt in der Union haben, effizient identifiziert und rasch rückgeführt werden. Es muss sichergestellt werden, dass einschlägige Kontrollen durchgeführt werden, um Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, zu identifizieren und auf diese aufmerksam zu machen, unter anderem durch Rückgriff auf das Überprüfungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates[11]. Für Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, sollte die Abschiebung die Regel sein, und es sollte möglich sein, von den allgemeinen Vorschriften abzuweichen, um längere Einreiseverbote, eine längere Haftdauer und die Nutzung ***spezialisierter*** Hafteinrichtungen vorzusehen, damit diejenigen, die die Sicherheit der Union bedrohen, rasch abgeschoben werden.	Recht auf ***Einreise in die Union oder*** Aufenthalt in der Union haben, effizient identifiziert und rasch rückgeführt werden. Es muss sichergestellt werden, dass einschlägige Kontrollen durchgeführt werden, um Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, zu identifizieren und auf diese aufmerksam zu machen, unter anderem durch Rückgriff auf das Überprüfungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates[11]. Für Drittstaatsangehörige, von denen Sicherheitsrisiken ausgehen, sollte die Abschiebung die Regel sein, und es sollte möglich sein, von den allgemeinen Vorschriften abzuweichen, um längere Einreiseverbote, eine längere Haftdauer und die Nutzung ***von*** Hafteinrichtungen vorzusehen, damit diejenigen, die die Sicherheit der Union bedrohen, rasch abgeschoben werden.
[11] Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj).	[11] Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj).

Or. en

Änderungsantrag 355
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem nationalen Recht eine

erschöpfende Liste spezifischer und objektiver Kriterien festlegen, um zu gewährleisten, dass eine Rückkehr tatsächlich freiwillig erfolgt, einschließlich des Fehlens eines physischen, psychischen oder materiellen Drucks. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) sollte Leitlinien ausarbeiten, um die Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Anwendung dieser Kriterien zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 356
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Durch neue Vorschriften sollten die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten erweitert werden, die Rückkehr in Drittstaaten durch zusätzliche Instrumente sicherzustellen. Es sollte möglich sein, spezifische Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu schließen, um den Mitgliedstaaten mehr Optionen für die Rückkehr zu bieten, sofern der betreffende Drittstaat die internationalen Menschenrechtsnormen und den Grundsatz der Nichtzurückweisung einhält. Insbesondere sollten in dem Abkommen oder der Vereinbarung die Modalitäten der Überstellung, die Bedingungen für den Aufenthalt im Land, die Modalitäten für die Rückkehr in das Herkunftsland, die Folgen im Falle von Verstößen oder wesentlichen Änderungen, die sich negativ auf die Lage in dem Drittstaat auswirken, und eine unabhängige Überwachungsstelle oder ein unabhängiger	***entfällt***

Überwachungsmechanismus zur Bewertung der Umsetzung des Abkommens oder der Vereinbarung festgelegt werden. Diese Abkommen oder Vereinbarungen stellen eine Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta dar.

Or. en

Änderungsantrag 357
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Durch neue Vorschriften sollten die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten erweitert werden, die Rückkehr in Drittstaaten durch zusätzliche Instrumente sicherzustellen. Es sollte möglich sein, spezifische Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu schließen, um den Mitgliedstaaten mehr Optionen für die Rückkehr zu bieten, sofern der betreffende Drittstaat die internationalen Menschenrechtsnormen und den Grundsatz der Nichtzurückweisung einhält. Insbesondere sollten in dem Abkommen oder der Vereinbarung die Modalitäten der Überstellung, die Bedingungen für den Aufenthalt im Land, die Modalitäten für die Rückkehr in das Herkunftsland, die Folgen im Falle von Verstößen oder wesentlichen Änderungen, die sich negativ auf die Lage in dem Drittstaat auswirken, und eine unabhängige Überwachungsstelle oder ein unabhängiger Überwachungsmechanismus zur Bewertung der Umsetzung des Abkommens oder der Vereinbarung	***entfällt***

festgelegt werden. Diese Abkommen oder Vereinbarungen stellen eine Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta dar.

Or. en

Änderungsantrag 358
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Durch neue Vorschriften sollten die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten erweitert werden, die Rückkehr in Drittstaaten durch zusätzliche Instrumente sicherzustellen. Es sollte möglich sein, spezifische Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu schließen, um den Mitgliedstaaten mehr Optionen für die Rückkehr zu bieten, sofern der betreffende Drittstaat die internationalen Menschenrechtsnormen und den Grundsatz der Nichtzurückweisung einhält. Insbesondere sollten in dem Abkommen oder der Vereinbarung die ***Modalitäten der Überstellung***, die Bedingungen für den Aufenthalt im Land, die ***Modalitäten für die Rückkehr in das Herkunftsland,*** die Folgen im Falle von Verstößen oder ***wesentlichen*** Änderungen, die sich negativ auf die Lage in dem Drittstaat auswirken***, und eine unabhängige Überwachungsstelle oder ein unabhängiger Überwachungsmechanismus zur Bewertung der Umsetzung des Abkommens oder der Vereinbarung*** festgelegt werden***. Diese Abkommen oder Vereinbarungen stellen eine Durchführung des Rechts der Union im***	(23) Durch neue Vorschriften sollten die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten erweitert werden, die Rückkehr in Drittstaaten durch zusätzliche Instrumente sicherzustellen. Es sollte möglich sein, spezifische Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu schließen, um den Mitgliedstaaten mehr Optionen für die Rückkehr zu bieten, sofern der betreffende Drittstaat die internationalen Menschenrechtsnormen und ***– im Falle einer Abschiebung –*** den Grundsatz der Nichtzurückweisung einhält. ***Mängel in Bezug auf bestimmte Teile des Hoheitsgebiets des Drittstaates oder identifizierbare Personengruppen sollten den Schlussfolgerungen eines solchen Abkommens oder einer solchen Vereinbarung nicht entgegenstehen, sofern ausreichende Garantien vorhanden sind, um die uneingeschränkte Achtung der Rechte der von einem solchen Abkommen oder einer solchen Vereinbarung betroffenen Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten.*** Insbesondere sollten in dem Abkommen oder der Vereinbarung die ***bei der Rückkehr anzuwendenden Verfahren***, die Bedingungen für den Aufenthalt im Land, die ***Verpflichtungen des Drittstaates und***

Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta dar.

die Folgen im Falle von Verstößen ***gegen das Abkommen oder die Vereinbarung***. ***Ist in einem Abkommen oder einer Vereinbarung die Rückkehr aus dem Drittstaat vorgesehen, so sollten in dem Abkommen oder der Vereinbarung zusätzlich die Folgen für den Fall, dass eine Rückkehr nicht möglich ist, die Pflichten und Zuständigkeiten des Mitgliedstaats*** oder ***der Union und des Drittstaats sowie die Folgen im Falle wesentlicher*** Änderungen, die sich negativ auf die Lage in dem Drittstaat auswirken, festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 359
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) ***Durch neue Vorschriften sollten*** die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten ***erweitert werden, die Rückkehr in Drittstaaten durch zusätzliche Instrumente sicherzustellen. Es sollte möglich sein, spezifische Abkommen oder Vereinbarungen mit*** Drittstaaten ***zu schließen, um den Mitgliedstaaten mehr Optionen für die Rückkehr zu bieten, sofern*** der betreffende Drittstaat ***die internationalen Menschenrechtsnormen und den Grundsatz*** der Nichtzurückweisung ***einhält***. ***Insbesondere sollten in dem Abkommen oder der Vereinbarung die Modalitäten der Überstellung, die Bedingungen für den Aufenthalt im Land, die Modalitäten für die Rückkehr in das Herkunftsland, die Folgen im Falle von Verstößen oder wesentlichen Änderungen, die sich negativ auf die Lage in dem Drittstaat auswirken, und eine unabhängige***	(23) Die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten ***zur Durchführung von Verfahren zur Rückkehr in*** Drittstaaten***, bei denen es sich um Herkunftsländer oder Länder des gewöhnlichen Aufenthalts handelt, müssen der Bedingung unterliegen, dass*** der betreffende Drittstaat ***nicht nur das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, die zugehörigen Protokolle sowie weitere völkerrechtliche Menschenrechtsverträge unterzeichnet und ratifiziert hat, sondern diese Verpflichtungen auch wirksam einhält und die Achtung des Grundsatzes*** der Nichtzurückweisung ***sowie den Schutz der betroffenen Personen uneingeschränkt sicherstellt***.

Überwachungsstelle oder ein unabhängiger Überwachungsmechanismus zur Bewertung der Umsetzung des Abkommens oder der Vereinbarung festgelegt werden. Diese Abkommen oder Vereinbarungen stellen eine Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta dar.

Or. en

Änderungsantrag 360
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Durch neue Vorschriften sollten die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten erweitert werden, die Rückkehr in Drittstaaten durch zusätzliche Instrumente sicherzustellen. Es sollte möglich sein, spezifische Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu schließen, um den Mitgliedstaaten mehr Optionen für die Rückkehr zu bieten, sofern der betreffende Drittstaat die internationalen Menschenrechtsnormen und den Grundsatz der Nichtzurückweisung einhält. ***Insbesondere sollten in dem Abkommen oder der Vereinbarung die Modalitäten der Überstellung, die Bedingungen für den Aufenthalt im Land, die Modalitäten für die Rückkehr in das Herkunftsland, die Folgen im Falle von Verstößen oder wesentlichen Änderungen, die sich negativ auf die Lage in dem Drittstaat auswirken, und eine unabhängige Überwachungsstelle oder ein unabhängiger Überwachungsmechanismus zur***	(23) Durch neue Vorschriften sollten die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten erweitert werden, die Rückkehr in Drittstaaten durch zusätzliche Instrumente sicherzustellen. Es sollte möglich sein, spezifische Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu schließen, um ***der Europäischen Union und*** den Mitgliedstaaten mehr Optionen für die Rückkehr zu bieten, sofern der betreffende Drittstaat die internationalen Menschenrechtsnormen und den Grundsatz der Nichtzurückweisung einhält. Diese Abkommen oder Vereinbarungen stellen eine Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta dar.

Bewertung der Umsetzung des Abkommens oder der Vereinbarung festgelegt werden. Diese Abkommen oder Vereinbarungen stellen eine Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta dar.

Or. en

Änderungsantrag 361
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Durch neue Vorschriften sollten die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten erweitert werden, die Rückkehr in Drittstaaten durch zusätzliche Instrumente sicherzustellen. Es sollte möglich sein, spezifische Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu schließen, um den Mitgliedstaaten mehr Optionen für die Rückkehr zu bieten, sofern der betreffende Drittstaat die internationalen Menschenrechtsnormen und den Grundsatz der Nichtzurückweisung einhält. Insbesondere sollten in dem Abkommen oder der Vereinbarung die Modalitäten der Überstellung, die Bedingungen für den Aufenthalt im Land, die Modalitäten für die Rückkehr in das Herkunftsland***, die Folgen im Falle von Verstößen oder wesentlichen Änderungen, die sich negativ auf die Lage in dem Drittstaat auswirken, und eine unabhängige Überwachungsstelle oder ein unabhängiger Überwachungsmechanismus zur Bewertung der Umsetzung des Abkommens oder der Vereinbarung*** festgelegt werden. ***Diese Abkommen oder Vereinbarungen stellen eine***	(23) Durch neue Vorschriften sollten die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten erweitert werden, die Rückkehr in Drittstaaten durch zusätzliche Instrumente sicherzustellen. Es sollte möglich sein, spezifische Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu schließen, um den Mitgliedstaaten mehr Optionen für die Rückkehr zu bieten, sofern der betreffende Drittstaat die internationalen Menschenrechtsnormen und den Grundsatz der Nichtzurückweisung einhält. Insbesondere sollten in dem Abkommen oder der Vereinbarung die Modalitäten der Überstellung, die Bedingungen für den Aufenthalt im Land ***und*** die Modalitäten für die Rückkehr in das Herkunftsland festgelegt werden.

Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta dar.

Or. en

Änderungsantrag 362
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Durch neue Vorschriften sollten die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten erweitert werden, die Rückkehr in Drittstaaten durch zusätzliche Instrumente sicherzustellen. Es sollte möglich sein, spezifische Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu schließen, um den Mitgliedstaaten mehr Optionen für die Rückkehr zu bieten***, sofern der betreffende Drittstaat die internationalen Menschenrechtsnormen und den Grundsatz der Nichtzurückweisung einhält***. ***Insbesondere sollten in dem Abkommen*** oder ***der*** Vereinbarung ***die Modalitäten der Überstellung, die Bedingungen für den Aufenthalt im Land, die Modalitäten für die Rückkehr in das Herkunftsland, die Folgen im Falle von Verstößen oder wesentlichen Änderungen, die sich negativ auf die Lage in dem Drittstaat auswirken, und eine unabhängige Überwachungsstelle oder ein unabhängiger Überwachungsmechanismus zur Bewertung der Umsetzung des Abkommens oder der Vereinbarung festgelegt werden. Diese Abkommen oder Vereinbarungen stellen eine Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta dar***.	(23) Durch neue Vorschriften sollten die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten erweitert werden, die Rückkehr in Drittstaaten durch zusätzliche Instrumente sicherzustellen. Es sollte möglich sein, spezifische Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu schließen, um den Mitgliedstaaten mehr Optionen für die Rückkehr zu bieten***. Mängel in Bezug auf bestimmte Teile des Hoheitsgebiets des Drittstaates*** oder ***identifizierbare Personengruppen sollten den Schlussfolgerungen eines solchen Abkommens oder einer solchen*** Vereinbarung ***nicht entgegenstehen, sofern ausreichende Garantien vorhanden sind, um die Achtung der Rechte der von einem solchen Abkommen oder einer solchen Vereinbarung betroffenen Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten***.

Or. en

Änderungsantrag 363
Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Durch neue Vorschriften sollten die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten erweitert werden, die Rückkehr in Drittstaaten durch zusätzliche Instrumente sicherzustellen. Es sollte möglich sein, spezifische Abkommen ***oder Vereinbarungen*** mit Drittstaaten zu schließen, um den Mitgliedstaaten mehr Optionen für die Rückkehr zu bieten, sofern der betreffende Drittstaat die internationalen Menschenrechtsnormen und den Grundsatz der Nichtzurückweisung einhält. Insbesondere sollten in dem Abkommen ***oder der Vereinbarung*** die Modalitäten der Überstellung, die Bedingungen für den Aufenthalt im Land, die Modalitäten für die Rückkehr in das Herkunftsland, die Folgen im Falle von Verstößen oder wesentlichen Änderungen, die sich negativ auf die Lage in dem Drittstaat auswirken, und eine unabhängige Überwachungsstelle oder ein unabhängiger Überwachungsmechanismus zur Bewertung der Umsetzung des Abkommens ***oder der Vereinbarung*** festgelegt werden. Diese Abkommen ***oder Vereinbarungen*** stellen eine Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta dar.	(23) Durch neue Vorschriften sollten die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten erweitert werden, die Rückkehr in Drittstaaten durch zusätzliche Instrumente sicherzustellen. Es sollte möglich sein, spezifische Abkommen mit Drittstaaten zu schließen, um den Mitgliedstaaten mehr Optionen für die Rückkehr zu bieten, sofern der betreffende Drittstaat die internationalen Menschenrechtsnormen und den Grundsatz der Nichtzurückweisung einhält. Insbesondere sollten in dem Abkommen die Modalitäten der Überstellung, die Bedingungen für den Aufenthalt im Land, die Modalitäten für die Rückkehr in das Herkunftsland, die Folgen im Falle von Verstößen oder wesentlichen Änderungen, die sich negativ auf die Lage in dem Drittstaat auswirken, und eine unabhängige Überwachungsstelle oder ein unabhängiger Überwachungsmechanismus zur Bewertung der Umsetzung des Abkommens festgelegt werden. Diese Abkommen stellen eine Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta dar. ***Angesichts des höheren Risikos eines unverhältnismäßigen Schadens ist es zur Wahrung der Grundrechte erforderlich, unbegleitete Minderjährige, Familien mit Minderjährigen und schutzbedürftige Personen vom Verfahren zur Rückkehr in Drittstaaten auszuschließen.***

Or. en

Änderungsantrag 364
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Durch neue Vorschriften sollten die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten erweitert werden, die Rückkehr in Drittstaaten durch zusätzliche Instrumente sicherzustellen. Es sollte möglich sein, spezifische Abkommen ***oder Vereinbarungen mit*** Drittstaaten zu schließen, um den Mitgliedstaaten mehr Optionen für die Rückkehr zu bieten, sofern der betreffende Drittstaat die internationalen Menschenrechtsnormen und den Grundsatz der Nichtzurückweisung einhält. Insbesondere sollten in dem Abkommen oder der Vereinbarung die Modalitäten der Überstellung, die Bedingungen für den Aufenthalt im Land, die Modalitäten für die Rückkehr in das Herkunftsland, die Folgen im Falle von Verstößen oder wesentlichen Änderungen, die sich negativ auf die Lage in dem Drittstaat auswirken, und eine unabhängige Überwachungsstelle oder ein unabhängiger Überwachungsmechanismus zur Bewertung der Umsetzung des Abkommens ***oder der Vereinbarung*** festgelegt werden. ***Diese*** Abkommen ***oder Vereinbarungen stellen eine Durchführung des Rechts*** der Union im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta ***dar***.	(23) Durch neue Vorschriften sollten die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten erweitert werden, die Rückkehr in Drittstaaten durch zusätzliche Instrumente sicherzustellen. Es sollte möglich sein, spezifische Abkommen **– *vorzugsweise zwischen der Union und*** Drittstaaten **–** zu schließen, um den Mitgliedstaaten mehr Optionen für die Rückkehr zu bieten, sofern der betreffende Drittstaat die internationalen Menschenrechtsnormen und den Grundsatz der Nichtzurückweisung einhält. Insbesondere sollten in dem Abkommen oder der Vereinbarung die Modalitäten der Überstellung, die Bedingungen für den Aufenthalt im Land, die Modalitäten für die Rückkehr in das Herkunftsland, die Folgen im Falle von Verstößen oder wesentlichen Änderungen, die sich negativ auf die Lage in dem Drittstaat auswirken, und eine unabhängige Überwachungsstelle oder ein unabhängiger Überwachungsmechanismus zur Bewertung der Umsetzung des Abkommens festgelegt werden***. Mit diesen*** Abkommen ***sollte sichergestellt werden, dass in ihrem Rahmen geschaffene Einrichtungen, in denen sich Drittstaatsangehörige in dem Land aufhalten, von der Union betrieben werden, Eigentum der Union sind und damit dem Recht*** der Union im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta ***unterliegen***.

Or. en

Änderungsantrag 365
Charlie Weimers, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über den Abschluss von Abkommen oder Vereinbarungen zu unterrichten, bevor diese vorläufig angewandt werden oder in Kraft treten, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Wenn ein Mitgliedstaat mit einem Nachbar-Drittstaat der Union ein Abkommen oder eine Vereinbarung aushandelt, sollten auch die Mitgliedstaaten, die eine gemeinsame Landgrenze mit diesem Drittstaat haben, unter uneingeschränkter Achtung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union über die Verhandlungen auf dem Laufenden gehalten werden. Um jegliche Nichteinhaltung des Unionsrechts zu vermeiden und die Transparenz weiter zu erhöhen, sollten die Mitgliedstaaten außerdem in der Lage sein, die Kommission und andere Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis über den Fortgang der Verhandlungen mit einem Drittstaat über nach dieser Verordnung zulässige Abkommen oder Vereinbarungen auf dem Laufenden zu halten, bevor die Parteien eine endgültige Einigung erzielen, auch um die Kommission um eine Bewertung der Vereinbarkeit des geplanten Abkommens oder der geplanten Vereinbarung, über das bzw. die verhandelt wird, mit dem Unionsrecht zu ersuchen.

Or. en

Änderungsantrag 366
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Wenn bestimmte Drittstaaten bei der Rückübernahme ihrer in einer irregulären Situation aufgegriffenen Staatsangehörigen unzureichend kooperieren und den Rückführungsprozess nicht wirksam unterstützen, müssen sich die Mitgliedstaaten und die Union solidarisch zeigen und können bei anhaltendem Widerstand Zwangsmaßnahmen ergreifen, etwa diplomatische Retorsionsmaßnahmen, Visumsbeschränkungen, Eingrenzungen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Kürzungen der Entwicklungshilfe, um so dafür zu sorgen, dass die Rückübernahmeverpflichtungen eingehalten werden.

Or. fr

Änderungsantrag 367
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über diese Abkommen oder Vereinbarungen vor deren vorläufiger Anwendung oder deren Inkrafttreten unterrichten, um die Transparenz, das operative Bewusstsein und die Übereinstimmung mit dem

Unionsrecht zu gewährleisten. Betreffen die Verhandlungen einen benachbarten Drittstaat, so sollten im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und der Notwendigkeit koordinierter Maßnahmen an den Außengrenzen auch die Mitgliedstaaten, die eine Landgrenze mit diesem Land teilen, auf dem Laufenden gehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 368
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Um eine effiziente Nutzung der nationalen Ressourcen sicherzustellen und die Verwaltungskontrollen an den Außengrenzen zu verstärken, sollten die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission Abkommen mit Drittstaaten schließen, um Einrichtungen aufzubauen, die sowohl der Koordinierung von Rückkehraktionen als auch der Registrierung oder Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz dienen.

Or. en

Änderungsantrag 369
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Ein reibungslos funktionierender Schengen-Raum ohne Binnengrenzen	***entfällt***

beruht auf der wirksamen und effizienten Anwendung des einschlägigen Besitzstands durch die Mitgliedstaaten. Mit der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates wird ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands durch regelmäßige, unangekündigte und thematische Evaluierungen eingeführt, auch in Bezug auf die wirksame Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht und die Achtung der Grundrechte. Dieser Mechanismus ermöglicht eine rasche Ermittlung von Mängeln, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Schengen-Raums beeinträchtigen könnten, und stellt sicher, dass diese Mängel angemessen behoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 370
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Ein reibungslos funktionierender Schengen-Raum ohne Binnengrenzen beruht auf der wirksamen und effizienten Anwendung des einschlägigen Besitzstands durch die Mitgliedstaaten. Mit der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates wird ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands durch regelmäßige, unangekündigte und thematische Evaluierungen eingeführt, auch in Bezug auf die wirksame Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht und die Achtung der Grundrechte. Dieser Mechanismus	***entfällt***

ermöglicht eine rasche Ermittlung von Mängeln, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Schengen-Raums beeinträchtigen könnten, und stellt sicher, dass diese Mängel angemessen behoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 371
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Ein reibungslos funktionierender Schengen-Raum ohne Binnengrenzen beruht auf der wirksamen und effizienten Anwendung des einschlägigen Besitzstands durch die Mitgliedstaaten. Mit der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates wird ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands ***durch regelmäßige, unangekündigte und thematische Evaluierungen*** eingeführt, auch in Bezug auf die wirksame Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht ***und die Achtung der Grundrechte***. ***Dieser Mechanismus ermöglicht eine rasche Ermittlung von Mängeln, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Schengen-Raums beeinträchtigen könnten, und stellt sicher, dass diese Mängel angemessen behoben werden.***	(24) Ein reibungslos funktionierender Schengen-Raum ohne Binnengrenzen beruht auf der wirksamen und effizienten Anwendung des einschlägigen Besitzstands durch die Mitgliedstaaten. Mit der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates wird ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands eingeführt, auch in Bezug auf die wirksame Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht.

Or. en

Änderungsantrag 372
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Ein reibungslos funktionierender Schengen-Raum ohne Binnengrenzen beruht auf der wirksamen und effizienten Anwendung des einschlägigen Besitzstands durch die Mitgliedstaaten. Mit der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates wird ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands durch regelmäßige, unangekündigte und thematische Evaluierungen eingeführt, auch in Bezug auf die wirksame Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht und die Achtung der Grundrechte. ***Dieser Mechanismus ermöglicht eine rasche Ermittlung von Mängeln, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Schengen-Raums beeinträchtigen könnten, und stellt sicher, dass diese Mängel angemessen behoben werden.***	(24) Ein reibungslos funktionierender Schengen-Raum ohne Binnengrenzen beruht auf der wirksamen und effizienten Anwendung des einschlägigen Besitzstands durch die Mitgliedstaaten. Mit der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates wird ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands durch regelmäßige, unangekündigte und thematische Evaluierungen eingeführt, auch in Bezug auf die wirksame Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht und die Achtung der Grundrechte.

Or. en

Änderungsantrag 373
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Ein reibungslos funktionierender Schengen-Raum ohne Binnengrenzen beruht auf der wirksamen und effizienten Anwendung des einschlägigen Besitzstands durch die Mitgliedstaaten. Mit der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates wird ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des	(24) Ein reibungslos funktionierender Schengen-Raum ohne Binnengrenzen beruht auf der wirksamen und effizienten Anwendung des einschlägigen Besitzstands durch die Mitgliedstaaten. Mit der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates wird ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des

Schengen-Besitzstands durch regelmäßige, unangekündigte und thematische Evaluierungen eingeführt, auch in Bezug auf die ***wirksame Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht*** und die Achtung der Grundrechte. Dieser Mechanismus ermöglicht eine rasche Ermittlung von Mängeln, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Schengen-Raums beeinträchtigen könnten, und stellt sicher, dass diese Mängel angemessen behoben werden.	Schengen-Besitzstands durch regelmäßige, unangekündigte und thematische Evaluierungen eingeführt, auch in Bezug auf die ***Rückkehrpolitik*** und die Achtung der Grundrechte ***sowie des Datenschutzes***. Dieser Mechanismus ermöglicht eine rasche Ermittlung von Mängeln ***bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands***, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Schengen-Raums beeinträchtigen könnten, und stellt sicher, dass diese Mängel angemessen behoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 374
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Ein reibungslos funktionierender Schengen-Raum ohne Binnengrenzen beruht auf der wirksamen und effizienten Anwendung des einschlägigen Besitzstands durch die Mitgliedstaaten. Mit der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates wird ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands durch regelmäßige, unangekündigte und thematische Evaluierungen eingeführt, auch in Bezug auf die wirksame Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht und die Achtung der Grundrechte. Dieser Mechanismus ermöglicht eine rasche Ermittlung von Mängeln, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Schengen-Raums beeinträchtigen könnten, und stellt sicher, dass diese Mängel angemessen behoben	(24) Ein reibungslos funktionierender Schengen-Raum ohne Binnengrenzen beruht auf der wirksamen und effizienten Anwendung des einschlägigen Besitzstands durch die Mitgliedstaaten. Mit der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates wird ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands durch regelmäßige, unangekündigte und thematische Evaluierungen eingeführt, auch in Bezug auf die wirksame Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ohne ***Einreise- oder*** Aufenthaltsrecht und die Achtung der Grundrechte. Dieser Mechanismus ermöglicht eine rasche Ermittlung von Mängeln, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Schengen-Raums beeinträchtigen könnten, und stellt sicher, dass diese Mängel angemessen behoben

werden.

werden.

Or. en

Änderungsantrag 375
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Um die Einhaltung des Unionsrechts und des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte, bei allen Verfahren im Zusammenhang mit der Rückkehr, einschließlich des Rückkehrverfahrens an der Grenze, sicherzustellen, sollte jeder Mitgliedstaat einen unabhängigen Überwachungsmechanismus einrichten, der insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung abdeckt. Dieser Mechanismus sollte mit den erforderlichen Ressourcen und Garantien ausgestattet sein, die seine Unabhängigkeit gewährleisten und insbesondere nationale Bürgerbeauftragte und nationale Menschenrechtsinstitutionen, einschließlich nationaler Präventionsmechanismen, einbeziehen sowie die Beteiligung von oder zumindest eine enge Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern sicherstellen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass der Mechanismus uneingeschränkten Zugang zu relevanten Personen, Dokumenten und Standorten hat, sodass er seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann. Darüber hinaus sollten sie sicherstellen, dass begründete Vorwürfe von Grundrechtsverletzungen über ein vertrauliches, kindgerechtes und geschlechtersensibles Beschwerdesystem

gemeldet und wirksam und unverzüglich bearbeitet werden, sodass die Verantwortlichen gegebenenfalls ermittelt und bestraft werden. Die Agentur für Grundrechte sollte allgemeine Leitlinien bereitstellen, und die Mitgliedstaaten können ihre Unterstützung in Anspruch nehmen. Der Überwachungsmechanismus sollte in der Lage sein, Empfehlungen auszusprechen und einen Jahresbericht zu veröffentlichen, und seine Existenz sollte die Überwachung der Grundrechte durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache unberührt lassen.

Or. en

Änderungsantrag 376
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Darüber hinaus sind unabhängige Überwachungsmechanismen erforderlich, um sicherzustellen, dass Rückkehrmaßnahmen und insbesondere Abschiebungen unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte durchgeführt werden. Um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, können solche Mechanismen beispielsweise bei nationalen Bürgerbeauftragten und nationalen Menschenrechtsinstitutionen, einschließlich der im Rahmen des OPCAT eingerichteten nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter, angesiedelt werden und einschlägige internationale und nichtstaatliche Organisationen und von den Behörden unabhängige öffentliche Stellen einbeziehen. Die Mitgliedstaaten sollten in Erwägung ziehen, die Agentur für Grundrechte zu ersuchen, sie bei der Ausarbeitung ihres

	unabhängigen Überwachungsmechanismus, einschließlich der Garantien für dessen Unabhängigkeit, sowie der Überwachungsmethodik und geeigneter Schulungsprogramme zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 377
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Bei einem Rückkehrverfahren sollten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 der Charta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Bei der Beurteilung des individuellen Wohls des Kindes sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen auf kurze, mittlere und lange Sicht, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Ein Vertreter sollte den unbegleiteten Minderjährigen sollte durch alle Schritte des Rückkehrverfahrens leiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 378
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Bei einem Rückkehrverfahren sollten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 der Charta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Bei der Beurteilung des individuellen Wohls des Kindes sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen auf kurze, mittlere und lange Sicht, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Ein Vertreter sollte den unbegleiteten Minderjährigen sollte durch alle Schritte des Rückkehrverfahrens leiten.	(25) Bei einem Rückkehrverfahren sollten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 der Charta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Bei der Beurteilung des individuellen Wohls des Kindes sollten die Mitgliedstaaten insbesondere ***die Möglichkeiten der Familienzusammenführung,*** das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen auf kurze, mittlere und lange Sicht, Erwägungen der Sicherheit***, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass der Minderjährige Opfer einer Form von Gewalt oder Ausbeutung, einschließlich des Menschenhandels, ist,*** und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines ***ethnischen, religiösen, kulturellen und sprachlichen*** Hintergrunds, berücksichtigen. Ein Vertreter sollte den unbegleiteten Minderjährigen sollte durch alle Schritte des Rückkehrverfahrens leiten. ***Der Vertreter sollte vollkommen unabhängig handeln, angemessenen Rechenschaftsmechanismen unterliegen und über das erforderliche Fachwissen verfügen, um sicherzustellen, dass die Interessen des Kindes gewahrt werden und seine rechtlichen, sozialen, medizinischen und psychologischen Bedürfnisse während des gesamten Rückkehrverfahrens angemessen berücksichtigt werden. Der Vertreter sollte ferner in der Lage sein, Kontakt zu Anbietern von rechtlicher Unterstützung aufzunehmen.***
	Or. en

Änderungsantrag 379

Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Bei einem Rückkehrverfahren sollten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 der Charta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. ***Bei der Beurteilung des individuellen Wohls des Kindes sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen auf kurze, mittlere und lange Sicht, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Ein Vertreter sollte den unbegleiteten Minderjährigen sollte durch alle Schritte des Rückkehrverfahrens leiten.***	(25) Bei einem Rückkehrverfahren sollten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 der Charta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 380
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Bei einem Rückkehrverfahren ***sollten die*** Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 der Charta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes ***vorrangig berücksichtigen***. ***Bei der Beurteilung des Kindeswohls sollten die Mitgliedstaaten***	(25) Bei einem Rückkehrverfahren ***wird von den*** Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 der Charta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes ***berücksichtigt***. ***Bei dem Rückkehrverfahren wird den besonderen Vulnerabilitäten von unbegleiteten***

insbesondere das Wohlbefinden und die Entwicklung des Minderjährigen auf kurze, mittlere und lange Sicht, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Ein Vertreter sollte den unbegleiteten Minderjährigen sollte durch alle Schritte des Rückkehrverfahrens leiten.	***Minderjährigen Rechnung getragen***.

Or. fr

Änderungsantrag 381
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) ***Bei einem Rückkehrverfahren sollten*** die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 der Charta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Bei der Beurteilung des individuellen Wohls des Kindes sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen auf kurze, mittlere und lange Sicht, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Ein Vertreter sollte den unbegleiteten Minderjährigen sollte durch alle Schritte des Rückkehrverfahrens leiten.	(25) Die Mitgliedstaaten ***sollten*** gemäß Artikel 24 der Charta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Bei der Beurteilung des individuellen Wohls des Kindes sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen auf kurze, mittlere und lange Sicht, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Ein Vertreter sollte den unbegleiteten Minderjährigen sollte durch alle Schritte des Rückkehrverfahrens leiten. ***Der Vertreter sollte vollkommen unabhängig handeln, angemessenen Rechenschaftsmechanismen unterliegen und über das erforderliche Fachwissen verfügen, um sicherzustellen, dass die Interessen des Kindes gewahrt werden und seine rechtlichen, sozialen, medizinischen und psychologischen***

Bedürfnisse während des gesamten Rückkehrverfahrens angemessen berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 382
Murielle Laurent

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Bei einem Rückkehrverfahren sollten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 der Charta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. ***Bei der Beurteilung des individuellen Wohls des Kindes*** sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen auf kurze, mittlere und lange Sicht, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Ein Vertreter sollte den unbegleiteten Minderjährigen sollte durch alle Schritte des Rückkehrverfahrens leiten.	(25) Bei einem Rückkehrverfahren sollten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 der Charta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. ***Vor dem Erlass einer Rückkehrentscheidung in Bezug auf unbegleitete Minderjährige*** sollten die Mitgliedstaaten ***das individuelle Wohl des Kindes beurteilen und dabei*** insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen auf kurze, mittlere und lange Sicht, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. Ein Vertreter sollte den unbegleiteten Minderjährigen sollte durch alle Schritte des Rückkehrverfahrens leiten.

Or. en

Begründung

Abgestimmt mit den Änderungsanträgen zu Artikel 20.

Änderungsantrag 383
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Bei einem Rückkehrverfahren sollten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 der Charta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Bei der Beurteilung des individuellen Wohls des Kindes sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen auf kurze, mittlere und lange Sicht, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. ***Ein*** Vertreter ***sollte den unbegleiteten Minderjährigen sollte*** durch alle Schritte des Rückkehrverfahrens ***leiten***.	(25) Bei einem Rückkehrverfahren sollten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 der Charta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Bei der Beurteilung des individuellen Wohls des Kindes sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Wohlbefinden und die soziale Entwicklung des Minderjährigen auf kurze, mittlere und lange Sicht, Erwägungen der Sicherheit und den Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife, einschließlich seines Hintergrunds, berücksichtigen. ***Unbegleitete Minderjährige sollten von einem*** Vertreter durch alle Schritte des Rückkehrverfahrens ***geleitet werden***.

Or. en

Änderungsantrag 384
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Die Rechte des Kindes gelten für unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder ebenso wie für Kinder, die sich bei ihren Familien aufhalten. Die Mitgliedstaaten sollten bei Familien die Rechte jedes Kindes, einschließlich seines Rechts auf Privat- und Familienleben, achten und schützen und die Sicherheit sowie das Wohlbefinden des Kindes innerhalb der Familie uneingeschränkt berücksichtigen. Es sollten angemessene Pflege- und

Unterbringungsvorkehrungen getroffen werden, die das Zusammenleben von Kindern und Familien in der Gemeinschaft sicherstellen. Im Einklang mit den Grundsätzen der Einheit der Familie und des Kindeswohls sollten Kinder nicht von ihren Eltern getrennt werden. Kinder sollten niemals Gegenstand einer Rückführung sein. Kinder und Familien sollten Dokumente erhalten, aus denen hervorgeht, dass sie sich in einem laufenden Verfahren befinden und nicht in Haft genommen werden sollten. Kinder und Eltern sollten Zugang zum Bildungswesen, zur Gesundheitsversorgung und zu anderen Leistungen erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 385
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Die Tatsache, dass sehr viele Drittstaatsangehörige ohne Identitätsdokumente einreisen, stellt eine große Herausforderung für die Verfahren zur Altersbestimmung dar. Die Anwendung des Zweifelsgrundsatzes in allen Fällen ist zwar als erste Schutzmaßnahme erforderlich, kann jedoch die Glaubwürdigkeit des Rückkehrsystems untergraben, wenn sie nicht ordnungsgemäß gesteuert wird. Um sicherzustellen, dass die Schwächsten gezielt und wirksam geschützt werden, wird mit dieser Verordnung eine Unterscheidung zwischen „Minderjährigen“ (unter 18 Jahren) und „Kindern“ (unter 16 Jahren) unterschieden. Dies ermöglicht es der

Union, jüngeren Kindern, die am schutzbedürftigsten sind, größtmögliche Garantien zu gewähren, wodurch die Integrität der Verfahren gewahrt bleibt, die für alle Personen gelten, die geltend machen, minderjährig zu sein.

Or. en

Änderungsantrag 386
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Bestehen Zweifel daran, dass der Drittstaatsangehörige minderjährig ist, ***sollte*** eine Altersbestimmung durchgeführt werden. ***Um für Kohärenz beim Migrationsmanagement in der Union zu sorgen,*** sollte das in der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates***[12]*** vorgesehene Verfahren angewandt werden. Bei Altersbestimmungen sollten die Mitgliedstaaten insbesondere die einschlägigen Leitlinien der Asylagentur der Europäischen Union berücksichtigen.	(26) Bestehen Zweifel daran, dass der Drittstaatsangehörige minderjährig ist, ***kann*** eine Altersbestimmung durchgeführt werden. ***Ein Drittstaatsangehöriger, der angibt, unter 18 Jahre alt zu sein, gilt als Kind und genießt bis zu dieser Altersbestimmung die Rechte und Garantien, die Minderjährigen gemäß dieser Verordnung gewährt werden. Diese Vermutung gilt nur dann nicht, wenn sie angesichts objektiver und nachprüfbarer Beweise offensichtlich unangemessen wäre. Angesichts der inhärenten Fehlermarge aller Methoden zur Altersbestimmung werden Ungewissheiten im Hinblick auf das Ergebnis der Bestimmung stets im Sinne der Anerkennung der betroffenen Person als Kind ausgelegt. Multidisziplinäre Altersbestimmungen werden auf sichere, kindgerechte sowie geschlechter- und kultursensible Weise durchgeführt, sodass die uneingeschränkte Achtung der Menschenwürde sichergestellt ist, wobei Kinder das Recht haben, zu beantragen, dass die Untersuchungen von einer Person ihres Geschlechts vorgenommen werden. Es*** sollte das in der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehene

Verfahren angewandt werden. Bei Altersbestimmungen sollten die Mitgliedstaaten insbesondere die einschlägigen Leitlinien der Asylagentur der Europäischen Union berücksichtigen.

[12] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 387
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Bestehen Zweifel daran, dass der Drittstaatsangehörige minderjährig ist, ***sollte*** eine Altersbestimmung durchgeführt werden. Um für Kohärenz beim Migrationsmanagement in der Union zu sorgen, sollte das in der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] vorgesehene Verfahren angewandt werden. Bei Altersbestimmungen sollten die Mitgliedstaaten insbesondere die einschlägigen Leitlinien der Asylagentur der Europäischen Union berücksichtigen.	(26) Bestehen Zweifel daran, dass der Drittstaatsangehörige minderjährig ist, ***kann*** eine Altersbestimmung durchgeführt werden***. Ein Drittstaatsangehöriger, der angibt, unter 18 Jahre alt zu sein, gilt als Kind und genießt bis zu dieser Altersbestimmung die Rechte und Garantien, die Minderjährigen gemäß dieser Richtlinie gewährt werden.*** Um für Kohärenz beim Migrationsmanagement in der Union zu sorgen, sollte das in der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] vorgesehene Verfahren angewandt werden. Bei Altersbestimmungen sollten die Mitgliedstaaten insbesondere die einschlägigen Leitlinien der Asylagentur der Europäischen Union berücksichtigen. ***Angesichts der inhärenten Fehlermarge aller Methoden zur Altersbestimmung werden***

Ungewissheiten im Hinblick auf das Ergebnis der Bestimmung stets im Sinne der Anerkennung des Drittstaatsangehörigen als Kind ausgelegt.

[12] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).

[12] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 388
Murielle Laurent

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Bestehen Zweifel daran, dass der Drittstaatsangehörige minderjährig ist, sollte eine Altersbestimmung durchgeführt werden. Um für Kohärenz beim Migrationsmanagement in der Union zu sorgen, sollte das in der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] vorgesehene Verfahren angewandt werden. Bei Altersbestimmungen sollten die Mitgliedstaaten insbesondere die einschlägigen Leitlinien der Asylagentur der Europäischen Union berücksichtigen.	(26) Bestehen Zweifel daran, dass der Drittstaatsangehörige minderjährig ist, sollte eine Altersbestimmung durchgeführt werden***, sofern nicht bereits im Rahmen des Asylverfahrens eine Altersbestimmung vorgenommen wurde***. Um für Kohärenz beim Migrationsmanagement in der Union zu sorgen, sollte das in der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] vorgesehene Verfahren angewandt werden. Bei Altersbestimmungen sollten die Mitgliedstaaten insbesondere die einschlägigen Leitlinien der Asylagentur der Europäischen Union berücksichtigen. ***Ist das Ergebnis der Altersbestimmung in Bezug auf das Alter des Drittstaatsangehörigen nicht schlüssig, sollten die zuständigen Behörden davon ausgehen, dass der Drittstaatsangehörige minderjährig ist.***

[12] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).

[12] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).

Or. en

Begründung

Abgestimmt mit den Änderungsanträgen zu Artikel 20.

Änderungsantrag 389
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Bestehen Zweifel daran, dass der Drittstaatsangehörige minderjährig ist, sollte eine Altersbestimmung durchgeführt werden. ***Um für Kohärenz beim Migrationsmanagement in der Union zu sorgen, sollte das in der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] vorgesehene Verfahren angewandt werden. Bei Altersbestimmungen sollten*** die Mitgliedstaaten ***insbesondere die einschlägigen Leitlinien der Asylagentur der Europäischen Union berücksichtigen***.	(26) Bestehen Zweifel daran, dass der Drittstaatsangehörige minderjährig ist, sollte eine Altersbestimmung durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten ***sollten sich auf Altersbestimmungen stützen, die bereits in vorangegangenen Verfahren durchgeführt wurden***.
[12] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).	

Or. en

Änderungsantrag 390
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Bestehen Zweifel daran, dass der Drittstaatsangehörige minderjährig ist, sollte eine Altersbestimmung durchgeführt werden. ***Um für Kohärenz beim Migrationsmanagement in der Union zu sorgen, sollte das in der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] vorgesehene Verfahren angewandt werden. Bei Altersbestimmungen sollten*** die Mitgliedstaaten ***insbesondere die einschlägigen Leitlinien der Asylagentur der Europäischen Union berücksichtigen.***	(26) Bestehen Zweifel daran, dass der Drittstaatsangehörige minderjährig ist, sollte eine Altersbestimmung durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten ***stützen sich auf Altersbestimmungen, die bereits in vorangegangenen Verfahren durchgeführt wurden***.

[12] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 391
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) ***Bestehen*** Zweifel daran, dass ***der***	(26) ***In Fällen, in denen*** Zweifel daran

Drittstaatsangehörige minderjährig ist, ***sollte*** eine Altersbestimmung ***durchgeführt werden***. Um ***für Kohärenz beim Migrationsmanagement in*** der Union zu sorgen, ***sollte das*** in der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] ***vorgesehene Verfahren angewandt werden***. ***Bei Altersbestimmungen*** sollten die Mitgliedstaaten ***insbesondere die einschlägigen Leitlinien der Asylagentur der Europäischen Union berücksichtigen***.

bestehen, dass ***ein Drittstaatsangehöriger*** minderjährig ist, ***sollten die Mitgliedstaaten*** eine Altersbestimmung ***durchführen***. Um ***innerhalb des Migrations- und Asylrahmens*** der Union ***für einen kohärenten und einheitlichen Ansatz*** zu sorgen, ***sollten die Verfahren für diese Altersbestimmungen grundsätzlich dem*** in der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] ***vorgesehenen multidisziplinären Modell entsprechen***. ***Um jedoch sicherzustellen, dass diese Verordnung an wissenschaftliche und technologische Fortschritte angepasst werden kann,*** sollten die Mitgliedstaaten ***die Möglichkeit haben, in ihren nationalen Rechtsvorschriften die Verwendung anderer wissenschaftlich validierter Methoden vorzusehen, sofern diese Methoden ein gleichwertiges oder höheres Maß an Genauigkeit gewährleisten oder kosteneffizienter sind***.

[12] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).

[12] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 392
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Bestehen Zweifel daran, dass der Drittstaatsangehörige minderjährig ist, sollte eine Altersbestimmung durchgeführt

Geänderter Text

(26) Bestehen Zweifel daran, dass der Drittstaatsangehörige minderjährig ist, sollte eine ***medizinische*** Altersbestimmung

werden. ***Um für Kohärenz beim Migrationsmanagement in der Union zu sorgen, sollte das in der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] vorgesehene Verfahren angewandt werden. Bei Altersbestimmungen sollten die Mitgliedstaaten insbesondere die einschlägigen Leitlinien der Asylagentur der Europäischen Union berücksichtigen.***

einschließlich einer Knochen- und Zahnuntersuchung durchgeführt werden***, um sicherzustellen, dass das Alter des Drittstaatsangehörigen korrekt erfasst wird***.

[12] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 393
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Ana Miguel Pedro, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Bestehen Zweifel daran, dass der Drittstaatsangehörige minderjährig ist, sollte eine Altersbestimmung durchgeführt werden. Um für Kohärenz beim Migrationsmanagement in der Union zu sorgen, sollte das in der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] vorgesehene Verfahren angewandt werden. Bei Altersbestimmungen sollten die Mitgliedstaaten insbesondere die einschlägigen Leitlinien der Asylagentur der Europäischen Union berücksichtigen.	(26) Bestehen Zweifel daran, dass der Drittstaatsangehörige minderjährig ist, sollte eine Altersbestimmung durchgeführt werden. ***Um unnötige Dopplungen zu vermeiden und die Kohärenz sicherzustellen, sollten Altersbestimmungen, die bereits von zuständigen Behörden vorgenommen wurden, berücksichtigt werden***. Um für Kohärenz beim Migrationsmanagement in der Union zu sorgen, sollte das in der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] vorgesehene Verfahren angewandt werden.

	Bei Altersbestimmungen sollten die Mitgliedstaaten insbesondere die einschlägigen Leitlinien der Asylagentur der Europäischen Union berücksichtigen.
[12] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).	[12] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 394
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Bestehen Zweifel daran, dass der Drittstaatsangehörige minderjährig ist, sollte eine Altersbestimmung durchgeführt werden. Um für Kohärenz beim Migrationsmanagement in der Union zu sorgen***, sollte das in der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] vorgesehene Verfahren angewandt werden***. ***Bei Altersbestimmungen sollten die Mitgliedstaaten insbesondere die einschlägigen Leitlinien der Asylagentur der Europäischen Union berücksichtigen.***	(26) Bestehen Zweifel daran, dass der Drittstaatsangehörige minderjährig ist, sollte ***gemäß Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[12]*** eine Altersbestimmung durchgeführt werden***, unter anderem in Form von medizinischen Tests wie Knochenuntersuchungen,*** um für Kohärenz beim Migrationsmanagement in der Union zu sorgen.
[12] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).	***[12] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 222, 22.5.2024, S. 1).***

Änderungsantrag 395
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Um die Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens zu erhöhen, sollten eindeutige Pflichten ***für Drittstaatsangehörige*** festgelegt werden. Drittstaatsangehörige sollten ***in allen Phasen*** des Rückkehrverfahrens mit den Behörden kooperieren. Drittstaatsangehörige sollten zur Verfügung stehen und ***die*** für die Vorbereitung der Rückkehr ***erforderlichen*** Informationen bereitstellen. Wird Pflicht zur Zusammenarbeit nicht eingehalten, sollte dies wirksame und verhältnismäßige Folgen haben, ***darunter beispielsweise geringere Leistungen und Zulagen, die nach nationalem Recht gewährt werden, die Beschlagnahme von Reisedokumenten oder die Verlängerung der Dauer eines Einreiseverbots.*** Die zuständigen Behörden sollten die ***Drittstaatsangehörigen über die verschiedenen*** Schritte ***des Rückkehrverfahrens, ihre Pflichten und die Folgen der Nichteinhaltung dieser Pflichten unterrichten***.	(27) Um die Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens zu erhöhen, sollten eindeutige Pflichten ***Drittstaatsangehöriger*** festgelegt werden. Drittstaatsangehörige sollten ***verpflichtet sein, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen und während*** des ***gesamten*** Rückkehrverfahrens mit den Behörden ***zu*** kooperieren. Drittstaatsangehörige sollten ***den zuständigen Behörden*** zur Verfügung stehen***, für diese erreichbar sein*** und ***alle*** für die Vorbereitung ***und Durchführung*** der Rückkehr ***relevanten*** Informationen bereitstellen***. Daraus folgt, dass in erster Linie der Drittstaatsangehörige für die Feststellung seiner Identität und für die Beschaffung und Vorlage der für seine Rückkehr erforderlichen Reisedokumente verantwortlich ist***. Wird ***die*** Pflicht ***zur Ausreise und*** zur Zusammenarbeit nicht eingehalten, sollte dies wirksame und verhältnismäßige Folgen haben***, und*** die zuständigen Behörden sollten die ***erforderlichen*** Schritte***, einschließlich Ermittlungsmaßnahmen, ergreifen, um die Rückkehr sicherzustellen***. ***Drittstaatsangehörige, die – auch aufgrund des Grundsatzes der Nichtzurückweisung oder aufgrund ihrer mangelnden Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden – nicht abgeschoben werden können, sollten nicht von der Auferlegung allgemeiner Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen zum Verbleib, zum Aufenthalt und zur Meldung,***

ausgeschlossen werden. Zu den Folgen sollten beispielsweise geringere Leistungen und Zulagen, die nach nationalem Recht gewährt werden, oder die Beschlagnahme von Reisedokumenten zählen.

Or. en

Änderungsantrag 396
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Um die Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens zu erhöhen, sollten eindeutige Pflichten für Drittstaatsangehörige festgelegt werden. Drittstaatsangehörige sollten in allen Phasen des Rückkehrverfahrens mit den Behörden kooperieren***.*** ***Drittstaatsangehörige sollten*** zur Verfügung stehen und die für die Vorbereitung der Rückkehr erforderlichen Informationen bereitstellen. ***Wird Pflicht zur Zusammenarbeit*** nicht eingehalten, sollte dies wirksame ***und*** verhältnismäßige Folgen haben***, darunter beispielsweise geringere Leistungen und Zulagen, die nach nationalem Recht gewährt werden,*** die Beschlagnahme von Reisedokumenten ***oder die Verlängerung der Dauer eines Einreiseverbots***. Die zuständigen Behörden sollten die Drittstaatsangehörigen über die verschiedenen Schritte des Rückkehrverfahrens, ihre Pflichten und die Folgen ***der Nichteinhaltung dieser Pflichten*** unterrichten.	(27) Um die Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens zu erhöhen, sollten eindeutige Pflichten für Drittstaatsangehörige festgelegt werden. Drittstaatsangehörige sollten in allen Phasen des Rückkehrverfahrens mit den Behörden kooperieren***, indem sie unter anderem*** zur Verfügung stehen und die für die Vorbereitung der Rückkehr erforderlichen Informationen bereitstellen. ***Werden diese Pflichten*** nicht eingehalten, sollte dies wirksame***,*** verhältnismäßige ***und abschreckende*** Folgen haben***.*** ***Insbesondere*** die Beschlagnahme von ***Identitäts- oder*** Reisedokumenten ***ist eine notwendige Maßnahme, um zu verhindern, dass diese zerstört oder versteckt werden, und das Erkennungsverfahren zu erleichtern, und sollte daher systematisch erfolgen, sofern die betroffene Person eine Kopie davon erhält. Darüber hinaus sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, in ihrem nationalen Recht zusätzliche Verwaltungsmaßnahmen oder Sanktionen vorzusehen, um die wirksame Vollstreckung von Rückkehrverfahren sicherzustellen***. Die zuständigen Behörden sollten die Drittstaatsangehörigen über die

verschiedenen Schritte des Rückkehrverfahrens, ihre Pflichten und die Folgen ***von Verstößen*** unterrichten.

Or. en

Änderungsantrag 397
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Um die Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens zu erhöhen, sollten eindeutige Pflichten für Drittstaatsangehörige festgelegt werden. Drittstaatsangehörige sollten in allen Phasen des Rückkehrverfahrens mit den Behörden kooperieren. Drittstaatsangehörige sollten zur Verfügung stehen und die für die Vorbereitung der Rückkehr erforderlichen Informationen bereitstellen. Wird Pflicht zur Zusammenarbeit nicht eingehalten, sollte dies wirksame und ***verhältnismäßige*** Folgen haben, darunter beispielsweise geringere Leistungen und Zulagen, die nach nationalem Recht gewährt werden, die Beschlagnahme von Reisedokumenten oder die Verlängerung der Dauer eines Einreiseverbots. Die zuständigen Behörden sollten die Drittstaatsangehörigen über die verschiedenen Schritte des Rückkehrverfahrens, ihre Pflichten und die Folgen der Nichteinhaltung dieser Pflichten unterrichten.	(27) Um die Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens zu erhöhen, sollten eindeutige Pflichten für Drittstaatsangehörige ***sowie für deren Herkunfts- und Transitländer*** festgelegt werden. Drittstaatsangehörige sollten ***unter Androhung von Sanktionen verpflichtet werden,*** in allen Phasen des Rückkehrverfahrens mit den Behörden ***zu*** kooperieren. Drittstaatsangehörige sollten zur Verfügung stehen und die für die Vorbereitung der Rückkehr erforderlichen Informationen bereitstellen. Wird ***die*** Pflicht zur Zusammenarbeit nicht eingehalten, sollte dies wirksame und ***konkrete*** Folgen haben, darunter beispielsweise geringere ***oder gestrichene*** Leistungen und Zulagen, die nach nationalem Recht gewährt werden, die Beschlagnahme von Reisedokumenten oder die Verlängerung der Dauer eines Einreiseverbots***. Drittstaaten sollten während der Phase des Rückübernahmeverfahrens mit den Behörden kooperieren, wobei andernfalls Sanktionen verhängt werden***. Die zuständigen Behörden sollten die Drittstaatsangehörigen über die verschiedenen Schritte des Rückkehrverfahrens, ihre Pflichten und die Folgen der Nichteinhaltung dieser Pflichten unterrichten.

Or. fr

Änderungsantrag 398
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) ***Um die Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens zu erhöhen, sollten eindeutige Pflichten für Drittstaatsangehörige festgelegt werden. Drittstaatsangehörige sollten in allen Phasen des Rückkehrverfahrens mit den Behörden kooperieren. Drittstaatsangehörige sollten zur Verfügung stehen und die für die Vorbereitung der Rückkehr erforderlichen Informationen bereitstellen. Wird Pflicht zur*** Zusammenarbeit ***nicht eingehalten, sollte dies wirksame und verhältnismäßige Folgen haben, darunter beispielsweise geringere Leistungen und Zulagen, die nach nationalem Recht gewährt werden, die Beschlagnahme von Reisedokumenten oder die Verlängerung der Dauer eines Einreiseverbots***. Die zuständigen Behörden sollten die Drittstaatsangehörigen über die verschiedenen Schritte des Rückkehrverfahrens, ihre Pflichten ***und*** die Folgen der Nichteinhaltung dieser Pflichten unterrichten.	(27) ***Die Folgen einer fehlenden*** Zusammenarbeit ***von Drittstaatsangehörigen im Rückkehrverfahren müssen stets individuell, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein und dürfen unter keinen Umständen den Zugang zu Grundrechten beeinträchtigen***. Die zuständigen Behörden sollten die Drittstaatsangehörigen ***in zugänglicher und verständlicher Form sowie in einer Sprache, welche die betreffende Person versteht,*** über die verschiedenen Schritte des Rückkehrverfahrens, ihre ***Rechte, ihre*** Pflichten***,*** die Folgen der Nichteinhaltung dieser Pflichten ***sowie die Möglichkeiten eines Zugangs zu Rechtsbehelfen und internationalem Schutz*** unterrichten.

Or. en

Änderungsantrag 399
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Um die Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens zu erhöhen, sollten ***eindeutige*** Pflichten ***für Drittstaatsangehörige festgelegt*** werden. Drittstaatsangehörige sollten in allen Phasen des Rückkehrverfahrens mit den Behörden kooperieren. Drittstaatsangehörige sollten zur Verfügung stehen und die für die Vorbereitung der Rückkehr erforderlichen Informationen bereitstellen. Wird Pflicht zur Zusammenarbeit nicht eingehalten, ***sollte*** dies wirksame und verhältnismäßige Folgen haben***, darunter beispielsweise geringere Leistungen und Zulagen, die nach nationalem Recht gewährt werden, die Beschlagnahme von Reisedokumenten oder die Verlängerung der Dauer eines Einreiseverbots***. Die zuständigen Behörden sollten die Drittstaatsangehörigen über die verschiedenen Schritte des Rückkehrverfahrens, ihre Pflichten und die Folgen der Nichteinhaltung dieser Pflichten unterrichten.	(27) Um die Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens zu erhöhen, sollten ***Drittstaatsangehörigen ihre*** Pflichten ***in einer auf sie zugeschnittenen Form mitgeteilt*** werden***, mit der sichergestellt wird, dass die Person gut informiert und in der Lage ist, an dem Verfahren mitzuwirken***. Drittstaatsangehörige sollten in allen Phasen des Rückkehrverfahrens mit den Behörden kooperieren, ***sofern sie tatsächlich Gelegenheit dazu erhalten***. Drittstaatsangehörige sollten zur Verfügung stehen und die für die Vorbereitung der Rückkehr erforderlichen Informationen bereitstellen. Wird ***die*** Pflicht zur Zusammenarbeit ***wiederholt und absichtlich*** nicht eingehalten, ***kann*** dies wirksame und verhältnismäßige ***administrative*** Folgen haben***, die auf klar festgelegten und transparenten Kriterien beruhen***. Die zuständigen Behörden sollten die Drittstaatsangehörigen über die verschiedenen Schritte des Rückkehrverfahrens, ihre Pflichten und die Folgen der Nichteinhaltung dieser Pflichten unterrichten.

Or. en

Änderungsantrag 400
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Um die Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens zu erhöhen, sollten eindeutige Pflichten für Drittstaatsangehörige festgelegt werden. Drittstaatsangehörige sollten in allen Phasen des Rückkehrverfahrens mit den Behörden kooperieren.	(27) Um die Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens zu erhöhen, sollten eindeutige Pflichten für Drittstaatsangehörige festgelegt werden. Drittstaatsangehörige sollten in allen Phasen des Rückkehrverfahrens mit den Behörden kooperieren.

Drittstaatsangehörige sollten zur Verfügung stehen und die für die Vorbereitung der Rückkehr erforderlichen Informationen bereitstellen. Wird Pflicht zur Zusammenarbeit nicht eingehalten, sollte dies wirksame und verhältnismäßige Folgen haben, darunter beispielsweise geringere Leistungen und Zulagen, die nach nationalem Recht gewährt werden, die Beschlagnahme von Reisedokumenten oder die Verlängerung der Dauer eines Einreiseverbots. Die zuständigen Behörden sollten die Drittstaatsangehörigen über die verschiedenen Schritte des Rückkehrverfahrens, ihre Pflichten und die Folgen der Nichteinhaltung dieser Pflichten unterrichten.	Drittstaatsangehörige sollten zur Verfügung stehen und die für die Vorbereitung der Rückkehr erforderlichen Informationen bereitstellen. Wird ***die*** Pflicht zur Zusammenarbeit nicht eingehalten, sollte dies wirksame***,*** ***abschreckende*** und verhältnismäßige Folgen haben, darunter beispielsweise geringere Leistungen und Zulagen, die nach nationalem Recht gewährt werden, die Beschlagnahme von Reisedokumenten***, die Einschränkung der Bewegungsfreiheit*** oder die Verlängerung der Dauer eines Einreiseverbots. Die zuständigen Behörden sollten die Drittstaatsangehörigen über die verschiedenen Schritte des Rückkehrverfahrens, ihre Pflichten und die Folgen der Nichteinhaltung dieser Pflichten unterrichten.

Or. en

Änderungsantrag 401
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Um die Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens zu erhöhen, sollten eindeutige Pflichten ***für Drittstaatsangehörige*** festgelegt werden. Drittstaatsangehörige sollten ***in allen Phasen*** des Rückkehrverfahrens mit den Behörden kooperieren. Drittstaatsangehörige sollten zur Verfügung stehen und die für die Vorbereitung der Rückkehr erforderlichen Informationen bereitstellen. Wird Pflicht zur Zusammenarbeit nicht eingehalten, sollte dies wirksame ***und verhältnismäßige*** Folgen haben, darunter beispielsweise ***geringere*** Leistungen und Zulagen***, die nach nationalem Recht gewährt werden***, die Beschlagnahme von Reisedokumenten	(27) Um die Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens zu erhöhen, sollten eindeutige Pflichten ***Drittstaatsangehöriger*** festgelegt werden. Drittstaatsangehörige sollten ***verpflichtet sein, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen und während*** des ***gesamten*** Rückkehrverfahrens mit den Behörden ***zu*** kooperieren. Drittstaatsangehörige sollten ***den zuständigen Behörden*** zur Verfügung stehen***, für diese erreichbar sein*** und die für die Vorbereitung der Rückkehr erforderlichen Informationen bereitstellen. Wird ***die*** Pflicht zur Zusammenarbeit nicht eingehalten, sollte dies wirksame Folgen haben, darunter beispielsweise ***die***

oder die ***Verlängerung der Dauer*** eines Einreiseverbots. Die zuständigen Behörden sollten die Drittstaatsangehörigen über die verschiedenen Schritte des Rückkehrverfahrens***, ihre*** Pflichten und die Folgen der Nichteinhaltung dieser Pflichten unterrichten.

Kürzung der gewährten Leistungen und Zulagen, die Beschlagnahme von Reisedokumenten oder die ***Verhängung*** eines Einreiseverbots. Die zuständigen Behörden sollten die Drittstaatsangehörigen über die verschiedenen Schritte des Rückkehrverfahrens ***sowie über die*** Pflichten und die Folgen der Nichteinhaltung dieser Pflichten unterrichten.

Or. en

Änderungsantrag 402
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Um ***die Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens zu erhöhen***, sollten ***eindeutige*** Pflichten für ***Drittstaatsangehörige*** festgelegt werden. Drittstaatsangehörige sollten in allen Phasen ***des Rückkehrverfahrens*** mit den Behörden kooperieren. ***Drittstaatsangehörige*** sollten zur Verfügung stehen und ***die für die Vorbereitung der Rückkehr erforderlichen*** Informationen bereitstellen. Wird ***Pflicht zur*** Zusammenarbeit ***nicht eingehalten, sollte dies wirksame und verhältnismäßige Folgen haben***, darunter beispielsweise ***geringere Leistungen und Zulagen, die nach nationalem Recht gewährt werden, die Beschlagnahme von Reisedokumenten oder*** die Verlängerung der Dauer eines Einreiseverbots. Die zuständigen Behörden sollten die Drittstaatsangehörigen über die verschiedenen Schritte des Rückkehrverfahrens, ihre ***Pflichten und*** die Folgen der Nichteinhaltung dieser	(27) Um ***eine wirksame, menschenwürdige und nachhaltige Rückkehr zu erleichtern***, sollten ***bestimmte*** Pflichten für ***die Drittstaatsangehörigen selbst*** festgelegt werden. Drittstaatsangehörige***, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist,*** sollten in allen Phasen mit den Behörden kooperieren. ***Sie*** sollten zur Verfügung stehen und ***alle ihnen vorliegenden*** Informationen bereitstellen***, die für die Rückkehr relevant sind***. Wird ***die*** Zusammenarbeit ***mit den zuständigen Behörden wiederholt verweigert, können bestimmte Strafen verhängt werden***, darunter beispielsweise die Verlängerung der Dauer eines Einreiseverbots. Die zuständigen Behörden sollten die Drittstaatsangehörigen ***vollumfänglich*** über die verschiedenen Schritte des Rückkehrverfahrens, ihre ***Rechte, einschließlich ihres Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, sowie*** die ***möglichen*** Folgen der Nichteinhaltung

Pflichten unterrichten.	dieser Pflichten unterrichten.

Or. en

Begründung

Anpassung an die Änderungsanträge zu den Artikeln 21 und 22.

Änderungsantrag 403
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) In Fällen, in denen der Drittstaatsangehörige zwangsweise in eine Einrichtung außerhalb der EU zurückgeführt wird, die im Rahmen eines Abkommens mit einem Drittstaat eingerichtet wurde, sollte dies in der Rückkehrentscheidung angegeben werden. Ferner sollten die Modalitäten des Aufenthalts, einschließlich etwaiger Pflichten, innerhalb eines geografischen Gebiets verfügbar zu bleiben, und der anschließenden Rückkehr angegeben werden. Der Drittstaatsangehörige sollte von den zuständigen Behörden spezifische Informationen über seine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Rückkehrverfahren erhalten – d. h. mit seiner Rückführung in diese Einrichtungen, seinem Aufenthalt in diesen Einrichtungen und dem Verlassen dieser Einrichtungen. Während seines Aufenthalts in der Einrichtung sollte der Drittstaatsangehörige jederzeit die Möglichkeit haben, freiwillig in einen Drittstaat zurückzukehren.

Or. en

Änderungsantrag 404

Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Die zuverlässige Feststellung und Überprüfung der Identität von Drittstaatsangehörigen ist ein Eckpfeiler eines gut gesteuerten Migrations- und Rückkehrsystems. In diesem Zusammenhang ist die Verpflichtung zur Bereitstellung biometrischer Daten von wesentlicher Bedeutung, um die Verwendung mehrerer oder falscher Identitäten zu verhindern. Solche Praktiken können die Integrität der Asyl- und Rückkehrsysteme der Union erheblich untergraben, beispielsweise indem sie es ermöglichen, dass für eine Person mehrere Akten angelegt werden, wodurch den nationalen Behörden ein ungerechtfertigter Verwaltungsaufwand entsteht, oder indem sie es einem Drittstaatsangehörigen ermöglichen, die verpflichtende Rückkehr zu behindern oder zu umgehen.

Or. en

Änderungsantrag 405
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Es muss sichergestellt werden, dass Drittstaatsangehörige in einer Sprache, die sie verstehen, alle relevanten Informationen über das Rückkehrverfahren erhalten. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, Drittstaatsangehörige

zeitnah und angemessen über den Rückkehrprozess zu informieren, darunter auch über die verschiedenen Phasen des Rückkehrverfahrens, die Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise, die Möglichkeit einer Inhaftnahme, die verfügbaren Rechtsbehelfe sowie über den Zugang zu Programmen, die rechtliche, logistische, finanzielle und sonstige materielle oder Sachhilfe bieten.

Or. en

Änderungsantrag 406
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Verpflichtungen und Maßnahmen, die nicht mit der Rückkehr in Zusammenhang stehen, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen. Insoweit berühren die Artikel 21 ff. nicht die Bestimmungen über die Folgen für die Sozialleistungen nach nationalem Recht.

Or. en

Änderungsantrag 407
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Diese Verordnung sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, im Einklang mit dem nationalen Strafrecht gegebenenfalls	***entfällt***

strafrechtliche Sanktionen gegen Drittstaatsangehörige zu verhängen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Or. en

Änderungsantrag 408
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Diese Verordnung sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, im Einklang mit dem nationalen Strafrecht gegebenenfalls strafrechtliche Sanktionen gegen Drittstaatsangehörige zu verhängen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 409
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Diese Verordnung sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, im Einklang mit dem nationalen Strafrecht gegebenenfalls strafrechtliche Sanktionen gegen Drittstaatsangehörige zu verhängen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Text enthält keinen entsprechenden Artikel.

Änderungsantrag 410
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/52/EG sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass es wirksame Mechanismen gibt, mit deren Hilfe Drittstaatsangehörige Beschwerden gegen ihre Arbeitgeber einreichen können. In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2012/29/EU sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle Opfer von Straftaten angemessene Informationen, angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten und sich an Strafverfahren beteiligen können. Dazu sollten im Zuge der nationalen Rückkehrprogramme angemessene Mechanismen für eine Sicherstellung der grenzübergreifenden Geltendmachung von Rechtsansprüchen und der Zugang zu Rechtsschutzmechanismen eingerichtet werden. Diese sollten während des gesamten Rückkehrverfahrens auch den Zugang zur Justiz in Fragen von Verstößen gegen die Richtlinie 2009/52/EG oder die Richtlinie 2012/29/EU sicherstellen, einschließlich Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zur Justiz nach der Rückkehr in einen Drittstaat.

Or. en

Änderungsantrag 411

Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Um die Interessen der Betroffenen wirksam zu schützen, sollte eine Reihe von Rechtsbehelfen gegen rückkehrbezogene Entscheidungen festgelegt werden. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, sollte im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde auf Antrag die erforderliche rechtliche Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.	(29) Um die Interessen der Betroffenen wirksam zu schützen, sollte ***im Einklang mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf*** eine Reihe von Rechtsbehelfen gegen rückkehrbezogene Entscheidungen festgelegt werden. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, sollte im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde auf Antrag die erforderliche rechtliche Unterstützung zur Verfügung gestellt werden. ***Um jedoch die Effizienz und Integrität des Rückkehrverfahrens sicherzustellen und einen Missbrauch des Systems der rechtlichen Unterstützung zu verhindern, sollten spezifische, genau festgelegte Einschränkungen dieses Rechts vorgesehen werden. Insbesondere wenn ein Rechtsbehelf von einem Staatsangehörigen eines als sicher eingestuften Landes eingelegt wird oder wenn die Begründetheit des Rechtsbehelfs bereits unter Inanspruchnahme einer Rechtsberatung in einem verwandten Verfahren geprüft wurde, sollte weniger staatlich finanzierte Unterstützung benötigt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 412
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(29) Um die ***Interessen*** der Betroffenen wirksam zu schützen, sollte eine Reihe von Rechtsbehelfen gegen rückkehrbezogene Entscheidungen festgelegt werden. ***Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, sollte*** im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde auf Antrag die erforderliche rechtliche Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.

(29) Um die ***Rechte*** der Betroffenen wirksam zu schützen, sollte eine Reihe von Rechtsbehelfen gegen rückkehrbezogene Entscheidungen festgelegt werden. Im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde ***sollte unbeschadet des Rechts auf die Einschränkung des Zugangs zu Rechtsberatung und -vertretung*** auf Antrag die erforderliche rechtliche Unterstützung zur Verfügung gestellt werden. ***Eine Überprüfung durch die Justizbehörde, ob der Mitgliedstaat die sich aus dem Grundsatz der Nichtzurückweisung ergebenden Anforderungen erfüllt hat, ist nur im Hinblick auf Entscheidungen möglich, die eine Beurteilung der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung beinhalten. Daher kann die Justizbehörde nur in den rechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Rückkehrentscheidung und/oder der Entscheidung, mit der die Abschiebung angeordnet wird, überprüfen, ob der Mitgliedstaat diesen Grundsatz einhält.***

Or. en

Änderungsantrag 413
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Um die Interessen der Betroffenen wirksam zu schützen, sollte eine Reihe von Rechtsbehelfen gegen rückkehrbezogene Entscheidungen festgelegt werden. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, sollte im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde auf Antrag die erforderliche rechtliche Unterstützung zur	(29) Um die Interessen der Betroffenen wirksam zu schützen, sollte eine Reihe von Rechtsbehelfen gegen rückkehrbezogene Entscheidungen festgelegt werden. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, sollte im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde auf Antrag die erforderliche rechtliche Unterstützung zur Verfügung gestellt werden. ***Die***

Verfügung gestellt werden.	***Justizbehörde, die eine Rückkehrentscheidung überprüft, nimmt ihre Aufgaben unabhängig von ihrer Benennung nach nationalem Recht wahr. Die Organisation des Rechtsbehelfssystems, einschließlich der Anzahl möglicher Rechtsbehelfe und der Regeln für weitere Rechtsbehelfe und deren aufschiebende Wirkung, wird weiterhin durch das nationale Recht bestimmt.***

Or. en

Änderungsantrag 414
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) ***Um die Interessen der Betroffenen wirksam zu schützen, sollte eine Reihe von Rechtsbehelfen*** gegen ***rückkehrbezogene Entscheidungen festgelegt werden***. ***Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, sollte im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde auf Antrag die erforderliche rechtliche Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.***	(29) ***Rechtsbehelfe*** gegen ***Rückkehrentscheidungen unterliegen dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats***.

Or. en

Änderungsantrag 415
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Um die Interessen der Betroffenen	(29) Um die Interessen der Betroffenen

wirksam zu schützen, sollte eine Reihe von Rechtsbehelfen gegen rückkehrbezogene Entscheidungen festgelegt werden. ***Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, sollte im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde auf Antrag*** die erforderliche rechtliche Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.

wirksam zu schützen, sollte eine Reihe von Rechtsbehelfen gegen rückkehrbezogene Entscheidungen festgelegt werden. Die erforderliche rechtliche Unterstützung ***sollte in allen Phasen des Verfahrens unentgeltlich*** zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 416
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Um die Interessen der Betroffenen wirksam zu schützen, sollte eine Reihe von Rechtsbehelfen gegen rückkehrbezogene Entscheidungen festgelegt werden. Personen, die ***nicht über ausreichende Mittel verfügen***, sollte im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde auf Antrag ***die erforderliche rechtliche Unterstützung*** zur Verfügung gestellt werden.	(29) Um die Interessen der Betroffenen wirksam zu schützen, sollte eine Reihe von Rechtsbehelfen gegen rückkehrbezogene Entscheidungen festgelegt werden. Personen, die ***nach nationalem Recht Anspruch auf die erforderliche rechtliche Unterstützung haben***, sollte ***diese Unterstützung*** im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 417
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Um die Interessen der Betroffenen wirksam zu schützen, sollte eine Reihe von Rechtsbehelfen gegen rückkehrbezogene	(29) Um die Interessen der Betroffenen wirksam zu schützen, sollte eine Reihe von Rechtsbehelfen gegen rückkehrbezogene

Entscheidungen festgelegt werden. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, sollte ***im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde*** auf Antrag die erforderliche rechtliche Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.	Entscheidungen festgelegt werden. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, sollte auf Antrag die erforderliche rechtliche Unterstützung ***unentgeltlich*** zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 418
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29a) Eine Justizbehörde ist eine staatliche Stelle, die im Verhältnis zu der Stelle, von der die zu überprüfende Entscheidung stammt, die Eigenschaft eines Dritten hat. Die Stelle sollte gerichtliche Aufgaben wahrnehmen, und es ist nicht entscheidend, ob diese Stelle nach nationalem Recht als Gericht anerkannt ist. Diese Verordnung sollte die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation ihres nationalen Gerichtssystems und die Festlegung der Zahl der Rechtsbehelfsinstanzen unberührt lassen. Sieht das nationale Recht die Möglichkeit vor, weitere Rechtsbehelfe gegen eine erste Rechtsbehelfsentscheidung oder spätere Rechtsbehelfsentscheidungen einzulegen, so sollten das Verfahren und die aufschiebende Wirkung solcher Rechtsbehelfe im Einklang mit dem Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen im einzelstaatlichen Recht geregelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 419
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29a) Um von offensichtlich unbegründeten oder missbräuchlichen Rechtsbehelfen abzuschrecken, sollten die Justizbehörden befugt sein, vorläufige Sachentscheidungen zu treffen, und die Mitgliedstaaten sollten die Beitreibung von Kosten in Fällen vorsehen, in denen gerichtlich bestätigt wird, dass sie missbräuchlich sind oder keine greifbare Aussicht auf Erfolg haben.

Or. en

Änderungsantrag 420
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29b) Die Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates bildet den spezifischen und angemessenen Rechtsrahmen für die Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz und der Gefahr der Zurückweisung. Daher sollte die Bewertung der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung in Fällen, in denen das Verfahren nach der genannten Verordnung Anwendung findet oder angewandt wurde, ausschließlich in diesem Rahmen durchgeführt werden. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und Doppelbewertungen sowie eine

	Vermischung von Verfahren zu vermeiden, sollten Rechtsbehelfe im Rahmen dieser Verordnung nicht als Mechanismus dienen, um bereits im Rahmen des Asylverfahrens geprüfte und abgelehnte Schutzanträge erneut anzufechten. Alle neuen Elemente oder Erkenntnisse, die sich nach dieser Entscheidung ergeben, sollten im Wege eines erneuten Antrags gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 und nicht im Wege der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe behandelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 421
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um die Wirksamkeit der Rückkehrverfahren zu verbessern und gleichzeitig die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta zu gewährleisten, sollten Rechtsbehelfe gegen rückkehrbezogene Entscheidungen so weit wie möglich auf einer einzigen gerichtlichen Ebene angefochten werden. Die Vorschriften dieser Verordnung zu Rechtsbehelfen und zur aufschiebenden Wirkung sollten mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte vereinbar sein.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 422
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um die Wirksamkeit der Rückkehrverfahren zu verbessern und gleichzeitig die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta zu gewährleisten, sollten Rechtsbehelfe gegen rückkehrbezogene Entscheidungen so weit wie möglich auf einer einzigen gerichtlichen Ebene angefochten werden. Die Vorschriften dieser Verordnung zu Rechtsbehelfen und zur aufschiebenden Wirkung sollten mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte vereinbar sein.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 423
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um die Wirksamkeit der Rückkehrverfahren zu verbessern und gleichzeitig die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf ***gemäß Artikel 47 der Charta*** zu gewährleisten, sollten Rechtsbehelfe gegen rückkehrbezogene Entscheidungen ***so weit wie möglich auf einer*** einzigen gerichtlichen ***Ebene angefochten*** werden. ***Die Vorschriften dieser Verordnung zu Rechtsbehelfen und zur aufschiebenden*** Wirkung ***sollten mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte vereinbar***	(30) Um die Wirksamkeit ***und Schnelligkeit*** der Rückkehrverfahren zu verbessern und gleichzeitig die ***uneingeschränkte*** Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten***, ist es erforderlich, eine Fragmentierung der rechtlichen Anfechtungen zu vermeiden und ungerechtfertigte Verzögerungen durch aufeinanderfolgende Rechtsbehelfe zu verhindern. Daher*** sollten Rechtsbehelfe gegen rückkehrbezogene Entscheidungen ***in einem*** einzigen gerichtlichen ***Verfahren zusammengefasst*** werden. ***Insbesondere***

sein.	***wenn eine Rückkehrentscheidung als direkte Folge der Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz erlassen wird, sollten Rechtsbehelfe gegen die Rückkehrentscheidung gemeinsam mit dem Rechtsbehelf gegen die ablehnende Asylentscheidung eingelegt werden, um eine nahtlose gerichtliche Überprüfung zu gewährleisten und Verfahrenslücken zu vermeiden. In diesem Sinne sollten in anderen Fällen Rechtsbehelfe gegen Rückkehrentscheidungen und Begleitmaßnahmen, wie beispielsweise ein Einreiseverbot, gemeinsam von derselben Justizbehörde geprüft werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein solcher Rechtsbehelf keine aufschiebende*** Wirkung ***haben sollte.***
	Or. en

Änderungsantrag 424
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um die Wirksamkeit der Rückkehrverfahren zu verbessern ***und gleichzeitig die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta zu gewährleisten***, sollten ***Rechtsbehelfe gegen rückkehrbezogene Entscheidungen so weit wie möglich auf einer einzigen gerichtlichen Ebene angefochten werden.*** Die Vorschriften dieser Verordnung zu Rechtsbehelfen und zur aufschiebenden Wirkung ***sollten*** mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte vereinbar sein.	(30) Um die Wirksamkeit der Rückkehrverfahren zu verbessern, sollten die Vorschriften dieser Verordnung zu Rechtsbehelfen und zur aufschiebenden Wirkung mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte vereinbar sein.
	Or. en

Änderungsantrag 425
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um die Wirksamkeit der Rückkehrverfahren zu verbessern und gleichzeitig die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta zu gewährleisten, sollten Rechtsbehelfe gegen rückkehrbezogene Entscheidungen so weit wie möglich auf einer einzigen gerichtlichen ***Ebene*** angefochten werden. ***Die Vorschriften dieser Verordnung zu Rechtsbehelfen und zur aufschiebenden Wirkung sollten mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte vereinbar sein.***	(30) Um die Wirksamkeit der Rückkehrverfahren zu verbessern und gleichzeitig die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta zu gewährleisten, sollten Rechtsbehelfe gegen rückkehrbezogene Entscheidungen so weit wie möglich auf einer einzigen gerichtlichen ***Instanz*** angefochten werden.

Or. fr

Änderungsantrag 426
Murielle Laurent

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um die Wirksamkeit der Rückkehrverfahren zu verbessern und gleichzeitig die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta zu gewährleisten, ***sollten Rechtsbehelfe*** gegen rückkehrbezogene ***Entscheidungen so weit wie möglich auf einer einzigen gerichtlichen Ebene angefochten werden***. Die Vorschriften dieser Verordnung zu Rechtsbehelfen und zur aufschiebenden	(30) Um die Wirksamkeit der Rückkehrverfahren zu verbessern und gleichzeitig die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta zu gewährleisten, ***die Prüfung von Rechtsbehelfen zu beschleunigen und den Aufwand für die zuständigen Justizbehörden zu verringern, sollte ein Rechtsbehelf*** gegen ***eine*** rückkehrbezogene ***Entscheidung aufschiebende Wirkung bis zum Ergebnis***

Wirkung sollten mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte vereinbar sein.	***dieses Rechtsbehelfs haben***. Die Vorschriften dieser Verordnung zu Rechtsbehelfen und zur aufschiebenden Wirkung sollten mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte vereinbar sein.

Or. en

Begründung

Abgestimmt mit den Änderungsanträgen zu Artikel 28.

Änderungsantrag 427
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) ***Um die Wirksamkeit der*** Rückkehrverfahren ***zu verbessern und gleichzeitig*** die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta ***zu*** gewährleisten***, sollten Rechtsbehelfe gegen rückkehrbezogene Entscheidungen so weit wie möglich auf einer einzigen gerichtlichen Ebene angefochten werden. Die Vorschriften dieser Verordnung zu Rechtsbehelfen und zur aufschiebenden Wirkung sollten mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta der*** Grundrechte ***vereinbar sein***.	(30) ***Das*** Rückkehrverfahren ***sollte*** die Achtung des ***Grundsatzes der Nichtzurückweisung und des*** Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta gewährleisten ***und in allen Fällen eine automatische aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen garantieren, die zu einer Rückkehr führen können, um die Gefahr von Verstößen gegen*** Grundrechte ***oder die Rückkehr in Situationen, in denen das Leben der Betroffenen gefährdet wäre, zu verhindern***.

Or. en

Änderungsantrag 428
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um die Wirksamkeit der Rückkehrverfahren zu verbessern und gleichzeitig die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta zu gewährleisten, sollten Rechtsbehelfe gegen rückkehrbezogene Entscheidungen so weit wie möglich auf einer einzigen gerichtlichen Ebene angefochten werden. Die Vorschriften dieser Verordnung zu Rechtsbehelfen ***und zur aufschiebenden Wirkung*** sollten mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte vereinbar sein.	(30) Um die Wirksamkeit der Rückkehrverfahren zu verbessern und gleichzeitig die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta zu gewährleisten, sollten Rechtsbehelfe gegen rückkehrbezogene Entscheidungen so weit wie möglich auf einer einzigen gerichtlichen Ebene angefochten werden. Die Vorschriften dieser Verordnung zu Rechtsbehelfen sollten mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte vereinbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 429
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Um die Schnelligkeit und Effizienz des Rückkehrverfahrens zu gewährleisten und zu verhindern, dass sich die Rückkehrverfahren durch aufeinanderfolgende oder unbegründete rechtliche Anfechtungen von flankierenden Maßnahmen unangemessen verzögern, ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die verfügbaren Rechtsbehelfe zu straffen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, in ihrem nationalen Recht vorzusehen, dass spezifische Maßnahmen, die allein aufgrund der fehlenden Zusammenarbeit verhängt werden, nicht gesondert angefochten werden können.

Or. en

Änderungsantrag 430
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Die Justizbehörden sollten die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung entweder auf Ersuchen des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen in Einzelfällen, in denen der Grundsatz der Nichtzurückweisung auf dem Spiel steht, aus anderen Gründen aussetzen können, wenn dies notwendig erscheint.

Or. en

Änderungsantrag 431
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30b) Rechtsberatung wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. In den nationalen Rechtsvorschriften sollten die Modalitäten für den Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 432
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die Mitgliedstaaten sollten mit den erforderlichen Instrumenten ausgestattet werden, um die Fluchtgefahr zu bewerten, zu bewältigen und mit diesem Problem umzugehen. Gemeinsame Vorschriften sollten die Bewertung dieses Risikos in Einzelfällen straffen und auf eine intensivere Nutzung effizienter Alternativen zur Inhaftnahme in den Mitgliedstaaten abzielen, um das Rückkehrverfahren wirksam zu steuern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 433
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die Mitgliedstaaten sollten mit den erforderlichen Instrumenten ausgestattet werden, um ***die*** Fluchtgefahr ***zu bewerten, zu bewältigen und mit diesem Problem umzugehen***. Gemeinsame Vorschriften sollten die ***Bewertung dieses Risikos in Einzelfällen*** straffen ***und auf eine intensivere Nutzung effizienter Alternativen zur Inhaftnahme in den*** Mitgliedstaaten ***abzielen, um das Rückkehrverfahren wirksam zu steuern***.	(31) Die Mitgliedstaaten sollten mit den erforderlichen Instrumenten ausgestattet werden, um ***eine zügige und wirksame Rückkehr sicherzustellen, einschließlich Maßnahmen als Folge von Verstößen und Anreizen für die Einhaltung der Pflicht zur Ausreise und Zusammenarbeit sowie Maßnahmen zum Ausschluss der*** Fluchtgefahr. Gemeinsame Vorschriften sollten die ***Anforderungen im Zusammenhang mit der Pflicht zur Zusammenarbeit und die Kriterien für die Feststellung einer Fluchtgefahr*** straffen***, ohne das Recht der*** Mitgliedstaaten***, im nationalen Recht zusätzliche Maßnahmen und Kriterien festzulegen, einzuschränken. Mit diesen Vorschriften sollte auch sichergestellt werden, dass Inhaftnahme und Alternativen zur Inhaftnahme in den Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen, um das***

Rückkehrverfahren wirksam zu steuern.

Or. en

Änderungsantrag 434
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die Mitgliedstaaten sollten mit den erforderlichen Instrumenten ausgestattet werden, um die Fluchtgefahr zu bewerten, ***zu bewältigen und mit diesem Problem*** umzugehen. Gemeinsame Vorschriften sollten die Bewertung ***dieses Risikos*** in Einzelfällen straffen und auf eine intensivere Nutzung effizienter Alternativen zur Inhaftnahme in den Mitgliedstaaten abzielen, um das Rückkehrverfahren wirksam zu steuern.	(31) Die Mitgliedstaaten sollten mit den erforderlichen Instrumenten ausgestattet werden, um die Fluchtgefahr zu bewerten, ***damit*** umzugehen ***und eine Flucht zu verhindern. Flucht schließt Handlungen wie das Verlassen des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden aus Gründen, die nicht außerhalb des Einflussbereichs des Drittstaatsangehörigen liegen, ein.*** Gemeinsame Vorschriften sollten die Bewertung ***der Fluchtgefahr*** in Einzelfällen straffen und auf eine intensivere Nutzung effizienter Alternativen zur Inhaftnahme in den Mitgliedstaaten abzielen, um das Rückkehrverfahren wirksam zu steuern.

Or. en

Begründung

Dieses Beispiel für eine Flucht sollte in den Erwägungsgründen und nicht in einer Definition enthalten sein.

Änderungsantrag 435
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) ***Es sollte möglich sein***, eine Inhaftnahme ausschließlich zum Zwecke der Vorbereitung der Rückkehr ***anzuordnen***, wenn dies verhältnismäßig und erforderlich ist – und zwar nach einer Einzelfallprüfung auch unter Berücksichtigung einer möglichen ***Vulnerabilität***. Zu diesem Zweck könnte eine Inhaftnahme angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass Drittstaatsangehörige flüchten, wenn Drittstaatsangehörige die Rückkehr behindern oder umgehen ***oder wenn*** von ihnen ***ein Sicherheitsrisiko*** ausgeht oder sie Alternativen zur Inhaftnahme nicht wahrnehmen***, oder wenn eine Inhaftnahme erforderlich ist, um die Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen***. Die Behörden sollten mit der gebotenen Sorgfalt handeln, und die Inhaftnahme sollte so kurz wie möglich gehalten werden und darf ***24*** Monate nicht überschreiten. ***Wenn das nationale Recht die*** Inhaftnahme ***von Minderjährigen vorsieht, sollte das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein***. Andere, weniger einschneidende alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme sollten eingesetzt werden, wenn sie wirksam auf ***illegal*** aufhältige Drittstaatsangehörige angewandt werden können.	(32) ***Nach dem Völkerrecht und dem Unionsrecht, einschließlich der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, darf eine Inhaftierung zu einwanderungsbezogenen Zwecken nur als letztes Mittel verhängt werden, nachdem weniger einschneidende alternative Maßnahmen geprüft wurden, und muss auf einer eingehenden, individuellen Bewertung der Notwendigkeit der Inhaftierung beruhen und einer unabhängigen, unverzüglichen und regelmäßigen gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Daher dürfen die Mitgliedstaaten*** eine Inhaftnahme ausschließlich zum Zwecke der Vorbereitung der Rückkehr ***nur dann anordnen***, wenn dies verhältnismäßig und erforderlich ist – und zwar nach einer Einzelfallprüfung auch unter Berücksichtigung einer möglichen ***Schutzbedürftigkeit***. Zu diesem Zweck könnte eine Inhaftnahme angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass Drittstaatsangehörige flüchten, wenn Drittstaatsangehörige die Rückkehr behindern oder umgehen***,*** von ihnen ***eine Gefahr für die innere Sicherheit*** ausgeht oder sie Alternativen zur Inhaftnahme nicht wahrnehmen. Die Behörden sollten mit der gebotenen Sorgfalt handeln, und die Inhaftnahme sollte so kurz wie möglich gehalten werden und darf ***sechs*** Monate nicht überschreiten. ***Kinder dürfen nicht aus Gründen in Haft genommen werden, die mit dem Einwanderungsstatus ihrer Eltern in Zusammenhang stehen. Eine*** Inhaftnahme ***ist niemals im Sinne des Kindeswohls und muss in allen Situationen, auch in Notlagen, vermieden werden***. Andere, weniger einschneidende alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme ***müssen vor der Anordnung einer Inhaftnahme geprüft werden und*** sollten eingesetzt werden, wenn sie wirksam auf ***irregulär*** aufhältige Drittstaatsangehörige

angewandt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 436
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Es sollte möglich sein, eine Inhaftnahme ***ausschließlich zum Zwecke der Vorbereitung der Rückkehr*** anzuordnen, wenn dies verhältnismäßig und erforderlich ist ***– und zwar nach einer Einzelfallprüfung auch unter Berücksichtigung einer möglichen Vulnerabilität***. Zu diesem Zweck könnte eine Inhaftnahme angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass Drittstaatsangehörige flüchten, wenn Drittstaatsangehörige die Rückkehr behindern oder umgehen oder wenn von ihnen ein Sicherheitsrisiko ausgeht ***oder*** sie Alternativen zur Inhaftnahme nicht wahrnehmen, oder wenn eine Inhaftnahme erforderlich ist, um die Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen. ***Die Behörden sollten mit der gebotenen Sorgfalt handeln, und die Inhaftnahme sollte so kurz wie möglich gehalten werden und darf 24 Monate nicht überschreiten. Wenn das nationale Recht die Inhaftnahme von Minderjährigen vorsieht, sollte das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Andere, weniger einschneidende alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme sollten eingesetzt werden, wenn sie wirksam auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige angewandt werden können.***	(32) Es sollte möglich sein, eine Inhaftnahme anzuordnen, wenn dies verhältnismäßig und ***zum Zwecke der Vorbereitung der Rückkehr oder Abschiebung*** erforderlich ist. Zu diesem Zweck könnte eine Inhaftnahme angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass Drittstaatsangehörige flüchten, wenn Drittstaatsangehörige die Rückkehr behindern oder umgehen oder wenn von ihnen ein Sicherheitsrisiko ausgeht***,*** sie Alternativen zur Inhaftnahme nicht wahrnehmen, oder wenn eine Inhaftnahme erforderlich ist, um die Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 437
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Es sollte möglich sein, eine Inhaftnahme ausschließlich zum Zwecke der Vorbereitung der Rückkehr anzuordnen, wenn dies verhältnismäßig und erforderlich ist – und zwar nach einer Einzelfallprüfung auch unter Berücksichtigung einer möglichen ***Vulnerabilität***. Zu diesem Zweck könnte eine Inhaftnahme angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass Drittstaatsangehörige flüchten, wenn Drittstaatsangehörige die Rückkehr behindern oder umgehen oder wenn von ihnen ein Sicherheitsrisiko ausgeht oder sie Alternativen zur Inhaftnahme nicht wahrnehmen, oder wenn eine Inhaftnahme erforderlich ist, um die Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen. Die Behörden sollten mit der gebotenen Sorgfalt handeln, und die Inhaftnahme sollte so kurz wie möglich gehalten werden und darf 24 Monate nicht überschreiten. Wenn das nationale Recht die Inhaftnahme von Minderjährigen vorsieht, sollte das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Andere, weniger einschneidende alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme sollten eingesetzt werden, wenn sie wirksam ***auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige*** angewandt werden können.	(32) Es sollte möglich sein, eine Inhaftnahme ausschließlich zum Zwecke der Vorbereitung der Rückkehr anzuordnen, wenn dies verhältnismäßig und erforderlich ist – und zwar nach einer Einzelfallprüfung auch unter Berücksichtigung einer möglichen ***Schutzbedürftigkeit***. Zu diesem Zweck könnte eine Inhaftnahme angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass Drittstaatsangehörige flüchten, wenn Drittstaatsangehörige die Rückkehr behindern oder umgehen oder wenn von ihnen ein Sicherheitsrisiko ausgeht oder sie Alternativen zur Inhaftnahme nicht wahrnehmen, oder wenn eine Inhaftnahme erforderlich ist, um die Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen. Die Behörden sollten mit der gebotenen Sorgfalt handeln, und die Inhaftnahme sollte so kurz wie möglich gehalten werden und darf 24 Monate nicht überschreiten. ***Die Inhaftnahme sollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden, um festzustellen, ob die Gründe fortbestehen und ob die Ziele der Vorbereitung der Rückkehr nicht mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreicht werden können. Bevor die Inhaftnahme angeordnet oder verlängert wird, sollten die zuständigen Behörden klar erfassen, aus welchen Gründen eine wirksame Rückkehr nicht mit alternativen Maßnahmen sichergestellt werden kann.*** Wenn das nationale Recht die Inhaftnahme von Minderjährigen vorsieht, sollte das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Andere, weniger einschneidende alternative Maßnahmen zur

Inhaftnahme sollten eingesetzt werden, wenn sie wirksam angewandt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 438
Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Es sollte möglich sein, eine Inhaftnahme ***ausschließlich zum Zwecke der Vorbereitung der Rückkehr*** anzuordnen, wenn dies verhältnismäßig und erforderlich ist – und zwar nach einer Einzelfallprüfung ***auch*** unter Berücksichtigung einer möglichen ***Vulnerabilität***. Zu diesem Zweck könnte eine Inhaftnahme angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass Drittstaatsangehörige flüchten, wenn Drittstaatsangehörige die Rückkehr behindern oder umgehen oder wenn von ihnen ein Sicherheitsrisiko ausgeht oder sie Alternativen zur Inhaftnahme nicht wahrnehmen, oder wenn eine Inhaftnahme erforderlich ist, um die Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen. Die Behörden sollten mit der gebotenen Sorgfalt handeln, und die Inhaftnahme sollte so kurz wie möglich gehalten werden und darf 24 Monate nicht überschreiten. Wenn das nationale Recht die Inhaftnahme von Minderjährigen vorsieht, sollte das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Andere, weniger einschneidende alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme sollten eingesetzt werden, wenn sie wirksam auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige angewandt werden können.	(32) Es sollte möglich sein, eine Inhaftnahme anzuordnen, wenn dies verhältnismäßig und erforderlich ist – und zwar nach einer Einzelfallprüfung***, die insbesondere*** unter Berücksichtigung einer möglichen ***Schutzbedürftigkeit vorgenommen wird. Für schutzbedürftige Personen und Familien mit Minderjährigen sollten Alternativen zur Inhaftnahme zur Verfügung stehen, da die Inhaftnahme einer solchen Person ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit abträglich ist. Schutzbedürftige Personen sollten in diesem Fall Zugang zu spezialisierten Einrichtungen haben, die ihren besonderen Bedürfnissen gerecht werden***. Zu diesem Zweck könnte eine Inhaftnahme angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass Drittstaatsangehörige flüchten, wenn Drittstaatsangehörige die Rückkehr behindern oder umgehen oder wenn von ihnen ein Sicherheitsrisiko ausgeht oder sie Alternativen zur Inhaftnahme nicht wahrnehmen, oder wenn eine Inhaftnahme erforderlich ist, um die Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen. Die Behörden sollten mit der gebotenen Sorgfalt handeln, und die Inhaftnahme sollte so kurz wie möglich gehalten werden und darf 24 Monate nicht überschreiten. Wenn das nationale Recht die Inhaftnahme

von Minderjährigen vorsieht, sollte das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Andere, weniger einschneidende alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme sollten eingesetzt werden, wenn sie wirksam auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige angewandt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 439
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Es sollte möglich sein, eine Inhaftnahme ausschließlich ***zum Zwecke der Vorbereitung der Rückkehr*** anzuordnen***, wenn dies verhältnismäßig und erforderlich ist – und zwar nach einer*** Einzelfallprüfung ***auch unter Berücksichtigung einer möglichen Vulnerabilität. Zu diesem Zweck könnte eine Inhaftnahme angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass Drittstaatsangehörige flüchten, wenn Drittstaatsangehörige die Rückkehr behindern oder umgehen oder wenn von ihnen ein Sicherheitsrisiko ausgeht oder sie Alternativen zur Inhaftnahme nicht wahrnehmen, oder wenn eine Inhaftnahme erforderlich ist, um die Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen.*** Die Behörden sollten mit der gebotenen Sorgfalt handeln, und die Inhaftnahme sollte so kurz wie möglich gehalten werden und ***darf 24 Monate*** nicht überschreiten. ***Wenn das nationale Recht die Inhaftnahme von Minderjährigen vorsieht,*** sollte ***das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Andere, weniger einschneidende alternative***	(32) Es sollte ***nicht*** möglich sein, eine Inhaftnahme ***eines Drittstaatsangehörigen*** ausschließlich ***aufgrund seines irregulären Aufenthalts*** anzuordnen***. Beschließt ein Mitgliedstaat dennoch, im Zusammenhang mit der Rückkehr eine Inhaftnahme anzuordnen, sollte diese im Zusammenhang mit der Rückkehr nur als letztes Mittel und nach einer eingehenden*** Einzelfallprüfung ***eingesetzt werden und muss im Hinblick auf die eingesetzten Mittel und die angestrebten Ziele den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit entsprechen***. Die Behörden sollten mit der gebotenen Sorgfalt handeln, und die Inhaftnahme sollte so kurz wie möglich gehalten werden und ***vier Wochen*** nicht überschreiten. ***Sie*** sollte ***einer unabhängigen, unverzüglichen und regelmäßigen gerichtlichen Überprüfung unterliegen***.

Maßnahmen zur Inhaftnahme sollten eingesetzt werden, wenn sie wirksam auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige angewandt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 440
Murielle Laurent

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Es sollte möglich sein, eine Inhaftnahme ***ausschließlich zum Zwecke der Vorbereitung der Rückkehr*** anzuordnen, wenn dies verhältnismäßig ***und erforderlich*** ist – und zwar nach einer Einzelfallprüfung auch unter Berücksichtigung einer möglichen ***Vulnerabilität***. Zu diesem Zweck ***könnte*** eine Inhaftnahme ***angeordnet werden***, wenn die Gefahr besteht, dass Drittstaatsangehörige flüchten, wenn Drittstaatsangehörige ***die Rückkehr*** behindern ***oder umgehen*** oder wenn von ihnen ***ein Sicherheitsrisiko*** ausgeht oder sie Alternativen zur Inhaftnahme nicht wahrnehmen***, oder wenn eine Inhaftnahme erforderlich ist, um die Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen***. Die Behörden sollten mit der gebotenen Sorgfalt handeln, und die Inhaftnahme sollte so kurz wie möglich gehalten werden und darf ***24*** Monate nicht überschreiten. ***Wenn das nationale Recht die Inhaftnahme von Minderjährigen vorsieht, sollte das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.*** Andere, weniger einschneidende alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme ***sollten*** eingesetzt werden***, wenn sie wirksam auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige***	(32) Es sollte möglich sein, ***als letztes Mittel und ausschließlich zum Zwecke der Vorbereitung der Rückkehr*** eine Inhaftnahme anzuordnen, wenn dies ***erforderlich und*** verhältnismäßig ist – und zwar nach einer Einzelfallprüfung auch unter Berücksichtigung einer möglichen ***Schutzbedürftigkeit***. Zu diesem Zweck ***sollten die Mitgliedstaaten*** eine Inhaftnahme ***anordnen können***, wenn die Gefahr besteht, dass Drittstaatsangehörige flüchten, wenn Drittstaatsangehörige ***das Rückkehrverfahren absichtlich*** behindern oder wenn von ihnen ***eine Gefahr für die innere Sicherheit*** ausgeht oder sie ***wiederholt*** Alternativen zur Inhaftnahme nicht wahrnehmen. Die Behörden sollten mit der gebotenen Sorgfalt handeln, und die Inhaftnahme sollte so kurz wie möglich gehalten werden und darf ***zwölf*** Monate nicht überschreiten. ***Wann immer dies möglich ist, sollten*** andere, weniger einschneidende alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme eingesetzt werden.

angewandt werden können.

Or. en

Begründung

Abgestimmt mit den Änderungsanträgen zu Artikel 29.

Änderungsantrag 441
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) ***Es sollte möglich sein,*** eine Inhaftnahme ***ausschließlich zum Zwecke der Vorbereitung der Rückkehr anzuordnen, wenn dies verhältnismäßig und erforderlich ist*** – und zwar nach einer Einzelfallprüfung auch unter Berücksichtigung einer möglichen Vulnerabilität. Zu diesem Zweck ***könnte*** eine Inhaftnahme angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass Drittstaatsangehörige flüchten, wenn Drittstaatsangehörige die Rückkehr behindern oder umgehen oder wenn von ihnen ein Sicherheitsrisiko ausgeht oder sie Alternativen zur Inhaftnahme nicht wahrnehmen, oder wenn eine Inhaftnahme erforderlich ist, um die Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen. Die Behörden sollten mit der gebotenen Sorgfalt handeln, und die Inhaftnahme sollte so kurz wie möglich gehalten werden und ***darf 24*** Monate nicht überschreiten. Wenn das nationale Recht die Inhaftnahme von Minderjährigen vorsieht, sollte das Wohl des Kindes ***eine vorrangige Erwägung sein***. Andere, weniger einschneidende alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme sollten eingesetzt werden, wenn sie wirksam auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige angewandt werden können.	(32) ***Auf*** eine Inhaftnahme ***wird zurückgegriffen, wenn damit die Wirksamkeit einer Rückführung begünstigt wird*** – und zwar nach einer Einzelfallprüfung auch unter Berücksichtigung einer möglichen ***besonders ausgeprägten*** Vulnerabilität. Zu diesem Zweck ***muss*** eine Inhaftnahme angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass Drittstaatsangehörige flüchten, wenn Drittstaatsangehörige die Rückkehr behindern oder umgehen oder wenn von ihnen ein Sicherheitsrisiko ausgeht oder sie Alternativen zur Inhaftnahme nicht wahrnehmen, oder wenn eine Inhaftnahme erforderlich ist, um die Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen. Die Behörden sollten mit der gebotenen Sorgfalt handeln, und die Inhaftnahme sollte so kurz wie möglich gehalten werden und ***sollte für Drittstaatsangehörige, die kein Risiko darstellen, 36*** Monate nicht überschreiten. Wenn das nationale Recht die Inhaftnahme von Minderjährigen vorsieht, sollte das Wohl des Kindes ***berücksichtigt werden***. Andere, weniger einschneidende alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme sollten eingesetzt werden, wenn sie wirksam auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige angewandt werden

können ***und das Rückkehrverfahren nicht behindern***.

Or. fr

Änderungsantrag 442
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Es sollte möglich sein, eine Inhaftnahme ***ausschließlich*** zum Zwecke der Vorbereitung der Rückkehr anzuordnen, wenn dies verhältnismäßig und erforderlich ist **–** ***und zwar nach einer Einzelfallprüfung auch unter Berücksichtigung einer möglichen Vulnerabilität***. ***Zu diesem Zweck könnte eine Inhaftnahme angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass Drittstaatsangehörige flüchten, wenn Drittstaatsangehörige die Rückkehr behindern oder umgehen oder wenn von ihnen ein Sicherheitsrisiko ausgeht oder sie Alternativen zur Inhaftnahme nicht wahrnehmen, oder wenn eine Inhaftnahme erforderlich ist, um die Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen***. Die Behörden sollten mit der gebotenen Sorgfalt handeln, und die Inhaftnahme sollte so kurz wie möglich gehalten werden und ***darf 24*** Monate nicht überschreiten. ***Wenn das nationale Recht die Inhaftnahme von Minderjährigen vorsieht, sollte das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein***. Andere, weniger einschneidende alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme ***sollten*** eingesetzt werden, wenn sie wirksam auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige angewandt werden können.	(32) Es sollte möglich sein, ***nach einer Einzelfallprüfung*** eine Inhaftnahme zum Zwecke der Vorbereitung ***oder Durchführung*** der Rückkehr anzuordnen, wenn dies verhältnismäßig und erforderlich ist. Die Behörden sollten mit der gebotenen Sorgfalt handeln, und die Inhaftnahme sollte so kurz wie möglich gehalten werden und ***innerhalb eines Mitgliedstaats grundsätzlich 48*** Monate nicht überschreiten. ***Im Falle einer Flucht in einen anderen Mitgliedstaat werden vorangegangene Haftzeiten bei der Berechnung der maximalen Haftdauer nicht berücksichtigt. Haftzeiten nach anderen Verordnungen oder Richtlinien sollten nicht in die Berechnung der maximalen Haftdauer einbezogen werden. Bei der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit festgestellte besondere Bedürfnisse sollten während der Haft berücksichtigt werden.*** Andere, weniger einschneidende alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme ***können*** eingesetzt werden, wenn sie wirksam auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige angewandt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 443
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Es sollte möglich sein, eine Inhaftnahme ***ausschließlich*** zum Zwecke der Vorbereitung der Rückkehr anzuordnen, wenn dies verhältnismäßig und erforderlich ist **–** ***und zwar nach einer Einzelfallprüfung auch unter Berücksichtigung einer möglichen Vulnerabilität***. Zu diesem Zweck könnte eine Inhaftnahme angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass Drittstaatsangehörige flüchten, wenn Drittstaatsangehörige die Rückkehr behindern oder umgehen oder wenn von ihnen ein Sicherheitsrisiko ausgeht oder sie Alternativen zur Inhaftnahme nicht wahrnehmen, oder wenn eine Inhaftnahme erforderlich ist, um die Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen. Die Behörden sollten mit der gebotenen Sorgfalt handeln, und die Inhaftnahme sollte so kurz wie möglich gehalten werden ***und darf 24 Monate nicht überschreiten***. ***Wenn das nationale Recht die Inhaftnahme von Minderjährigen vorsieht, sollte das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Andere, weniger einschneidende alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme sollten eingesetzt werden, wenn sie wirksam auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige angewandt werden können.***	(32) Es sollte möglich sein, ***nach einer Einzelfallprüfung*** eine Inhaftnahme zum Zwecke der Vorbereitung ***oder Durchführung*** der Rückkehr anzuordnen, wenn dies verhältnismäßig und erforderlich ist. Zu diesem Zweck könnte eine Inhaftnahme ***für einen im nationalen Recht festgelegten Zeitraum*** angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass Drittstaatsangehörige flüchten, wenn Drittstaatsangehörige die Rückkehr behindern oder umgehen oder wenn von ihnen ein Sicherheitsrisiko ausgeht oder sie Alternativen zur Inhaftnahme nicht wahrnehmen, oder wenn eine Inhaftnahme erforderlich ist, um die Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen oder zu überprüfen. Die Behörden sollten mit der gebotenen Sorgfalt handeln, und die Inhaftnahme sollte so kurz wie möglich gehalten werden. ***Haftzeiten nach anderen Verordnungen oder Richtlinien sollten nicht in die Berechnung der Haftdauer einbezogen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 444
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten, die sich für die Umsetzung einer Rückkehrpolitik entscheiden, die Grundrechtsgarantien einhalten, sollten sie nach dieser Richtlinie verpflichtet sein, Alternativen zur Inhaftnahme vorzusehen und erschöpfende und auf Rechten beruhende Gründe für die im Rahmen eines Rückkehrverfahrens ausnahmsweise durchgeführte Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen darzulegen sowie den Gewahrsam in geschlossenen Räumlichkeiten systematisch auszuschließen. Für schutzbedürftige Personen sollte niemals eine Inhaftnahme angeordnet werden. Da eine Inhaftnahme besonders schädliche physische und psychische Auswirkungen auf Kinder hat, unabhängig davon, ob sie unbegleitet, von ihren Familien getrennt oder mit ihren Familien zusammen sind, sollten weder sie noch ihre sie begleitenden Eltern oder Hauptbezugspersonen in Haft genommen werden. Eine Inhaftnahme steht nie im Einklang mit dem Wohl des Kindes.

Or. en

Änderungsantrag 445
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Nach Ablauf einer Haftzeit von 48 Monaten sollte der Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, den Drittstaatsangehörigen für weitere

	Zeiträume von höchstens zwölf Monaten in Haft zu nehmen, wenn Fluchtgefahr besteht und aufgrund neuer wichtiger Informationen unter bestimmten Umständen eine angemessene Aussicht auf Abschiebung besteht. Die Haft sollte für den erforderlichen Zeitraum aufrechterhalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 446
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, von denen ein Sicherheitsrisiko ausgeht, sind spezifische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich. Daher sollte es möglich sein, diese Drittstaatsangehörigen für einen längeren Zeitraum in Haft zu nehmen, allerdings muss eine solche Inhaftnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 447
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, von denen ein Sicherheitsrisiko ausgeht, sind spezifische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und	***entfällt***

Freiheiten anderer erforderlich. Daher sollte es möglich sein, diese Drittstaatsangehörigen für einen längeren Zeitraum in Haft zu nehmen, allerdings muss eine solche Inhaftnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 448
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, von denen ein Sicherheitsrisiko ausgeht, sind spezifische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich. Daher sollte es möglich sein, diese Drittstaatsangehörigen ***für einen längeren Zeitraum*** in Haft zu nehmen, allerdings muss eine solche Inhaftnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.	(33) Für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, von denen ein Sicherheitsrisiko ausgeht, sind spezifische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich. Daher sollte es möglich sein, diese Drittstaatsangehörigen ***länger als 24 Monate*** in Haft zu nehmen, allerdings muss eine solche Inhaftnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 449
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, von denen ein Sicherheitsrisiko ausgeht, sind spezifische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich. Daher	(33) Für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, von denen ein Sicherheitsrisiko ausgeht, sind spezifische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich. Daher

sollte es möglich sein, diese Drittstaatsangehörigen für einen längeren Zeitraum in Haft zu nehmen, ***allerdings muss eine solche Inhaftnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen***.	sollte es möglich sein, diese Drittstaatsangehörigen für einen längeren Zeitraum in Haft zu nehmen, ***wobei die Rechte und Freiheiten anderer Vorrang genießen und geschützt werden sollten***.

Or. en

Änderungsantrag 450
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, von denen ein Sicherheitsrisiko ausgeht, sind spezifische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich. Daher ***sollte*** es möglich sein, diese Drittstaatsangehörigen für einen längeren Zeitraum in Haft zu nehmen, allerdings muss eine solche Inhaftnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.	(33) Für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, von denen ein Sicherheitsrisiko ausgeht, sind spezifische Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich. Daher ***muss*** es möglich sein, diese Drittstaatsangehörigen für einen längeren Zeitraum in Haft zu nehmen, allerdings muss eine solche Inhaftnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Or. fr

Änderungsantrag 451
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) In Haft genommene Drittstaatsangehörige sollten unter Achtung ihrer Grundrechte und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht unter Berücksichtigung der praktischen Leitlinien des	***entfällt***

Ausschusses des Europarats zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung auf humane und menschenwürdige Weise behandelt werden. Die Inhaftnahme sollte in der Regel in speziellen Hafteinrichtungen oder speziellen Bereichen anderer Einrichtungen erfolgen. Die Unterbringung in Haftanstalten kann erfolgen, wenn ein Mitgliedstaat keine Einrichtung vorsehen kann, in der Drittstaatsangehörige von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht werden.

Or. en

Änderungsantrag 452
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) In Haft genommene Drittstaatsangehörige sollten unter Achtung ihrer Grundrechte und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht unter Berücksichtigung der praktischen Leitlinien des Ausschusses des Europarats zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung auf humane und menschenwürdige Weise behandelt werden. Die Inhaftnahme sollte in der Regel in speziellen Hafteinrichtungen oder speziellen Bereichen anderer Einrichtungen erfolgen. Die Unterbringung in Haftanstalten kann erfolgen, wenn ein Mitgliedstaat keine Einrichtung vorsehen kann, in der Drittstaatsangehörige von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht werden.	(34) In Haft genommene Drittstaatsangehörige sollten unter Achtung ihrer Grundrechte und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht unter Berücksichtigung der praktischen Leitlinien des Ausschusses des Europarats zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung auf humane und menschenwürdige Weise behandelt werden. Die Inhaftnahme sollte in der Regel in speziellen Hafteinrichtungen oder speziellen Bereichen anderer Einrichtungen erfolgen. Die Unterbringung in Haftanstalten kann erfolgen, wenn ein Mitgliedstaat keine Einrichtung vorsehen kann, in der Drittstaatsangehörige ***nach Möglichkeit*** von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht werden. ***Besuche können von einer***

Genehmigung und anderen angemessenen Bedingungen abhängig gemacht werden, einschließlich der vorherigen Ausstellung einer geeigneten Sicherheitsfreigabe durch eine zuständige Behörde im Einklang mit dem nationalen Recht. Die Mitgliedstaaten können diesen Zugang nach nationalem Recht beschränken, wenn diese Beschränkungen für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Verwaltung der Einrichtung objektiv erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 453
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) In Haft genommene Drittstaatsangehörige sollten unter Achtung ihrer Grundrechte und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht unter Berücksichtigung der praktischen Leitlinien des Ausschusses des Europarats zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung auf humane und menschenwürdige Weise behandelt werden. Die Inhaftnahme sollte ***in der Regel*** in speziellen Hafteinrichtungen oder speziellen Bereichen anderer Einrichtungen erfolgen. Die Unterbringung in Haftanstalten kann erfolgen, wenn ein Mitgliedstaat keine Einrichtung vorsehen kann, in der Drittstaatsangehörige von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht werden.	(34) In Haft genommene Drittstaatsangehörige sollten unter Achtung ihrer Grundrechte und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht unter Berücksichtigung der praktischen Leitlinien des Ausschusses des Europarats zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung auf humane und menschenwürdige Weise behandelt werden. ***Dies beinhaltet auch die Sicherstellung ihrer Möglichkeit, mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen, zuständigen Behörden und Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen. Es kann jedoch erforderlich sein, dass die Mitgliedstaaten für diese Besuche bestimmte Bedingungen, wie etwa eine vorherige Genehmigung, oder verhältnismäßige Grenzen festlegen.*** Die Inhaftnahme sollte ***grundsätzlich*** in speziellen Hafteinrichtungen oder

speziellen Bereichen anderer Einrichtungen erfolgen. Die Unterbringung in Haftanstalten kann erfolgen, wenn ein Mitgliedstaat keine Einrichtung vorsehen kann, in der Drittstaatsangehörige von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht werden.

Or. en

Änderungsantrag 454
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) In Haft genommene Drittstaatsangehörige sollten unter Achtung ihrer Grundrechte und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht unter Berücksichtigung der praktischen Leitlinien des Ausschusses des Europarats zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung auf humane und menschenwürdige Weise behandelt werden. Die Inhaftnahme sollte in der Regel in speziellen Hafteinrichtungen ***oder speziellen Bereichen anderer Einrichtungen*** erfolgen. ***Die Unterbringung in Haftanstalten kann erfolgen, wenn ein Mitgliedstaat keine Einrichtung vorsehen kann, in der Drittstaatsangehörige von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht werden.***	(34) In Haft genommene Drittstaatsangehörige sollten unter Achtung ihrer Grundrechte und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht unter Berücksichtigung der praktischen Leitlinien des Ausschusses des Europarats zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung auf humane und menschenwürdige Weise behandelt werden. Die Inhaftnahme sollte in der Regel in speziellen Hafteinrichtungen erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 455
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) In Haft genommene Drittstaatsangehörige sollten unter Achtung ihrer Grundrechte und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht unter Berücksichtigung der praktischen Leitlinien des Ausschusses des Europarats zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung auf humane und menschenwürdige Weise behandelt werden. Die Inhaftnahme sollte ***in der Regel*** in speziellen Hafteinrichtungen oder speziellen Bereichen anderer Einrichtungen erfolgen. ***Die Unterbringung in Haftanstalten kann erfolgen, wenn ein Mitgliedstaat keine Einrichtung vorsehen kann, in der Drittstaatsangehörige von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht werden.***	(34) In Haft genommene Drittstaatsangehörige sollten unter Achtung ihrer Grundrechte und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht unter Berücksichtigung der praktischen Leitlinien des Ausschusses des Europarats zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung auf humane und menschenwürdige Weise behandelt werden. Die Inhaftnahme sollte ***ausschließlich*** in speziellen Hafteinrichtungen oder speziellen Bereichen anderer Einrichtungen erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 456
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) In Haft genommene Drittstaatsangehörige sollten unter Achtung ihrer Grundrechte und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht ***unter Berücksichtigung der praktischen Leitlinien des Ausschusses des Europarats zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung*** auf humane und menschenwürdige Weise behandelt werden. Die Inhaftnahme sollte in der Regel in speziellen Hafteinrichtungen oder speziellen Bereichen anderer Einrichtungen	(34) In Haft genommene Drittstaatsangehörige sollten unter Achtung ihrer Grundrechte und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht auf humane und menschenwürdige Weise behandelt werden. Die Inhaftnahme sollte in der Regel in speziellen Hafteinrichtungen oder speziellen Bereichen anderer Einrichtungen erfolgen. Die Unterbringung in Haftanstalten kann erfolgen, wenn ein Mitgliedstaat keine Einrichtung vorsehen kann, in der Drittstaatsangehörige von gewöhnlichen

erfolgen. Die Unterbringung in Haftanstalten kann erfolgen, wenn ein Mitgliedstaat keine Einrichtung vorsehen kann, in der Drittstaatsangehörige von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht werden.	Strafgefangenen getrennt untergebracht werden.

Or. fr

Änderungsantrag 457
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) In Haft genommene ***Drittstaatsangehörige*** sollten unter Achtung ihrer Grundrechte und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht unter Berücksichtigung der praktischen Leitlinien des Ausschusses des Europarats zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung auf humane und menschenwürdige Weise behandelt werden. Die Inhaftnahme sollte in der Regel in speziellen Hafteinrichtungen oder speziellen Bereichen anderer Einrichtungen erfolgen. Die Unterbringung in Haftanstalten kann erfolgen, wenn ein Mitgliedstaat keine Einrichtung vorsehen kann, in der Drittstaatsangehörige von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht werden.	(34) In Haft genommene ***Rückkehrer*** sollten unter Achtung ihrer Grundrechte und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht unter Berücksichtigung der praktischen Leitlinien des Ausschusses des Europarats zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung auf humane und menschenwürdige Weise behandelt werden. Die Inhaftnahme sollte in der Regel in speziellen Hafteinrichtungen oder speziellen Bereichen anderer Einrichtungen erfolgen. Die Unterbringung in Haftanstalten kann erfolgen, wenn ein Mitgliedstaat keine Einrichtung vorsehen kann, in der Drittstaatsangehörige von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt ***und unter ihrem Status und ihren Bedürfnissen angemessenen Bedingungen*** untergebracht werden.

Or. en

Begründung

Anpassung an die Änderungsanträge zu Artikel 34 Absatz 1.

Änderungsantrag 458
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) In Haft genommene Drittstaatsangehörige sollten unter Achtung ihrer Grundrechte und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht unter Berücksichtigung der praktischen Leitlinien des Ausschusses des Europarats zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung auf humane und menschenwürdige Weise behandelt werden. Die Inhaftnahme ***sollte in der Regel*** in speziellen Hafteinrichtungen oder speziellen Bereichen anderer Einrichtungen erfolgen. ***Die Unterbringung in Haftanstalten kann erfolgen, wenn ein Mitgliedstaat keine Einrichtung vorsehen kann, in der*** Drittstaatsangehörige ***von gewöhnlichen Strafgefangenen getrennt untergebracht werden***.	(34) In Haft genommene Drittstaatsangehörige sollten unter Achtung ihrer Grundrechte und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht unter Berücksichtigung der praktischen Leitlinien des Ausschusses des Europarats zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung auf humane und menschenwürdige Weise behandelt werden. Die Inhaftnahme ***kann*** in speziellen Hafteinrichtungen oder speziellen Bereichen anderer Einrichtungen ***oder, wenn ein Mitgliedstaat keine solche Einrichtung vorsehen kann, in Haftanstalten*** erfolgen. ***Für*** Drittstaatsangehörige***, von denen ein Sicherheitsrisiko ausgeht, können innerhalb der Hafteinrichtungen erhöhte Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 459
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die in dieser Verordnung aufgeführten Haftgründe lassen andere Haftgründe – einschließlich der Haftgründe im Rahmen eines Strafverfahrens –, die nach dem nationalen Recht und unabhängig vom	***entfällt***

illegalen Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen anwendbar sind, unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 460
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die ***in dieser Verordnung aufgeführten Haftgründe lassen andere Haftgründe – einschließlich der Haftgründe im Rahmen eines Strafverfahrens –, die nach dem nationalen Recht und unabhängig vom illegalen Aufenthalt*** eines Drittstaatsangehörigen ***anwendbar sind, unberührt***.	(35) Die ***Inhaftnahme*** eines Drittstaatsangehörigen ***sollte nur in Ausnahmefällen zulässig sein, wenn sie notwendig und verhältnismäßig ist, und streng auf Fälle beschränkt sein, in denen die bei einer Person, die eine konkrete, unmittelbare, nachweislich belegte und ernsthafte Gefahr für die Sicherheit darstellt, Fluchtgefahr besteht***. ***Eine solche Feststellung sollte auf einer individuellen Beurteilung der besonderen Umstände des Einzelfalls unter Verwendung objektiver, im nationalen Recht festgelegter Kriterien beruhen und niemals allein auf der Grundlage früherer Verhaltensweisen vermutet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 461
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die in dieser Verordnung aufgeführten Haftgründe lassen andere Haftgründe – einschließlich der Haftgründe im Rahmen eines Strafverfahrens –, die	(35) Die in dieser Verordnung aufgeführten Haftgründe lassen andere Haftgründe – einschließlich der Haftgründe im Rahmen eines Strafverfahrens –, die

nach dem nationalen Recht ***und unabhängig vom illegalen Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen*** anwendbar sind, unberührt.	nach dem nationalen Recht anwendbar sind, unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 462
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die in dieser Verordnung aufgeführten Haftgründe lassen andere Haftgründe – einschließlich der Haftgründe im Rahmen eines Strafverfahrens –, die nach dem nationalen Recht ***und unabhängig vom illegalen Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen*** anwendbar sind, unberührt.	(35) Die in dieser Verordnung aufgeführten Haftgründe lassen andere Haftgründe – einschließlich der Haftgründe im Rahmen eines Strafverfahrens –, die nach dem nationalen Recht anwendbar sind, unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 463
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die in dieser Verordnung aufgeführten Haftgründe lassen andere Haftgründe ***– einschließlich der Haftgründe*** im Rahmen eines Strafverfahrens –, die nach dem nationalen Recht und unabhängig vom ***illegalen*** Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen anwendbar sind, unberührt.	(35) Die in dieser Verordnung aufgeführten Haftgründe lassen andere Haftgründe im Rahmen eines Strafverfahrens, die nach dem nationalen Recht und unabhängig vom ***irregulären*** Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen ***im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats*** anwendbar sind, unberührt.

Or. en

Begründung

Anpassung an die sprachlichen Änderungen im gesamten Text.

Änderungsantrag 464
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die in dieser Verordnung aufgeführten Haftgründe lassen andere Haftgründe – einschließlich der Haftgründe im Rahmen eines Strafverfahrens –, die nach dem nationalen Recht und unabhängig vom illegalen Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen anwendbar sind, unberührt.	(35) Die in dieser Verordnung aufgeführten Haftgründe lassen andere Haftgründe – einschließlich der Haftgründe im Rahmen eines Strafverfahrens –, die nach dem nationalen Recht und ***in Abhängigkeit oder*** unabhängig vom illegalen Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen anwendbar sind, unberührt.

Or. fr

Änderungsantrag 465
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Verpflichtung jedes Staates zur Rückübernahme seiner eigenen Staatsangehörigen stellt ein Grundprinzip der staatlichen Souveränität und internationalen Zusammenarbeit dar. Die Pflicht der Staaten zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger gilt als Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts. Das Bestehen einer solchen Pflicht wird auch durch die ständige Praxis der Staaten bei der Umsetzung von Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen belegt, verbunden mit	***entfällt***

ihrer Anerkennung dieses Grundsatzes als notwendigem Aspekt der internationalen Kooperation beim Migrationsmanagement.

Or. en

Begründung

Der verfügende Teil des Textes enthält keinen entsprechenden Artikel. Diese Erwägung liest sich wie eine Botschaft an Drittstaaten. Dies kann nicht der Zweck einer internen Regelung des Unionsrechts sein.

Änderungsantrag 466
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Verpflichtung jedes Staates zur Rückübernahme seiner eigenen Staatsangehörigen stellt ein Grundprinzip der staatlichen Souveränität und internationalen Zusammenarbeit dar. Die Pflicht der Staaten zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger gilt als Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts. Das Bestehen einer solchen Pflicht wird auch durch die ständige Praxis der Staaten bei der Umsetzung von Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen belegt, verbunden mit ihrer Anerkennung dieses Grundsatzes als notwendigem Aspekt der internationalen Kooperation beim Migrationsmanagement.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Ersetzt im Sinne der Übereinstimmung mit dem Mechanismus für die Kooperation bei der Rückkehr.

Änderungsantrag 467
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Verpflichtung jedes Staates zur Rückübernahme seiner eigenen Staatsangehörigen stellt ein Grundprinzip der staatlichen Souveränität und internationalen Zusammenarbeit dar. Die Pflicht der Staaten zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger gilt als Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts. ***Das Bestehen einer solchen Pflicht wird auch durch die ständige Praxis der*** Staaten ***bei der Umsetzung von Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen belegt, verbunden mit ihrer Anerkennung dieses Grundsatzes als notwendigem Aspekt der internationalen*** Kooperation ***beim Migrationsmanagement***.	(36) Die Verpflichtung jedes Staates zur Rückübernahme seiner eigenen Staatsangehörigen stellt ein Grundprinzip der staatlichen Souveränität und internationalen Zusammenarbeit dar. Die Pflicht der Staaten zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger gilt als Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts ***und ist in Anhang IX Kapitel 5 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt und im Samoa-Abkommen verankert***. ***Eine wirksame Rückkehr ist nur möglich, wenn die*** Staaten ***ihrer Pflicht zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger nachkommen. Daher sind die Mitgliedstaaten auf die*** Kooperation ***der Drittstaaten angewiesen, um wirksame Rückkehrmaßnahmen durchzuführen***. ***Bestehende Instrumente wie Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 und die Unterstützung durch Frontex werden von der Union und den Mitgliedstaaten genutzt, um gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zu verbessern.***

Or. en

Änderungsantrag 468
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Verpflichtung jedes Staates zur	(36) Die Verpflichtung jedes Staates zur

Rückübernahme seiner eigenen Staatsangehörigen stellt ein Grundprinzip der staatlichen Souveränität und internationalen Zusammenarbeit dar. Die Pflicht der Staaten zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger gilt als Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts. Das Bestehen einer solchen Pflicht wird auch durch die ständige Praxis der Staaten bei der Umsetzung von Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen belegt, verbunden mit ihrer Anerkennung dieses Grundsatzes als notwendigem Aspekt der internationalen Kooperation beim Migrationsmanagement.	Rückübernahme seiner eigenen Staatsangehörigen stellt ein Grundprinzip der staatlichen Souveränität und internationalen Zusammenarbeit dar. Die Pflicht der Staaten zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger gilt als Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts. Das Bestehen einer solchen Pflicht wird auch durch die ständige Praxis der Staaten bei der Umsetzung von Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen belegt, verbunden mit ihrer Anerkennung dieses Grundsatzes als notwendigem Aspekt der internationalen Kooperation beim Migrationsmanagement. ***Gegen Staaten, die gegen diese Rückübernahmepflicht verstoßen, können daher von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten Retorsionsmaßnahmen ergriffen werden.***

Or. fr

Änderungsantrag 469
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) ***Die Verpflichtung jedes Staates zur Rückübernahme seiner eigenen Staatsangehörigen stellt ein Grundprinzip der staatlichen Souveränität und internationalen Zusammenarbeit dar.*** Die Pflicht der Staaten zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger ***gilt als*** Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts. Das Bestehen einer solchen Pflicht ***wird*** auch ***durch die ständige*** Praxis der Staaten bei der Umsetzung von Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen ***belegt***, verbunden mit ihrer Anerkennung dieses Grundsatzes als notwendigem Aspekt der internationalen Kooperation ***beim***	(36) Die Pflicht der Staaten zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger ***ist ein*** Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts ***und der internationalen Menschenrechtsnormen***. Das Bestehen einer solchen Pflicht ***kommt*** auch ***in der ständigen*** Praxis der Staaten bei der Umsetzung von Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen ***zum Ausdruck***, verbunden mit ihrer Anerkennung dieses Grundsatzes als notwendigem Aspekt der internationalen Kooperation.

Migrationsmanagement.

Or. en

Änderungsantrag 470
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) ***Die Verpflichtung jedes Staates zur Rückübernahme seiner eigenen Staatsangehörigen stellt ein Grundprinzip der staatlichen Souveränität und internationalen Zusammenarbeit dar.*** Die Pflicht der Staaten zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger gilt als Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts. ***Das Bestehen einer solchen Pflicht wird auch durch die ständige Praxis der Staaten bei der Umsetzung von Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen belegt, verbunden mit ihrer Anerkennung dieses Grundsatzes als notwendigem Aspekt der internationalen*** Kooperation ***beim Migrationsmanagement***.	(36) Die Pflicht der Staaten zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger gilt als Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts. ***Die*** Kooperation ***bei der Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen sollte jedoch weder zu einer Bedingung für die Unterstützung der Union in anderen Bereichen der Außenpolitik, einschließlich der Außen-, Visa-, Entwicklungs- oder Handelspolitik, gemacht werden, noch sollte sie dazu führen, dass Druck auf die Regierungen von Drittstaaten ausgeübt wird, Personen aufzunehmen, die nicht ihre eigenen Staatsangehörigen sind***.

Or. en

Änderungsantrag 471
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Ein systematisches und koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme ist von entscheidender Bedeutung, um die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen zu	***entfällt***

erleichtern. Unzureichende Folgemaßnahmen zu vollstreckbaren Rückkehrentscheidungen könnten die Effizienz des gemeinsamen Rückkehrkonzepts beeinträchtigen. Im Anschluss an vollstreckbare Rückkehrentscheidungen sollten systematisch alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Rückkehr ergriffen werden, einschließlich der Übermittlung von Rückübernahmeersuchen an die Behörden von Drittstaaten in Fällen, in denen Zweifel an der Staatsangehörigkeit bestehen oder ein Reisedokument beschafft werden muss.

Or. en

Änderungsantrag 472
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Ein systematisches und koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme ist von entscheidender Bedeutung, um die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen zu erleichtern. Unzureichende Folgemaßnahmen zu vollstreckbaren Rückkehrentscheidungen könnten die Effizienz des gemeinsamen Rückkehrkonzepts beeinträchtigen. Im Anschluss an vollstreckbare Rückkehrentscheidungen sollten systematisch alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Rückkehr ergriffen werden, einschließlich der Übermittlung von Rückübernahmeersuchen an die Behörden von Drittstaaten in Fällen, in denen Zweifel an der Staatsangehörigkeit bestehen oder	(37) Ein systematisches und koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme ist von entscheidender Bedeutung, um die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen zu erleichtern. Unzureichende Folgemaßnahmen zu vollstreckbaren Rückkehrentscheidungen könnten die Effizienz des gemeinsamen Rückkehrkonzepts beeinträchtigen. Im Anschluss an vollstreckbare Rückkehrentscheidungen sollten systematisch alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Rückkehr ergriffen werden, einschließlich der Übermittlung von Rückübernahmeersuchen an die Behörden von Drittstaaten in Fällen, in denen Zweifel an der Staatsangehörigkeit bestehen oder ein Reisedokument beschafft werden muss.

ein Reisedokument beschafft werden muss.	***Wenn Drittstaaten nicht angemessen kooperieren, sollten die Union und die Mitgliedstaaten in der Lage sein, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.***

Or. en

Änderungsantrag 473
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Ein systematisches und koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme ist von entscheidender Bedeutung, um die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen zu erleichtern. Unzureichende Folgemaßnahmen zu vollstreckbaren Rückkehrentscheidungen ***könnten die Effizienz des gemeinsamen Rückkehrkonzepts beeinträchtigen***. Im Anschluss an vollstreckbare Rückkehrentscheidungen sollten systematisch ***alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Rückkehr ergriffen werden, einschließlich der Übermittlung von*** Rückübernahmeersuchen an die Behörden von Drittstaaten ***in Fällen, in denen Zweifel an der Staatsangehörigkeit bestehen oder ein Reisedokument beschafft werden muss***.	(37) Ein systematisches und koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme ist von entscheidender Bedeutung, um die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen zu erleichtern. Unzureichende Folgemaßnahmen zu vollstreckbaren Rückkehrentscheidungen ***tragen gegenwärtig zu der niedrigen Rückkehrquote bei***. Im Anschluss an vollstreckbare Rückkehrentscheidungen sollten ***in Fällen, in denen Zweifel an der Staatsangehörigkeit bestehen oder ein Reisedokument beschafft werden muss,*** systematisch Rückübernahmeersuchen an die Behörden von Drittstaaten ***übermittelt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 474
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Ein ***systematisches und*** koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme ***ist von entscheidender Bedeutung, um*** die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen ***zu*** erleichtern. Unzureichende Folgemaßnahmen zu vollstreckbaren Rückkehrentscheidungen könnten die Effizienz des gemeinsamen Rückkehrkonzepts beeinträchtigen. Im Anschluss an vollstreckbare Rückkehrentscheidungen ***sollten*** systematisch alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Rückkehr ergriffen werden, einschließlich der Übermittlung von Rückübernahmeersuchen an die Behörden von Drittstaaten in Fällen, in denen Zweifel an der Staatsangehörigkeit bestehen oder ein Reisedokument beschafft werden muss.	(37) Ein ***besser*** koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme ***kann*** die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen erleichtern. Unzureichende Folgemaßnahmen zu vollstreckbaren Rückkehrentscheidungen könnten die Effizienz des gemeinsamen Rückkehrkonzepts beeinträchtigen. ***Ist eine akzeptierte Rückkehr nicht möglich, sollten*** im Anschluss an vollstreckbare Rückkehrentscheidungen systematisch alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Rückkehr ergriffen werden, einschließlich der Übermittlung von Rückübernahmeersuchen an die Behörden von Drittstaaten in Fällen, in denen Zweifel an der Staatsangehörigkeit bestehen oder ein Reisedokument beschafft werden muss.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit den Änderungsanträgen zu Artikel 36.

Änderungsantrag 475
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Ein ***systematisches und*** koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme ist von entscheidender Bedeutung, um die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen zu erleichtern. Unzureichende Folgemaßnahmen zu vollstreckbaren Rückkehrentscheidungen könnten die Effizienz des gemeinsamen	(37) Ein koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Rückübernahme ist von entscheidender Bedeutung, um die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen zu erleichtern. Unzureichende Folgemaßnahmen zu vollstreckbaren Rückkehrentscheidungen könnten die Effizienz des gemeinsamen Rückkehrkonzepts beeinträchtigen. Im

Rückkehrkonzepts beeinträchtigen. Im Anschluss an vollstreckbare Rückkehrentscheidungen sollten systematisch alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Rückkehr ergriffen werden, einschließlich der Übermittlung von Rückübernahmeersuchen an die Behörden von Drittstaaten in Fällen, in denen Zweifel an der Staatsangehörigkeit bestehen oder ein Reisedokument beschafft werden muss.

Anschluss an vollstreckbare Rückkehrentscheidungen sollten systematisch alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Rückkehr ergriffen werden, ***gegebenenfalls*** einschließlich der Übermittlung von Rückübernahmeersuchen an die Behörden von Drittstaaten in Fällen, in denen Zweifel an der Staatsangehörigkeit bestehen oder ein Reisedokument beschafft werden muss.

Or. en

Änderungsantrag 476
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) ***Während die Rückübernahme auch von der Kooperation von Drittstaaten abhängt, sollten die Mitgliedstaaten untereinander ein kohärentes Konzept verfolgen, um die Effizienz und Wirksamkeit von Rückübernahmeverfahren zu erhöhen und für Geschlossenheit der Mitgliedstaaten zu sorgen. Um ein kohärentes Vorgehen der Union zu fördern, sollten*** Transparenz ***und Koordinierung bei Kontakten mit Drittstaaten – auch im Rahmen der Aushandlung von Rückübernahmeinstrumenten –*** sichergestellt werden. ***Um eine wirksame Rückkehr sicherzustellen, sollte die Kommunikation mit einschlägigen Stellen aus Drittstaaten für die Zwecke des Rückübernahmeverfahrens nicht einer diplomatischen Anerkennung der betreffenden Stellen aus Drittstaaten gleichkommen.***	(38) ***Bei Kontakten mit Drittstaaten – auch im Rahmen der Aushandlung von Rückübernahmeinstrumenten – sollte*** Transparenz sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 477
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Während die Rückübernahme auch von der Kooperation von Drittstaaten abhängt, sollten die Mitgliedstaaten untereinander ein kohärentes Konzept verfolgen, um die Effizienz und Wirksamkeit von Rückübernahmeverfahren zu erhöhen und für Geschlossenheit der Mitgliedstaaten zu sorgen. Um ein kohärentes Vorgehen der Union zu fördern, sollten Transparenz und Koordinierung bei Kontakten mit Drittstaaten – auch im Rahmen der Aushandlung von Rückübernahmeinstrumenten – sichergestellt werden. Um eine wirksame Rückkehr sicherzustellen, sollte die Kommunikation mit einschlägigen Stellen aus Drittstaaten für die Zwecke des Rückübernahmeverfahrens nicht einer diplomatischen Anerkennung der betreffenden Stellen aus Drittstaaten gleichkommen.	(38) Während die Rückübernahme auch von der Kooperation von Drittstaaten abhängt, sollten die Mitgliedstaaten untereinander ein kohärentes Konzept verfolgen, um die Effizienz und Wirksamkeit von Rückübernahmeverfahren zu erhöhen und für Geschlossenheit der Mitgliedstaaten zu sorgen. Um ein kohärentes Vorgehen der Union zu fördern, sollten Transparenz und Koordinierung bei Kontakten mit Drittstaaten – auch im Rahmen der Aushandlung von Rückübernahmeinstrumenten – sichergestellt werden. ***Vor diesem Hintergrund würden sich auf Unionsebene ergriffene Maßnahmen, wie koordinierte diplomatische Retorsionsmaßnahmen, Visumsbeschränkungen oder Wirtschaftssanktionen, in Bezug auf die Wirksamkeit besser eignen als einzelne Initiativen von Mitgliedstaaten, da ein von einem Staat abgewiesener Staatsangehöriger schließlich in einem anderen Mitgliedstaat ein Visum erhalten und somit von der Freizügigkeit innerhalb des Schengen-Raums profitieren kann.*** Um eine wirksame Rückkehr sicherzustellen, sollte die Kommunikation mit einschlägigen Stellen aus Drittstaaten für die Zwecke des Rückübernahmeverfahrens nicht einer diplomatischen Anerkennung der betreffenden Stellen aus Drittstaaten gleichkommen.

Or. fr

Änderungsantrag 478
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Während die Rückübernahme auch von der Kooperation von Drittstaaten abhängt, sollten die Mitgliedstaaten untereinander ein kohärentes Konzept verfolgen, um die Effizienz und Wirksamkeit von Rückübernahmeverfahren zu erhöhen und für Geschlossenheit der Mitgliedstaaten zu sorgen. Um ein kohärentes Vorgehen der Union zu fördern, sollten Transparenz und Koordinierung bei Kontakten mit Drittstaaten – auch im Rahmen der Aushandlung von Rückübernahmeinstrumenten – sichergestellt werden. ***Um eine wirksame Rückkehr sicherzustellen, sollte die Kommunikation mit einschlägigen Stellen aus Drittstaaten für die Zwecke des Rückübernahmeverfahrens nicht einer diplomatischen Anerkennung der betreffenden Stellen aus Drittstaaten gleichkommen.***	(38) Während die Rückübernahme auch von der Kooperation von Drittstaaten abhängt, sollten die Mitgliedstaaten untereinander ein kohärentes Konzept verfolgen, um die Effizienz und Wirksamkeit von Rückübernahmeverfahren zu erhöhen und für Geschlossenheit der Mitgliedstaaten zu sorgen. Um ein kohärentes Vorgehen der Union zu fördern, sollten Transparenz und Koordinierung bei Kontakten mit Drittstaaten – auch im Rahmen der Aushandlung von Rückübernahmeinstrumenten – sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 479
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Während die Rückübernahme auch von der Kooperation von Drittstaaten abhängt, sollten die Mitgliedstaaten	(38) Während die Rückübernahme auch von der Kooperation von Drittstaaten abhängt, sollten die Mitgliedstaaten

untereinander ein kohärentes Konzept verfolgen, um die Effizienz und Wirksamkeit von Rückübernahmeverfahren zu erhöhen und für Geschlossenheit der Mitgliedstaaten zu sorgen. Um ein kohärentes Vorgehen der Union zu fördern, sollten Transparenz und Koordinierung bei Kontakten mit Drittstaaten – auch im Rahmen der Aushandlung von Rückübernahmeinstrumenten – sichergestellt werden. ***Um eine wirksame Rückkehr sicherzustellen, sollte die Kommunikation mit einschlägigen Stellen aus Drittstaaten für die Zwecke des Rückübernahmeverfahrens nicht einer diplomatischen Anerkennung der betreffenden Stellen aus Drittstaaten gleichkommen.***	untereinander ein kohärentes Konzept verfolgen, um die Effizienz und Wirksamkeit von Rückübernahmeverfahren zu erhöhen und für Geschlossenheit der Mitgliedstaaten zu sorgen. Um ein kohärentes Vorgehen der Union zu fördern, sollten Transparenz und Koordinierung bei Kontakten mit Drittstaaten – auch im Rahmen der Aushandlung von Rückübernahmeinstrumenten – sichergestellt werden.

Or. en

Begründung

Anpassung an die Streichung von Artikel 37.

Änderungsantrag 480
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) ***Wirksame Rückkehrverfahren beruhen auf einer effizienten Verwaltungszusammenarbeit und einem effizienten Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten.*** Der Informationsaustausch, einschließlich des Austauschs von Daten über die Identität und Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen, ihre Reisedokumente und andere einschlägige Informationen, sollte auf klaren Vorschriften basieren, einschließlich der Vorschriften der Verordnung	(39) Der Informationsaustausch, einschließlich des Austauschs von Daten über die Identität und Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen, ihre Reisedokumente und andere einschlägige Informationen, sollte auf klaren Vorschriften basieren, einschließlich der Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates[13]. Diese Vorschriften sollten die Grundsätze des Datenschutzes und die Rechte der betroffenen Person wahren und

(EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates[13]. Diese Vorschriften sollten die Grundsätze des Datenschutzes und die Rechte der betroffenen Person wahren und sicherstellen, dass diese Informationen richtig sind, ausschließlich für die Zwecke der Rückkehr, Rückübernahme und Reintegration verwendet werden und vor unbefugtem Zugriff, unbefugter Offenlegung oder unbefugter Nutzung geschützt sind.

sicherstellen, dass diese Informationen richtig sind, ausschließlich für die Zwecke der Rückkehr, Rückübernahme und Reintegration verwendet werden und vor unbefugtem Zugriff, unbefugter Offenlegung oder unbefugter Nutzung geschützt sind.

[13] Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1860/oj).

[13] Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1860/oj).

Or. en